

Beschlussempfehlungen und Berichte**des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben****Inhaltsverzeichnis**

1.	17/2804	Jugendschutz	StM	13.	17/3710	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	SM
2.	17/2867	Gesundheitswesen	SM	14.	17/3605	Hochschul- angelegenheiten	SM
3.	17/3296	Lehrer	KM	15.	17/3675	Gesundheitswesen	MWK
4.	17/3491	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	16.	17/3707	Jugendschutz	StM
5.	17/3368	Richter/Justizwesen	JuM	17.	17/3713	Justizvollzug	JuM
6.	17/3392	Justizvollzug	JuM	18.	17/3718	Steuersachen	FM
7.	17/3599	Staatsanwaltschaften	JuM	19.	17/3814	Justizvollzug	JuM
8.	17/2886	Justizvollzug	JuM	20.	17/3647	Steuersachen	FM
9.	17/3523	Justizvollzug	JuM	21.	17/3670	Steuersachen	FM
10.	17/3681	Justizvollzug	JuM				
11.	17/3746	Schulwesen	KM				
12.	17/3545	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM				

1. Petition 17/2804 betr. Kinder- und Jugendmedienschutz

Der Petent fordert die Einschränkung des digitalen Informationszugangs für Kinder und Jugendliche. Es seien insbesondere beschränkte Bereiche des Internets mit nur lizenzierten und geprüften Angeboten zu schaffen, für die der Zugang anhand eines hinterlegten Nutzeralters altersentsprechend angepasst wird. So sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihres Schutzauftrags unterstützt werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Jugendmedienschutz-Staatvertrag (JMStV) enthält bereits jetzt Vorgaben, die die Nutzung des Internets durch Kinder und Jugendliche absichern. Die allgemeinen Vorschriften zu unzulässigen und jugendgefährdenden Angeboten sind technologieoffen gestaltet, sodass auch neuere Verbreitungsformen im Internet erfasst sind. Zudem steht Anbietern nach dem JMStV die Möglichkeit offen, ihre Angebote durch technische Maßnahmen, wie zum Beispiel anerkannte Jugendschutzprogramme, abzusichern. Diese Möglichkeit wird gerade auch von internationalen Anbietern rege genutzt.

Die Durchsetzung der Regelungen des JMStV wird von den Medienanstalten sehr konsequent betrieben. Aktuelle Vorgänge zeigen aber, dass die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung im JMStV eine Anpassung an den technologischen Fortschritt benötigen.

Auch vor diesem Hintergrund erarbeiten die Länder aktuell eine Reform des JMStV. Neben der Stärkung der Rechtsdurchsetzung sieht der Entwurf eines Sechsten Medienänderungsstaatsvertrags (6. MÄStV) für Anbieter von Betriebssystemen die Verpflichtung zum Vorhalten einer Jugendschutzvorrichtung vor. Damit soll Eltern die altersgerechte Einrichtung von Endgeräten, die von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, erleichtert werden.

Der Entwurf knüpft dafür an die Betriebssysteme als zentrale Steuerungsebene digitaler Endgeräte an. Es ist vorgesehen, dass die Betriebssystemanbieter künftig die Möglichkeit schaffen müssen, dass Eltern eine Altersstufe einstellen, die im Wege einer rein technischen Kommunikation mit der Altersbewertung der installierten Apps abgeglichen wird. Nur wenn das im Gerät eingestellte Alter mit der Altersbewertung der App übereinstimmt (oder höher ist), kann die App genutzt werden. Eine inhaltliche Bewertung der Angebote durch die Betriebssysteme findet nicht statt. Die Altersbewertung der Apps soll vielmehr auf Angaben der Anbieter selbst beruhen, die diese standardmäßig für den Vertrieb ihrer Apps über App-Stores machen müssen.

Verfügt eine App bereits über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm, ist sie unabhängig von der auf Betriebssystemebene eingestellten Altersstufe nutzbar. Das Jugendschutzprogramm muss in diesem Fall in der Lage sein, die im Betriebssystem eingestellte Altersstufe innerhalb der App umzusetzen.

Die Länder knüpfen mit diesem Vorschlag an die Feststellungen einschlägiger Studien zur Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen an. Demnach nutzen Kinder und Jugendliche das Internet immer früher und dies zunehmend unbegleitet. Gleichzeitig geben ca. zwei Drittel der befragten Eltern an, keine technischen Lösungen zum Schutz ihrer Kinder vor ungeeigneten Inhalten zu nutzen (siehe KIM-Studie 2022).

Zum 6. MÄStV wurde die erforderliche Notifizierung bei der EU-Kommission durchgeführt. Im Anschluss soll das Normsetzungsverfahren der Länder fortgesetzt werden. Beschluss und Unterzeichnung eines Staatsvertrages durch die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder erfolgte Ende März 2025 und nach Zustimmung aller Länderparlamente wird dieser voraussichtlich zum 1. Dezember 2025 in Kraft treten.

Die bestehenden und geplanten Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag entsprechen dem Anliegen des Petenten.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

2. Petition 17/2867 betr. Kinderärztliche Versorgung**I. Gegenstand der Petition**

Die Petentin thematisiert die aktuelle Lage in der kinderärztlichen Versorgung am Hochrhein. Diese müsse sich ändern. Es sei nicht akzeptabel, dass die Fahrwege zur nächsten Praxis eine Stunde betragen. Es müsse in die kinderärztliche Versorgung am Hochrhein investiert werden. Dies sei die oberste Priorität, um den Kindern die bestmögliche ärztliche Versorgung geben zu können. Es fehle an niedergelassenen Kinderärztinnen und -ärzten und an genügend Bereitschaftsdiensten. Vor allem fehle es nach Aussage der Petentin an einer Kinderklinik an einem Spital. Der ländliche Raum müsse für Kinderärztinnen und -ärzte lukrativer gestaltet werden. Mit der Petition sollen vier Ziele erreicht werden:

1. Aufmerksam machen auf die kinderärztliche Versorgung im Landkreis,
2. dass der kinderärztliche Bereitschaftsdienst wieder so organisiert wird, wie vor dem 8. Januar 2024,
3. besser ausgebildetes Ersthelferpersonal in Kinder-notfällen am Hochrhein,
4. Planung und Umsetzung einer Kinderstation mit Notfallversorgung im neuen Klinikum.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Eingangs sei allgemein gesagt, dass der Sicherstellungsauftrag bezüglich der vertragsärztlichen Versorgung, und damit auch der Sicherstellungsauftrag bezüglich der kinder- und jugendärztlichen Versorgung, der ärztlichen Selbstverwaltung obliegt. Diese wird von der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) wahrgenommen. Als politischer Gesundheitsakteur hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gesetzlich lediglich eine Rechtsaufsichtsfunktion inne. Die Rechtsaufsicht ist von der Fachaufsicht zu unterscheiden. Letztere würde es nämlich auch ermöglichen, Zweckmäßigkeitserwägungen der ärztlichen Selbstverwaltung vorzugeben. Dies ist im Rahmen der Rechtsaufsicht aber nicht möglich. Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration obliegt es im Rahmen der Rechtsaufsicht lediglich zu überprüfen, ob sich die ärztliche Selbstverwaltung bei ihren Entscheidungen in dem ihr vorgegebenen rechtlichen Rahmen bewegt. Bei Ermessenentscheidungen ist eine Überprüfung nur bezüglich Ermessensfehler möglich. Dennoch arbeitet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit der ärztlichen Selbstverwaltung im Rahmen der Versorgung so eng es geht zusammen und unterstützt diese nach Kräften.

Der zu betrachtende Planungsbereich der ambulanten kinder- und jugendärztlichen Versorgung am Hochrhein ist der Landkreis W. Für die allgemeine fachärztliche Versorgung, zu der die kinder- und jugendärztliche Versorgung gehört, ist der Planungsbereich der jeweilige Landkreis. Der Planungsbereich ist die räumliche Grundlage zur Ermittlung des ärztlichen Versorgungsgrades für eine bestimmte Facharztgruppe. Der kleinste Planungsbereich ist der Mittelbereich (gilt für die hausärztliche Versorgung), der kleinteiliger ist als die Landkreise. Für die kinder- und jugendärztliche Versorgung bildet grundsätzlich der gesamte Landkreis den Planungsbereich ab. Aus diesem Grund sind nachfolgende Ausführungen kreisbezogen.

Der Versorgungsgrad im Planungsbereich W. beträgt 126,4 Prozent (Stand der aktuellen Bedarfsplanung der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg [KVBW] vom 21. Februar 2024). Der Planungsbereich ist damit rechnerisch übertarziert und gemäß Bedarfsplan gesperrt. Der Ärzteanteil oberhalb der Sperrgrenze beträgt 1,8. Ein Planungsbereich ist ab einem Versorgungsgrad von 110 Prozent gesperrt. Das bedeutet, dass sich in diesem Planungsbereich keine weiteren Ärztinnen und Ärzte für die jeweilige Facharzttrichtung, für die die Planung gilt, niederlassen können.

Laut aktueller Bedarfsplanung der KVBW vom 21. Februar 2024 sind im Planungsbereich W. 13,5 Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte tätig. Davon sind alle in eigener Niederlassung tätig.

Gemäß dem Versorgungsbericht der KVBW aus dem Jahr 2023 stellt sich die Altersstruktur der Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte im hier betroffenen Planungsbereich W. wie folgt dar:

Alter in Jahren	Anzahl Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte
28 bis 39	0
40 bis 49	3
50 bis 54	2
55 bis 59	4
60 bis 64	2
65 bis 94	4
Anteil über 60-Jähriger	40 Prozent

Trotz des rechnerisch stabilen Versorgungsgrades im Planungsbereich W. für die kinder- und jugendärztliche Versorgung, sieht sich der Planungsbereich mit einer allgemeinen Entwicklung konfrontiert, die in ganz Baden-Württemberg zu beobachten ist. Die Ärzteschaft wird immer älter. Im Planungsbereich W. sind 40 Prozent der Kinder- und Jugendärztinnen über 60 Jahre alt. Das bedeutet, dass in absehbarer Zeit diese Ärztinnen und Ärzte im ruhestandsfähigen Alter sein werden oder es bereits sind. Diese Ärztinnen und Ärzte suchen zum Teil jetzt schon händeringend nach einer Nachfolge für ihre Praxis. Die erfolgreiche Suche nach einer möglichen Nachfolge wird jedoch immer schwieriger, da immer mehr Ärztinnen und Ärzte gerne in Anstellung und Teilzeit arbeiten möchten. Es sinkt damit die kostbare Ressource Arzt-Zeit. Die Folge ist, dass für eine oder einen aus dem Berufsleben ausscheidenden Ärztin oder Arzt es mittlerweile zwei bis drei neue Ärztinnen oder Ärzte bedarf, um den bisherigen Versorgungsgrad aufrechtzuerhalten.

Zu den von der Petentin im Einzelnen vorgetragenen Punkten kann folgendes festgehalten werden:

1. Aufmerksam machen auf die kinderärztliche Versorgung im Landkreis

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sind die aktuellen Entwicklungen in der ambulanten kinder- und jugendärztlichen Versorgung bewusst. Die Gründe für die aktuelle Versorgungssituation sind vielfältig. Für die Überwindung der aktuellen Herausforderungen braucht es daher ein vielfältiges Bündel an Maßnahmen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration kann als gesundheitspolitischer Akteur die originär zuständige Selbstverwaltung bei ihrem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag für die vertragsärztliche kinder- und jugendärztliche Versorgung (§§ 75 Absatz 1 Satz 1, 73 Absatz 1 und 1a Sozialgesetzbuch [SGB] Fünftes Buch [V]) jedoch nur unterstützen. Ein Eingreifen in die ärztliche Selbstverwaltung ist dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration nur im Rahmen seiner Befugnisse als Rechtsaufsichtsbehörde gestattet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat somit keine Fachaufsicht über die ärztliche Selbstverwaltung inne. Das bedeutet, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration das Handeln der KVBW nur daraufhin überprüfen kann, ob sie den ihr zugeteilten rechtlichen Rahmen eingehalten hat. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration kann der ärztlichen Selbstverwaltung demnach keine inhaltlich-fachlichen Vorgaben machen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat demnach verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht oder bereits umgesetzt, um die ärztliche originär zuständige Selbstverwaltung bei ihrem Sicherstellungsauftrag zu unterstützen.

Am 25. Juli 2023 fand das Fachsymposium Kinder- und Jugendgesundheits statt. Zusammen mit den verschiedenen Akteuren aus dem Gesundheitswesen vereinbarte der Gesundheitsminister verschiedene Maßnahmen, die kurz-, mittel- und langfristig die gesundheitliche Versorgung von Kindern und Jugendlichen stärken soll.

Eine Maßnahme aus der gemeinsamen Vereinbarung des Fachsymposiums, die bereits konkret umgesetzt wurde, ist die Schaffung eines Beraterkreises, der gemeinsam Themen der kinder- und jugendärztlichen Versorgung bespricht und Lösungsansätze entwickeln soll. Der Beraterkreis Pädiatrie tagte am 6. Dezember 2023 im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und im Juni 2024.

Eine weitere konkrete Maßnahme, die die kinder- und jugendärztliche Versorgung, auch am Hochrhein stärken kann, ist der Ausbau von Medizinstudienplätzen. Die Zahl der Studienplätze für Erstsemester in der Humanmedizin wurden zuletzt zum Wintersemester 2020/2021 um 150 Plätze erhöht. Insgesamt standen im Wintersemester 2022/2023 und Sommersemester 2023 1 700 Studienplätze für das Fach Humanmedizin an den fünf medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg zur Verfügung. Durch Streueffekte lässt sich schwer bestimmen, wie viele der Absolventinnen und Absolventen schließlich in der ambulanten Versorgung tätig sein werden und insbesondere als Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte. Die bloße Erhöhung der Zahl der Medizinstudienplätze kann daher nicht garantieren, dass entsprechend mehr Absolventinnen und Absolventen in der ambulanten Versorgung tätig sein werden. Dennoch sieht das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hier einen wichtigen Ansatz, um die ärztliche Versorgung in Baden-Württemberg langfristig zu stärken. Dies war u. a. auch Ergebnis des bereits erwähnten Fachsymposiums Kinder- und Jugendgesundheits. Es findet dazu ein Austausch mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kuns statt, um zu prüfen, inwiefern ein weiterer Ausbau der Zahl der Medizinstudienplätze möglich ist.

Um die Streueffekte zu mildern und eine bessere Steuerung zu erlangen, um Absolventinnen und Absolventen in die vertragsärztliche Versorgung, besonders in die pädiatrische Versorgung, zu bringen, wurden darüber hinaus noch andere Maßnahmen ergriffen.

So wurde mit der im Jahr 2021 eingeführten sog. Landarztquote eine Vorabquote eingeführt, über die Interessierte einen Studienplatz der Humanmedizin erhalten können. Im Auswahlverfahren kommt es auf die Eignung und Motivation für das Medizinstudium und die spätere ärztliche Tätigkeit auf dem Land an. Wer einen der 75 Studienplätze erhält, verpflichtet sich im Gegenzug dazu, nach Abschluss des Studiums

unmittelbar eine Facharztweiterbildung in den Bereichen Allgemeinmedizin, Kinder- und Jugendmedizin oder Innere Medizin zu absolvieren und unmittelbar nach Abschluss dieser Weiterbildung für mindestens zehn Jahre in einem baden-württembergischen Bedarfsgebiet hausärztlich tätig zu sein. In den bis jetzt vier Bewerbungsdurchgängen gab es stets weit mehr Bewerbungen als Studienplätze, womit eine vielversprechende Auswahl an Bewerberinnen und Bewerbern möglich war.

Bei der Reform der Ausbildung der angehenden Ärztinnen und Ärzte durch die geplante Änderung der Ärztlichen Approbationsordnung hat sich Baden-Württemberg dafür eingesetzt, dass gerade auch die Pädiatrie in der Ausbildung stärker berücksichtigt wird.

Zudem fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mit dem Förderprogramm Landärzte Ärztinnen und Ärzte, die sich dazu entschließen, die hausärztliche Tätigkeit in einem akuten Fördergebiet auszuüben, mit bis zu 30 000 Euro. Für die Niederlassung in einem perspektivischen Fördergebiet fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Ärztinnen und Ärzte mit bis zu 20 000 Euro. Mehrere Gemeinden des Landkreises W. gehören zu den perspektivischen Fördergebieten. Wer sich dort u. a. als Kinder- und Jugendärztin oder -arzt niederlässt, erhält somit eine Landesförderung von bis zu 20 000 Euro. Insgesamt sind 13 Gemeinden des Landkreises W. als akute Fördergebiete eingestuft, womit dort eine Förderung von bis 30 000 Euro möglich ist, wenn ein u. a. kinder- und jugendärztlicher Versorgungsauftrag übernommen wird.

Ein allgemeiner Hebel zur Verbesserung der kinder- und jugendärztlichen Versorgung, im gesamten Bundesland, ist die Reform der Bedarfsplanung. Einst wurde die Bedarfsplanung eingeführt, um Überversorgung zu verhindern. Nun muss Unterversorgung vermieden werden. Der Bundesgesetzgeber hat in den letzten Jahren die Bedarfsplanungsrichtlinie nicht an die aktuelle faktische Versorgungslage angepasst. Dadurch kommt es in verschiedenen Regionen dazu, dass die Versorgungslage auf dem Papier nicht der tatsächlichen Versorgungslage vor Ort entspricht.

Die originär zuständige ärztliche Selbstverwaltung versucht hier, mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Regelungen entgegenzusteuern. So macht der Gemeinsame Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen – im Rahmen des rechtlich Zulässigen – Gebrauch von der Möglichkeit, von den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses abzuweichen, um auf regionale Besonderheiten einzugehen.

Darüber hinaus ist aber auch die KVBW in diesem Bereich aktiv und verfolgt das Ziel, in der Zukunft mit gesonderten Kriterien die individuelle Versorgungslage in den einzelnen Regionen besser antizipieren zu können, um so durch entsprechendes Gegenlenken frühzeitig eine (drohende) Unterversorgung zu vermeiden.

Auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration setzt sich auf Bundesebene für eine Überarbeitung der Bedarfsplanungsrichtlinien ein. Gemeinsam mit den anderen Bundesländern findet ein regelmäßiger Austausch statt, um die Probleme zu identifizieren und Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Diese Lösungsvorschläge werden dann in gemeinsamen Gremien, wie etwa der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) an den Bund herangetragen.

Noch eine weitere Maßnahme, die insbesondere im Nachklang zum erwähnten Fachsymposium konkret umgesetzt werden soll, ist es, die Deckelung der Weiterbildungsförderung von Pädierinnen und Pädierern aufzuheben. Ein erster Erfolg konnte hier bereits verbucht werden. Mit Beschluss vom 25. September 2023 hat die Gesundheitsministerkonferenz, unter Vorsitz von Baden-Württemberg, sich dafür ausgesprochen, die kinder- und jugendärztliche Weiterbildung in den § 75a Absatz 1 Satz 1 SGB V aufzunehmen, womit eine Deckelung der Weiterbildungsförderung entfallen würde. Diese Änderung kann nur durch den Bund umgesetzt werden und steht noch aus. Zur Überbrückung der Zeit bis zur angestrebten Gesetzesänderung, finanziert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die pädiatrische Weiterbildungsförderung der KVBW mit bis zu 648 000 Euro aus Landesmitteln und schafft damit zusätzlich zehn Weiterbildungsstellen in der kinder- und jugendärztlichen Facharztweiterbildung. Dies ist ein wichtiger Schritt, um die pädiatrische Versorgung langfristig zu unterstützen. Erfahrungsgemäß kommt es nicht selten dazu, dass die Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte sich später dort niederlassen, wo sie auch ihre Facharztweiterbildung absolviert haben. Dieser sog. „Kleebeffekt“ ist insbesondere für ländliche Regionen und auch die Region am Hochrhein sehr wertvoll.

Im Koalitionsvertrag sind zudem zahlreiche Ziele, Maßnahmen und Vorhaben genannt, die sich insbesondere in den Themenfeldern verstärkte Digitalisierung und Gesundheitsdatennutzung sowie attraktive Rahmenbedingungen bewegen. All dies kann dazu beitragen, dass der Arztberuf, besonders in der Pädiatrie, in Baden-Württemberg interessant und erstrebenswert bleibt.

Zur Entlastung der Ärzteschaft soll die eben erwähnte Digitalisierung weiter ausgebaut werden. Mit Hilfe von digitalen Lösungen der Telemedizin können Ärztinnen und Ärzte ihren Berufsalltag effizienter gestalten und auch die Versorgung in ländlichen Regionen, also landesweit und flächendeckend, anbieten und so Personen erreichen, die sonst nur durch zeitaufwändige Hausbesuche versorgt werden könnten. Durch effektiv gestaltete Praxisverwaltungssysteme, eine funktionsfähige und interoperable Telematikinfrastruktur und die intelligente Nutzung digitaler Anwendungen soll die Bürokratie in der Verwaltungspraxis verschlankt werden. Auch die Nutzung von Digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGAs) und Digitalen Pflegeanwendungen (DiPAs) kann die Versorgung unterstützen. Digitalisierung soll der Ärzteschaft ermöglichen, sich auf das eigentliche Wesentliche konzentrieren zu können, nämlich die Patienten-

versorgung. Das gilt besonders auch für Kinder. Künstliche Intelligenz kann Patientinnen und Patienten beispielsweise nach Dringlichkeit ordnen und in verschiedene Versorgungsebenen weiterleiten. Hierzu laufen erste Modellprojekte. Die Landesregierung möchte somit eine Entlastung von Arztpraxen durch eine intelligente Digitalisierung und Automatisierung von Arbeitsprozessen in der Interaktion zwischen Praxen und Patientinnen und Patienten erzielen. Es wird weiter daran gearbeitet, dass diese digitalen Anwendungen auch reibungslos funktionieren.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sieht den Aspekt der Verbesserung der Gesundheitsbildung für wesentlich an, um die Ärzteschaft zu entlasten, damit diese mehr Kapazitäten hat. Das ist wichtig, wenn es darum geht, die knappe Ressource Arzt-Zeit effizient einzusetzen. Besonders die Gesundheitskompetenz der Eltern ist ein wichtiger Punkt. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration setzt daher auch zu diesem Thema eine vereinbarte Maßnahme aus dem Fachsymposium Kinder- und Jugendgesundheit um. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat eine digitale Infoveranstaltung mit dem Thema „Infektionskrankheiten bei Kindern und Jugendlichen – was erwartet uns diesen Winter?“ am 11. Dezember 2023 im Format eines Online-Streams veranstaltet. Die Veranstaltung wurde live gestreamt. In diesem Rahmen haben Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Institutionen, wie z. B. Hausarztpraxen, Kliniken, Landesapothekerkammer und der KVBW wie auch schließlich aus dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration teilgenommen und zu verschiedenen Themen der pädiatrischen Versorgung referiert.

Zudem verfolgt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration den Ansatz, die Rahmenbedingungen des ambulanten Arztberufes mit Hilfe von genossenschaftlich organisierten Medizinischen Versorgungszentren (MVZ eG) an den Anforderungen der nachkommenden Ärztegeneration auszurichten. Ziel ist es, so mehr Ärztinnen und Ärzte, insbesondere auch für die kinder- und jugendärztliche Versorgung, zu gewinnen. Die Organisation als MVZ eG bietet jungen Ärztinnen und Ärzten beispielsweise die Möglichkeit, im Angestelltenverhältnis und auf Teilzeitbasis tätig zu sein, ohne das Prozedere einer Praxisneugründung oder -übernahme und das damit zugleich verbundene unternehmerische Risiko einzugehen. Es ist gleichermaßen Aufgabe der (Gesundheits-)Politik, denjenigen, die sich zur Niederlassung entscheiden, den Praxisbetrieb nicht durch vermeidbare bürokratische Erfordernisse zu erschweren. (Junge) Ärztinnen und Ärzte sollen sich auf ihre Kernkompetenz, nämlich die ärztliche Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten, konzentrieren können.

Gleiches gilt für Primärversorgungszentren (PVZ), die der nachrückenden Ärztegeneration ebenfalls das Arbeitsumfeld bieten können, dass sie sich wünschen.

Geprägt ist die dortige Arbeit von interdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Facharzttrichtungen, aber auch mit Angehörigen anderer Gesundheits-

berufe. Durch das Arbeiten im Anstellungsverhältnis kann die anfallende Bürokratie auf andere Schultern verteilt werden. Die Ärztinnen und Ärzte sind so entlastet und haben die nötigen zeitlichen und mentalen Ressourcen, um sich der gezielten Patientenversorgung zu widmen.

Um die kinder- und jugendärztliche Versorgung langfristig zu sichern, ist eine sektorenübergreifende Versorgung unerlässlich. Unter sektorenübergreifender Versorgung ist die stärkere Verknüpfung der ambulanten und stationären Versorgung, Gesundheitsförderung und Prävention, Rehabilitation, Pflege, Arzneimittelversorgung, soziale und kommunale Angebote sowie die Palliativversorgung miteinander gemeint. Ziel der sektorenübergreifenden Versorgung ist eine verbesserte Gesundheitsversorgung der Patientinnen und Patienten, die zugleich wirtschaftlich effektiv ist, um dem stetigen Kostendruck im Gesundheitswesen Einhalt zu gebieten.

Das bedeutet: Verzahnung der Gesundheitsversorgung mit Gesundheitsförderung, Rehabilitation und sozialen Einrichtungen, mit ehrenamtlichen/bürgergesellschaftlich engagierten Strukturen. Das Ziel ist eine nahtlose, bedarfsgerechte und wirtschaftliche Versorgung, die verstärkt kommunal und regional mitgestaltet wird. Mittel- bis langfristig sollte auf eine sektorenübergreifende Planung in der Gesundheitsversorgung hingewirkt werden. Eine Gesamtstrategie, welche auf einem regionalen Gesamtkonzept basiert und aus der Helikopterperspektive heraus Versorgung aus einem Guss für eine Region denkt, ist dafür die Voraussetzung. Grundlage dieser Gesamtstrategie muss eine vorausschauende Gesundheitsplanung sein. Die in Baden-Württemberg gesetzlich im § 6 Gesundheitsdienstgesetz verankerte und den Gesundheitsämtern obliegende Gesundheitsplanung muss eine Schlüsselrolle einnehmen, wenn Gesundheitsversorgung aus einem Guss gedacht werden soll.

Zur Bewältigung der Herausforderungen im Gesundheitswesen sollte präventiv und digital vor ambulant und stationär gedacht werden und gehandelt werden.

Primärversorgungszentren (PVZ) sollen Gesundheitsversorgung in die Fläche bringen. PVZ's sollen insbesondere in ländlichen Regionen Krankenhäuser entlasten, um die Gesundheitsversorgung sicherstellen zu können. Durch die Arbeit im Team ergeben sich für Ärztinnen und Ärzte sowie Fachkräfte aus anderen Gesundheitsberufen Vorteile und es werden gleichzeitig attraktive Arbeitsbedingungen geschaffen. Junge Ärztinnen und Ärzte verstehen sich heute unbeschadet der ärztlichen Verantwortung immer häufiger als Teil eines interdisziplinären Teams, das aus verschiedenen Spezialisten besteht, die interprofessionell zusammenarbeiten. Kooperation auf Augenhöhe ersetzt zunehmend hierarchische Strukturen. Flexible Arbeitszeitmodelle können ermöglicht werden, aber vor allem auch attraktive Beschäftigungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten stehen den Ärztinnen und Ärzten offen.

PVZ sind die konkrete Umsetzung eines sektorenübergreifenden Denkansatzes. Level Ii-Krankenhäuser sind als sektorenübergreifende Versorger zu verstehen.

Diese zeichnen sich durch eine stationäre allgemeinmedizinische Abteilung oder eine Geriatrie aus, die jedoch – aufgrund des in erster Linie pflegerischen Bedarfs der Zielgruppe – auf eine durchgehend ärztliche Präsenz verzichten können. Sie erbringen auch Leistungen der sektorengleichen Versorgung, die über eine spezielle sektorengleiche Vergütung (Hybrid-DRG) abgerechnet werden. Zudem können Institutsambulanzen Bestandteil sein, sofern dies aus strukturellen Gründen regional erforderlich ist. Das Leistungsspektrum besteht weiterhin aus ambulanten fachärztlichen, also etwas kinder- und jugendärztlicher Versorgung, sowie hausärztlichen Leistungen. Es kann zudem um belegärztliche Leistungen sowie um Übergangspflege und Kurzzeitpflege ergänzt werden.

Die KVBW, die ebenfalls Adressatin der vorliegenden Petition ist, hat zum Thema der kinderärztlichen Versorgung im Landkreis W. folgende Antwort gegeben:

Es ist Aufgabe der KVBW, die ärztliche ambulante Versorgung in Baden-Württemberg sicherzustellen.

Grundlage für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten ist die bundesweit einheitlich vorgegebene Bedarfsplanungs-Richtlinie. Diese bundesweiten Vorgaben der Bedarfsplanung werden auf gesetzlichen Auftrag vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) festgelegt und müssen entsprechend von den Kassenärztlichen Vereinigungen umgesetzt werden. Die Bedarfsplanung regelt, wie viele Vertragsärztinnen und Vertragsärzte einer Facharztgruppe sich in einem Planungsbereich niederlassen dürfen. Dabei gibt die Bedarfsplanung – grob gesagt – vor, wie viele Patientinnen und Patienten eine Ärztin oder ein Arzt zu versorgen hat. Drei Mal im Jahr stellt der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für Baden-Württemberg anhand der genannten Vorgaben die aktuelle ärztliche Versorgung im Land Baden-Württemberg fest (zuletzt am 21. Februar 2024). Liegt der sogenannte Versorgungsgrad in einem Planungsbereich unter 110 Prozent, ist der Planungsbereich geöffnet und es können sich neue Ärztinnen und Ärzte niederlassen. Mit einem Versorgungsgrad von 126,4 Prozent ist der Planungsbereich W. derzeit für (Neu-)Niederlassungen gesperrt. Laut der Bedarfsplanung ist die pädiatrische Versorgung am Hochrhein damit aktuell im Vergleich zu anderen Bereichen in Baden-Württemberg noch ausreichend versorgt. Dem KVBW ist bewusst, dass die gefühlte Versorgungssituation vor Ort von der objektiv gemessenen Versorgungssituation abweichen kann. Dies gilt insbesondere für den pädiatrischen Bereich. Wir suchen bereits nach Lösungen, inwieweit sich die Versorgung auch über die im Rahmen der Bedarfsplanung gesetzlich vorgegebenen Möglichkeiten hinaus noch treffender analysieren lässt und welche Maßnahmen zur Sicherstellung der (kinder-)ärztlichen Versorgung sinnvoll erscheinen.

Wir arbeiten im Rahmen unserer rechtlichen Möglichkeiten daran, dass die vertragsärztliche Versorgung in Baden-Württemberg weiterhin gut funktioniert. Wir können jedoch nur diejenigen Ärztinnen und Ärzte verteilen, die sich bei uns als niederlassungswillig

melden. Im Gegensatz zu früheren Zeiten haben wir keine Warteliste mehr. Vor allem im haus- und kinderärztlichen Bereich fehlt der medizinische Nachwuchs und immer mehr Arztsitze können nicht nachbesetzt werden.

Eltern, die keine Behandlungsplätze für ihre Kinder finden, die lange auf einen Untersuchungstermin warten oder weite Fahrtwege leisten müssen, sind leider kein Einzelfall. Das Thema Kinder- und Jugendärztemangel ist ein flächendeckendes Problem.

Die KVBW versucht bereits mit vielen Maßnahmen die Engpässe in der kinderärztlichen Versorgung zu lindern.

Bei den Pädiaterinnen und Pädiatern hat die KVBW bereits 2019 alle mengenbegrenzenden Maßnahmen in der Honorarverteilung ausgesetzt. Alle anerkannten Behandlungsfälle und Leistungen werden zu 100 Prozent vergütet. Um den umfangreichen Veränderungen im Versorgungsangebot und der Inanspruchnahme von Kinder- und Jugendärztlichen Leistungen (z. B. U-Untersuchungen, medizinischer Fortschritt, Morbidität) gerecht zu werden, die im Ergebnis eine höhere Anzahl an Leistungserbringern erfordern, planen die Gesetzgebung sowie die KVBW seit Jahren immer mehr Pädiaterinnen und Pädiater für die Versorgung ein.

Seit April 2018 bietet die KVBW mit einem Telemedizinprojekt montags bis freitags von 9 bis 19 Uhr für gesetzlich versicherte Patientinnen und -Patienten die Möglichkeit, per Telefon über die Rufnummer 116 117 oder per Videotelefonie über den Web- oder App-Zugang eine Teleärztin oder einen Telearzt zu konsultieren. Diese sind in Baden-Württemberg niedergelassene Haus- oder Kinderärztinnen und Ärzte, welche eine zusätzliche telemedizinische Schulung absolviert haben. Per (Video-)Anruf werden Handlungsempfehlungen und eine Einschätzung gegeben, ob eine weitere medizinische Versorgung vor Ort benötigt wird.

Sofern Bürgerinnen und Bürger keine Kinderärztin oder Kinderarzt finden, können sie sich an die Terminservicestelle (TSS) wenden. Diese ist unter der Rufnummer 116 117 erreichbar und vermittelt Behandlungstermine bei Ärztinnen und Ärzten in der Region, sofern der TSS entsprechende Termine zur Verfügung stehen. Unter dieser Voraussetzung besteht auch die Möglichkeit, über die TSS dauerhafte Behandlungsplätze zu erhalten.

Wir stehen im engen Austausch mit der Ärzteschaft vor Ort und den umliegenden Landkreisen, um gemeinsam mit allen Beteiligten sinnvolle und nachhaltige Lösung zu finden. Mit dem Kommunalservice bietet die KVBW den Kommunen und Landratsämtern eine Servicestelle, die in allen Belangen der vertragsärztlichen Versorgung berät. Gemeinsam suchen wir nach Maßnahmen zur Sicherstellung der kinderärztlichen Versorgung.

2. Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst wieder so organisieren, wie vor dem 8. Januar 2024

Vorab ist zu erwähnen, dass wie im Falle der Regelversorgung, auch der ärztliche Bereitschaftsdienst

vom Sicherstellungsauftrag der KVBW umfasst ist (§ 75 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1b Satz 1 SGB V).

Mit Veröffentlichung der Entscheidung des Bundessozialgerichts zur Tätigkeit der sogenannten Poolärzte hat die KVBW im Rahmen eines Notfallplans (sogenannte Notbremse) den Bereitschaftsdienst im Land eingeschränkt und dabei auch einzelne allgemeinärztliche Bereitschaftsdienstpraxen geschlossen. Davon waren und sind jedoch die kinder- und jugendärztlichen Bereitschaftsdienstpraxen nicht betroffen. Die dortige Änderung war unabhängig davon veranlasst.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist bewusst, dass die Schließung von Bereitschaftsdienstpraxen, wie insbesondere der im Landkreis W., von den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere im ländlichen Raum als Ausdünnung der Infrastruktur wahrgenommen wird und die Maßnahmen die Frage aufwerfen, ob eine ausreichende ärztliche Versorgung außerhalb der Sprechzeiten der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte weiterhin vorhanden ist.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist diesbezüglich in engem Austausch mit der KVBW und vergewissert sich regelmäßig, dass die KVBW ihrem Sicherstellungsauftrag auch nachkommt. Dies tut das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Rahmen der ihm obliegenden Rechtsaufsicht über die KVBW. Die ärztliche Selbstverwaltung regelt die Einzelheiten der Organisation und Finanzierung des Bereitschaftsdienstes im Rahmen ihrer Satzungsautonomie und hat so die ambulante Versorgung auch in der sprechstundenfreien Zeit sicherzustellen. Die Rechtsaufsicht kann die Ausgestaltung des Bereitschaftsdienstes durch die KVBW jedoch ausschließlich im Hinblick auf mögliche Rechtsverstöße prüfen.

Seitdem die KVBW als Reaktion auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24. Oktober 2023 zur Sozialversicherungspflicht von sogenannten Poolärzten landesweite Maßnahmen („Notbremse“) zur Einschränkung des Bereitschaftsdienstes getroffen hat, wurden ihr – nach eigener Aussage – keine Probleme in der Versorgung bekannt. Weder kann die KVBW über Patientenbeschwerden berichten noch über entsprechende Rückmeldungen in den strukturierten Dialogen mit den Rettungsleitstellen.

Die KVBW arbeitet derzeit an einem neuen Konzept zum Bereitschaftsdienst. In einem ersten Schritt hat sie bekannt gegeben, dass einzelne Bereitschaftsdienstpraxen, die im Zuge des BSG-Urteils geschlossen wurden, nicht mehr geöffnet werden.

Die KVBW, die ebenfalls Adressatin der vorliegenden Petition ist, hat zum Thema Bereitschaftsdienst folgende Antwort gegeben:

Die Bündelung der kinderärztlichen Dienste am Klinikum L. an den Wochenenden und Feiertagen erfolgte auch auf Wunsch der kinderärztlichen Kolleginnen und Kollegen, damit die Dienstbelastung auf mehrere Schultern verteilt werden kann und damit eine Zusammenarbeit vor Ort mit den Kolleginnen der Kin-

derklinik möglich ist. Und auch weil zahlreiche Eltern aus dem Landkreis W. die Kindernotfallpraxis in L. aufgesucht haben.

Für die Ärztinnen und Ärzte in den Praxen bedeutet Bereitschaftsdienst und Erreichbarkeit immer auch zusätzliche Arbeitszeit neben den vielen Stunden in den Praxen. Sie wissen vielleicht, dass auch bei Ärztinnen und Ärzten der Trend zu Teilzeit und Anstellung geht und damit die Ressource Arztzeit begrenzter wird. Umso wichtiger, dass die bestehenden Praxen vor Ort erhalten bleiben, wir Nachfolger finden oder Ärzte und Ärztinnen in die Anstellung gehen, damit die bisherige Versorgung sichergestellt werden kann. Hier besteht im Landkreis W. vor allem im hausärztlichen Bereich bereits heute ein Bedarf und Niederlassungsmöglichkeit für mehr als 13 Hausärztinnen und Hausärzte.

Die Wege im ärztlichen Bereitschaftsdienst sind weiter als in der Regelversorgung zum Hausarzt oder Kinderarzt, je nach Wohnort ist auch die Kindernotfallpraxis in S. oder in V.-S. näher. Die Patienten sind nicht an bestimmte Praxisstandorte gebunden. Wichtig zu betonen ist, im ärztlichen Bereitschaftsdienst geht es nicht um Notfallbehandlungen, die evtl. zeitkritisch sind, dies gilt für alle Altersgruppen.“

3. Besser ausgebildetes Ersthelferpersonal am Hochrhein in Kindernotfällen

In der Notfallsanitäterausbildung ist auch die Behandlung von Kindern ein Teil des Pflichtprogramms der Ausbildung. Dies ergibt sich aus Anlage 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter – NotSan-APrV („Theoretischer und praktischer Unterricht“), dort u. a. Ziffer 1 (Notfallsituationen bei Menschen aller Altersgruppen sowie Gefahrensituationen erkennen, erfassen und bewerten), aus Anlage 3 der NotSan-APrV (Praktische Ausbildung in geeigneten Krankenhäusern, dort Ziffer 5 (Geburtshilfe, pädiatrische oder kinderchirurgische Fachabteilung/Intensivstation oder Station mit entsprechenden Patientinnen und Patienten). Die Ausbildung im Bereich der Pädiatrie umfasst 40 Stunden. Zu dieser vergleichsweise geringen Stundenzahl kommt hinzu, dass bei der Ausbildung im Krankenhaus oft Engpässe bestehen, da die Ausbildung in der Pädiatrie mit Ausbildungen anderer Berufsgruppen zur gleichen Zeit konkurriert. Angesichts dieser Problemlage wird zurzeit geprüft, welche unterschiedlichen Handlungsmöglichkeiten bestehen, um die Ausbildung der Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter in der Pädiatrie zu verbessern.

4. Planung und Umsetzung einer Kinderstation mit Notfallversorgung im neuen Klinikum

Der Krankenhausplan des Landes beschreibt die derzeitige Situation der Krankenhausversorgung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration legt als oberste Landeskrankenhausplanungsbehörde durch den Krankenhausplan unter anderem den Versorgungsauftrag der Krankenhäuser durch medizinische Fachgebiete auf der Grundlage der ärztlichen

Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg fest. Da die Krankenhausplanung in vielen Fachgebieten, so auch in der Pädiatrie, als sogenannte Rahmenplanung angelegt ist, verzichtet das Land dabei grundsätzlich darauf, den Versorgungsauftrag von Krankenhäusern bis ins Detail festzulegen. Der Krankenhausträger hat die Möglichkeit, innerhalb des festgelegten somatischen Planbettenkontingents die Betten auf die verschiedenen Fachabteilungen in eigener Verantwortung zu verteilen und so an die Bedürfnisse vor Ort anzupassen.

Krankenhausplanung ist ein kontinuierlicher Prozess. Da sich die Rahmenbedingungen wie Bevölkerungszahl und -struktur, neue und bessere Methoden von Diagnostik und Therapie, neue Organisationsformen zur Leistungserbringung oder die gesetzlichen Grundlagen laufend verändern, besteht die Notwendigkeit der ständigen Beobachtung und Anpassung. Für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ist eine bestmögliche Gesundheitsversorgung für die Bürgerinnen und Bürger, und insbesondere für unsere Kinder und Jugendlichen, handlungsleitend.

Ziel dabei ist es, eine qualitativ hochwertige, flächendeckende und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung mit wirtschaftlich gesunden Krankenhäusern auch in Zukunft sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber unabdingbar, dass Kompetenzen gebündelt und es zu Konzentrationen sowie Schwerpunktbildungen im Krankenhauswesen kommt. Die regionalen Versorgungsstrukturen werden insofern weiterentwickelt und sinnvoll optimiert. Es gilt, sektorenübergreifende und ambulante Versorgungsstrukturen mit in die Konzeptionen einzubinden, um zu einer regional vernetzten und bedarfsgerechten Versorgung zu gelangen.

Der Bundesgesetzgeber plant derzeit eine umfassende Reform der Krankenhausvergütung, die im Ergebnis auch Auswirkungen auf die gegenwärtige Struktur der Krankenhauslandschaft in Baden-Württemberg haben wird. Inhaltlich zielen die Reformpläne darauf ab, die rein fallbezogene Finanzierung der Betriebskosten der Krankenhäuser durch ein Mischsystem aus Vorhalte- und Fallvergütung zu ersetzen. Damit soll eine Entökonomisierung im Krankenhauswesen geschaffen werden. Dafür sollen bundeseinheitliche Leistungsgruppen mit Qualitätsanforderungen festgelegt werden, an die die Zahlung einer Vorhaltevergütung geknüpft sein soll. Im Bereich der stationären Versorgung von Kindern und Jugendlichen soll es unter anderem die folgenden Leistungsgruppen geben: „Allgemeine Kinder- und Jugendmedizin“, „Spezielle Kinder- und Jugendmedizin“, „Kinder- und Jugendchirurgie“, „Herzchirurgie – Kinder und Jugendliche“, „Geburten“, „Perinataler Schwerpunkt“, „Perinatalzentrum Level 1“, „Perinatalzentrum Level 2“. Hier gibt es zwischen Bund und Ländern zwar noch generelle Meinungsunterschiede was den Eingriff in die Planungshoheit der Länder angeht, Einvernehmen besteht aber, dass die Planung über Leistungsgruppen sachgerecht ist, auch ohne ein Reformgesetz des Bundes plant Baden-Württemberg, seine Krankenhausplanung entsprechend umzustellen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition hinsichtlich des Petitums zu Ziffer 2 abzuhelpen und im Übrigen der Petition nicht abzuhelpen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpen werden

Berichterstatteerin: Achterberg

3. Petition 17/3296 betr. Anhebung der Besoldungsstufen von Haupt- und Werkrealschullehrkräften auf A 13

Die Petentin fordert, dass Lehrkräften, die für das Lehramt Grund- und Hauptschule mit Stufenschwerpunkt Hauptschule ausgebildet wurden, eine Besoldung nach A 13 gewährt wird. Sie schildert, dass neu ausgebildete Werkreal-, Haupt- und Realschullehrkräften bzw. Sekundarstufen-I-Lehrkräften nach A 13, (dienst)ältere Lehrkräfte im früheren Lehramt jedoch weiter nach A 12 besoldet werden. Dabei werde erwartet, dass die Lehrkräfte die gleiche Arbeit leisten und (dienst)ältere Lehrkräfte die Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren übernehmen, die später mit einer höheren Besoldung in den Schulen eingestellt werden. Es würden weder Zusatzqualifikationen beachtet noch die pädagogische Arbeit, die einen großen Teil der Arbeit in Anspruch nimmt, gerecht entlohnt. Dabei leiste die Arbeit der (dienst-)älteren Lehrkräfte schon allein wegen ihrer oft langen Zugehörigkeit zum Kollegium einen wertvollen Beitrag zum Schulklima und zum Erreichen von Lernerfolgen. Dies könne nicht weniger wertvoll sein als die Arbeit der später eingestellten Lehrkräfte.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Besoldung richtet sich nach dem statusrechtlichen Amt und der Besoldungsgruppe, der das Amt in der Landesbesoldungsordnung zugeordnet ist. Der rechtliche Rahmen für die Zuordnung der Ämter zu einer Besoldungsgruppe wird entsprechend dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung durch die Ämterbewertung gezogen. Maßgebend für die Ämterbewertung sind neben dem Kriterium der Aus- und Vorbildung insbesondere die Anforderungen, die an das Amt gestellt werden. Im Bereich der Lehrkräfte ist die jeweilige Laufbahnbefähigung maßgeblich, die entsprechend der Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erworben wird. Die Zuordnung einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe erfolgt nach § 14 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Danach sind der Schwierigkeitsgrad der wahrzunehmenden Dienstaufgaben, der Grad der Selbständigkeit und der Verantwortung, sowie die Bildungsvoraussetzungen und die Ausbildung für die Zuordnung einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe entscheidend. Die Zuordnung zur jeweiligen Lauf-

bahn bestimmt sich grundsätzlich nach den Bildungsvoraussetzungen (§ 15 LBG).

Abweichend vom üblichen Eingangsamt des gehobenen nichttechnischen Dienstes in Besoldungsgruppe A 10 erhalten Grund- und Hauptschullehrkräfte eine Besoldung nach A 12. Anders als Grund- und Hauptschullehrkräfte sind Lehrkräfte mit der Befähigung für das Lehramt Werkreal-, Haupt- und Realschule bzw. Sekundarstufe I auch für die Realschule ausgebildet und damit breiter einsetzbar. Demzufolge ist ihr statusrechtliches Amt mit A 13 bewertet. Die insoweit unterschiedliche besoldungsrechtliche Bewertung der vorgenannten Lehrämter ist auf die unterschiedlichen Anforderungen an die statusrechtlichen Ämter zurückzuführen.

In der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrkräfte ist kein Beförderungsamt eingerichtet. Eine Besoldung nach A 13 und höher ist daher nur durch die erfolgreiche Bewerbung auf eine schulische Funktionsstelle oder den Erwerb einer Laufbahnbefähigung für ein mit A 13 bewertetes Lehramt (insbesondere über die Lehrgänge für einen horizontalen Laufbahnwechsel für Grund- und Hauptschullehrkräfte gemäß § 21 LBG in Verbindung mit § 8 Laufbahnverordnung Kultusministerium) möglich.

Eine Veränderung der Besoldung der Grund- und Hauptschullehrkräfte ist derzeit sowohl aus fachlicher als auch aus besoldungsrechtlicher und finanzwirtschaftlicher Sicht angesichts der vielfältigen drängenden Herausforderungen im Bildungsbereich nicht angedacht.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgehelpen werden.

Berichterstatteerin: Achterberg

4. Petition 17/3491 betr. Rundfunkbeitrag, Datenschutz

I. Gegenstand der Petition

Der Petent und die Petentin rügen das Handeln des Südwestrundfunks (SWR), des ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (Beitragsservice), eines Verwaltungsgerichts und des Rundfunkbeauftragten für Datenschutz. Sie richten sich gegen das Beitragsverfahren betreffend die Petentin (1.), das Beitragsverfahren betreffend den Petenten (2.) und den Datenschutz beim Beitragsservice (3.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Beitragsverfahren betreffend die Petentin

Die Petenten führen aus, dass die Petentin mit Datum vom 5. Februar 2019 eine erstmalige Anfrage des Bei-

tragsservice zum Objekt A erhalten habe, worauf sie am 19. Februar 2019 über das Kontaktformular geantwortet habe, dass die Wohnung bereits für ihren Ehemann angemeldet sei. In dem Kontaktformular habe sie auch ihre E-Mail-Adresse angegeben.

Erst am 14. Februar 2020 habe sie erneut ein Schreiben des Beitragsservice erhalten, in welchem ein offener Betrag von 892,50 Euro für das Beitragskonto genannt worden sei. Da sie die Forderung nicht habe nachvollziehen können, habe sie am 24. Februar 2020 über das Kontaktformular Widerspruch eingelegt und die Aussetzung der Vollziehung beantragt. Zugleich habe sie nochmals auf ihr Schreiben vom 19. Februar 2019 verwiesen und angemerkt, dass das Objekt auf ihren Ehemann angemeldet sei.

Mit Schreiben des Beitragsservice vom 22. April 2020 sei ihr mitgeteilt worden, dass das Objekt nicht unter der Beitragsnummer ihres Ehemanns gemeldet und es daher rückwirkend zum 1. Januar 2016 auf ihre Person angemeldet worden sei. Die Petentin habe daraufhin am 8. Mai 2020 über das Kontaktformular eine Abmeldung der Wohnung und eine rückwirkende Befreiung beantragt.

Daraufhin habe sie ein Schreiben des Beitragsservice mit Datum vom 5. Mai 2020 mit ihrem aktuellen Kontostand nebst Überweisungsträger erhalten. Auch zwei weitere Schreiben des Beitragsservice vom 20. Mai 2020 hätten sie erreicht. Das eine habe einen Bescheid über die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für eine Nebenwohnung ab dem 1. Mai 2020 enthalten. Das andere Schreiben sei eine Rückmeldung auf ihre Nachricht vom 8. Mai 2020 gewesen und habe erläutert, unter welchen Voraussetzungen eine Person als Wohnungsinhaber anzusehen sei. Der Beitragsservice habe hierbei § 2 Absatz 2 Satz 2 RBStV fälschlicherweise als Fiktion und nicht als widerlegbare Vermutung angewandt. Am 29. Mai 2020 habe sie gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt und gleichzeitig die Aussetzung der Vollziehung, eine zinslose Stundung und Wiedereinsetzung beantragt sowie die Einrede der Verjährung erhoben.

Erst am 29. Juni 2022 habe die Petentin einen Widerspruchsbescheid sowie ein ergänzendes Schreiben zur Frage der Verjährung erhalten. Den im Widerspruchsbescheid genannten offenen Betrag von 805 Euro habe sie in der Folge überwiesen in der Hoffnung, dass sich die Angelegenheit hierdurch erledigt hätte.

Im Jahr 2023 sei der Beitragsservice dann auf den Petenten und Ehemann der Petentin zugekommen. Nachdem im Beitragsverfahren betreffend den Petenten die Anmeldebestätigung für die Nebenwohnung vom 14. April 2004 wieder aufgetaucht sei, habe die Petentin für ihr Beitragsverfahren am 28. April 2024 einen Antrag auf Änderung eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes an den SWR gestellt. In diesem Antrag habe sie die Aufhebung der Anmeldung der Nebenwohnung auf ihre Person, die Erstattung der gezahlten Rundfunkbeiträge in Höhe von 805 Euro sowie ersatzweise die rückwirkende Befreiung von der Beitragspflicht beantragt.

Mit Schreiben vom 19. Juni 2024 sei ihr Antrag seitens des Beitragsservice als bloße Mitteilung abgelehnt und eine Änderung abgelehnt worden. Hiergegen habe die Petentin am 23. Juni 2024 Widerspruch eingelegt. Mit Schreiben des Beitragsservice vom 14. August 2024 habe die Petentin die Mitteilung erhalten, dass der Beitragsservice für eine Klärung mittels persönlichem Telefongespräch zur Verfügung stehe, und sie sei auf eine kostenpflichtige Hotline verwiesen worden. Sie habe daher zuletzt mit Schreiben vom 23. August 2024 an ihren Widerspruch erinnert und seitdem keine Antwort mehr erhalten.

Die Petentin rügt die lange Verfahrensdauer, eine mögliche Vordatierung der Schreiben des Beitragsservice, die unrechtmäßige Anmeldung der Nebenwohnung auf ihre Person, das lediglich unvollständige Lesen ihrer Schreiben an den Beitragsservice, die falsche Anwendung von § 2 Absatz 2 Satz 2 RBStV sowie die Behandlung ihres Änderungsantrags als bloße Mitteilung.

2. Beitragsverfahren betreffend den Petenten

Die Petenten führen aus, dass der Petent mit Schreiben des Beitragsservice vom 23. Januar 2023 eine Anfrage zur Nebenwohnung A erhalten habe. Am 12. Februar 2023 und 22. Februar 2023 habe er über das Kontaktformular geantwortet, da bereits seine Ehefrau, die Petentin, für das Objekt rückwirkend angemeldet worden sei. Dennoch habe er am 21. Februar 2023 nochmals eine Erinnerung des Beitragsservice erhalten, woraufhin er diesem am 11. März 2023 nochmals über das Kontaktformular geschrieben habe.

Mit Datum vom 27. März 2023 habe der Petent sodann einen Bescheid des Beitragsservice erhalten über eine Befreiung von der Beitragspflicht für eine Nebenwohnung ab 1. Februar 2023 sowie die Mitteilung über einen noch offenen Betrag in Höhe von 662,98 Euro. Hiergegen habe er am 31. März 2023 Widerspruch eingelegt und daneben Aussetzung der Vollziehung, zinslose Stundung sowie Auskunft zu seinen gespeicherten Daten beantragt.

Mit Datum vom 11. August 2023 habe der Petent daraufhin einen Widerspruchsbescheid erhalten. Am 16. August 2023 sei er sodann telefonisch auf den Beitragsservice zugegangen, der zurückrufende Referent sei jedoch nicht näher mit dem Fall betraut gewesen und habe ihm nur den Widerspruchsbescheid vorlesen können. Am 18. August 2023 habe der Petent sodann mittels Kontaktformular einen Antrag auf rückwirkende Befreiung und zinslose Stundung gestellt. Als Antwort des Beitragsservice vom 31. August 2023 habe er lediglich den Verweis auf den Widerspruchsbescheid erhalten.

Am 10. September 2023 habe der Petent Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht. Diese habe sich durch eine Prozess- und Kostenübernahmeerklärung des SWR vom 31. Oktober 2023 praktisch erledigt. In dieser Prozesserklärung des SWR sei die Abhilfe seines Antrags durch rückwirkende Befreiung ab dem 1. Januar 2020 erfolgt. Im Nachgang sei noch weiterer recht umfangreicher Schriftverkehr mit dem Verwal-

tungsgericht erforderlich gewesen, bis ihm auch seine Prozesskosten erstattet worden seien.

Der Petent rügt die Verwendung unterschiedlicher Aktenzeichen durch den Beitragsservice sowie den Umstand, dass auf die verfahrensrechtlichen Fragen des Auswahlmessens nicht eingegangen worden sei. Weiter fordert er den SWR auf, die noch ausstehenden Fragen im Rahmen der Petition zu beantworten. Der Petent rügt zudem, dass er bei der telefonischen Kontaktaufnahme zunächst versetzt worden sei und anschließend mit einem Mitarbeiter habe sprechen müssen, der mit dem Fall nicht vertraut gewesen sei. Schließlich rügt der Petent, dass der Beitragsservice versucht habe, die Zweitwohnungsbefreiung zu unterlaufen, dass die Rundfunkbeiträge trotz rechtzeitig gestellter Anträge eingezogen und erst nach der Prozessklärung erstattet worden seien. Er fordert den Beitragsservice auf, darzustellen, welche Rechtsvorschriften für diesen im Rahmen der Erhebung der Rundfunkbeiträge gelten. Zuletzt rügt der Petent, dass das Verwaltungsgericht keinen Hinweis auf das Kostenfestsetzungsverfahren gegeben sowie behauptet habe, die Kopier- und Portokosten seien nicht erstattungsfähig.

3. Datenschutz beim Beitragsservice

Die Petenten führen aus, dass der Petent im Rahmen des gegen ihn geführten Beitragsverfahrens einen Antrag auf Auskunft über die beim Beitragsservice gespeicherten Daten sowie deren Verarbeitung gestellt habe. Bis Februar 2024 seien seine Anfragen nicht beantwortet worden. Zudem sei er auf eine telefonische Kontaktaufnahme verwiesen worden, die bereits im verwaltungsrechtlichen Verfahren nicht funktioniert habe, und dies obwohl er auf einer schriftlichen Stellungnahme bestehen könne.

Die Petenten rügen, dass die Anfragen zu den gespeicherten Daten seitens des Beitragsservice zunächst nicht bzw. nicht vollständig beantwortet worden seien. Eine Beantwortung sei erst nach Einschaltung des Rundfunkbeauftragten und dennoch unzureichend erfolgt. Es habe nicht erklärt werden können, weshalb die Datenherkunft im Falle der Nebenwohnung des Petenten nicht mehr gespeichert gewesen sei, die Datenherkunft beim inaktiven Nebenwohnungskonto der Petentin sowie bei der Hauptwohnung der Petenten aber noch gespeichert gewesen sei.

Die Petenten rügen weiter, dass die Prüfung der Datenschutzverstöße durch den Beitragsservice bzw. Rundfunkbeauftragten nicht ordnungsgemäß erfolgt sei. Es seien zunächst nur Stellungnahmen beim Beitragsservice eingeholt und ungeprüft weitergeleitet worden. Schließlich wird die nicht vorhandene Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen durch den Beitragsservice gerügt.

III. Würdigung

Das Staatsministerium hat keine eigene Sachkenntnis über die zugrundeliegende Beitragsangelegenheit. Daher wurde der SWR zum Anliegen der Petenten

um Stellungnahme gebeten. Der SWR hat auf entsprechende Anfrage hin dem Staatsministerium am 28. Januar 2025 folgende Stellungnahme übersandt:

„Zunächst zur Beitragssituation der Petentin: Sie beschwerte sich zunächst über die fehlende Kommunikation des Beitragsservice nach ihrer Rückmeldung vom 19. Februar 2019.

Über das Einwohnermeldeamt erhielt der Beitragsservice im Juni 2018 die Mitteilung, dass die Petentin als melderechtliche Inhaberin einer Wohnung A seit mindestens Januar 2016 gemeldet sei. Das entsprechende Aktenzeichen wurde aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben bereits gelöscht.

Im Rahmen des Klärungsverfahrens zur Beitragspflicht der Petentin bezüglich dieser Wohnung wurde sie am 5. Februar 2019 unter der vorliegenden Adresse vom Beitragsservice angeschrieben und reagierte ihrerseits am 19. Februar 2019 mit einer Mitteilung an den Beitragsservice, dass ihr Ehemann bereits für diese Wohnung Rundfunkbeiträge zahlen würde. Außerdem gab sie eine E-Mailadresse bei den Kontaktdaten an. Allerdings hinterlegte sie keinerlei Information darüber, dass sie zukünftig die Kommunikation mit dem Beitragsservice per E-Mail wünschte.

Die darauffolgende Mitteilung des Beitragsservice vom 27. März 2019 konnte von der Post im Gegensatz zur Mitteilung vom 5. Februar 2019 nicht mehr zugestellt werden, da die Empfängerin unter dieser Anschrift nicht mehr zu ermitteln war. Hintergrund ist hier in den meisten Fällen der fehlende Name am Briefkasten des angegebenen Empfängers; detailliertere Informationen werden dem Beitragsservice von der Post allerdings nicht übermittelt.

Vom Einwohnermeldeamt erhielt der Beitragsservice im Zuge des Meldedatenabgleichs im Februar 2020 die Information über die Meldedaten der Petentin in B., sodass die Petentin erst ab diesem Zeitpunkt dort angeschrieben werden konnte.

Dass der Petentin Postsendungen in der Zwischenzeit nicht zugestellt werden konnten, liegt nicht am Verschulden des Beitragsservice. Im Gegenteil hätte die Petentin dafür Sorge tragen müssen, dass sie weiterhin unter denjenigen Adressen Post empfangen kann, unter welchen sie melderechtlich gemeldet war – insbesondere, da ein Klärungsverfahren anhängig war. Auch eine telefonische Kontaktaufnahme zum Beitragsservice wäre möglich gewesen, um ihre geäußerte Vermutung, dass eine vollständige Klärung der Situation durch ihr erstes Schreiben erfolgt sein müsse, auch mit dem Beitragsservice abzugleichen.

Nun zur rückwirkenden Anmeldung der Petentin zum Rundfunkbeitrag ab Januar 2016 hinsichtlich der Wohnung B, welche aus beitragsrechtlicher Sicht rechtmäßig erfolgte: Nach Mitteilung vom 19. Februar 2019 prüfte der Beitragsservice die Angaben der Petentin und kam zu folgendem Ergebnis: Unter dem Beitragskonto des Petenten war lediglich die Hauptwohnung B gemeldet. Eine Anmeldung der streitgegenständlichen Nebenwohnung und ein Befreiungsan-

trag zu dieser war seinem Beitragskonto nicht hinterlegt.

Es gilt folgende rechtliche Grundlage: Für jede Wohnung ist von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten (siehe § 2 Absatz 1 RBStV). Inhaber einer Wohnung ist jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist (siehe § 2 Absatz 2 RBStV). Diese Vermutung ist widerlegbar. Die Beweislast liegt dann beim Wohnungsinhaber.

Der Beitragsservice meldete die Petentin als melde-rechtliche Inhaberin der Wohnung A daher folgerichtig mit Schreiben vom 27. März 2019 rückwirkend zu Januar 2016 für den Rundfunkbeitrag an, da weder unter ihrem Namen noch unter dem Namen des Petenten unter der vorliegenden Adresse bislang ein Beitragskonto geführt wurde.

Das Schreiben vom 27. März 2019 mit den entsprechenden Anmeldeinformationen konnte, wie beschrieben, nicht zugestellt werden. Nachdem das Einwohnermeldeamt die Meldeinformationen der Petentin zu ihrem Hauptwohnsitz im Januar 2020 übermittelte, kontaktierte der Beitragsservice die Petentin am 14. Februar 2020 und teilte ihr die offene Forderung zu ihrer Nebenwohnung mit.

Am 22. April 2020 wurden der Petentin auf ihre Rückfrage hin die Anmeldeinformationen noch einmal zugestellt.

Aufgrund ihres Antrags zur Befreiung einer Nebenwohnung vom Mai 2020 bzw. der später eingereichten Abmeldebestätigung ihrer Nebenwohnung zum November 2019 [Anm.: laut Widerspruchsbescheid Bestätigung der Abmeldung der Nebenwohnung zum 31. Dezember 2019] des Einwohnermeldeamts, erfolgte die Befreiung ihrer Nebenwohnung zum November 2019 bzw. die Abmeldung ihres Beitragskontos zum Januar 2020.

Insofern die Petentin darauf verweist, der Petent habe die Nebenwohnung im Jahr 2004 gegenüber dem Beitragsservice angemeldet und diese sei von der Rundfunkbeitragspflicht befreit worden, ist hierzu Folgendes anzumerken: Zum damaligen Zeitpunkt im Jahr 2004 war die Erhebung von Rundfunkgebühren lediglich an das Vorhandensein von Rundfunkgeräten wie Fernseh- und Radiogeräten gekoppelt. Jeder Rundfunkteilnehmer war verpflichtet, die Anzahl der verwendeten Geräte mitzuteilen, die er in Benutzung hatte, und für diese Rundfunkgebühren zu entrichten.

Zwar liegt eine Mitteilung vom 14. April 2004 vom Petenten vor, in der er ein Radio und ein Fernsehgerät für seine Ferienwohnung A anmeldete. Im Jahr 2012 meldete der Petent jedoch alle Rundfunkgeräte für diese Wohnung ab mit der Begründung, die Wohnung und die dortigen Rundfunkgeräte würden nicht mehr genutzt. Da die Information über das Innehaben einer Ferienwohnung (ohne Rundfunkgeräte) nach damaliger Rechtslage nicht relevant war, wurde diese gelöscht. Die Abmeldung vom 27. Januar 2012 sowie

die Bestätigung über die geänderte Anzahl der Rundfunkgeräte vom 10. Februar 2012 wurden dem Staatsministerium übermittelt.

Im Jahr 2013 erst wurde der Begriff „Rundfunkgebühr“ in „Rundfunkbeitrag“ mit Inkrafttreten des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags geändert und die Beitragspflicht nicht mehr an vorhandene Rundfunkgeräte, sondern an das Innehaben einer Wohnung geknüpft und damit letztlich lediglich an die Möglichkeit der Inanspruchnahme von öffentlich-rechtlichen Programmangeboten.

Alle vorhandenen Beitragskonten wurden auf das neue System umgestellt. Die mit den Rundfunkgeräten verknüpften Wohnungen wurden übertragen. Da der Petent nur mit Rundfunkgeräten unter seiner Hauptwohnung gemeldet war, war seinem Beitragskonto auch nach der Umstellung weiterhin nur die Wohnung B hinterlegt. Die Beitragserhebung bezog sich damit auch nur auf eine Wohnung.

Gleichzeitig war und ist seit dem Jahr 2013 jeder Bürger dazu verpflichtet, das Innehaben einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeugs unverzüglich schriftlich der zuständigen Landesrundfunkanstalt oder dem Beitragsservice anzuzeigen (§ 8 Absatz 1 Seite 1 RBSTV), Entsprechendes gilt für die Änderung der Daten.

Das Innehaben der Ferienwohnung hätte also im Jahr 2013 gegenüber dem Beitragsservice deklariert werden müssen. Eine Anmeldung dieser für den Rundfunkbeitrag wäre die Folge gewesen, da für diese Wohnung die Beitragspflicht bestand.

Es sei an dieser Stelle anzumerken, dass es erst mit der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2018 möglich war, auf Antrag von der Beitragspflicht für eine Nebenwohnung befreit zu werden. Dies setzt allerdings voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller melderechtlich beim Einwohnermeldeamt mit einer Haupt- und Nebenwohnung angemeldet war und beim Beitragsservice als Beitragskonteninhaberin bzw. -inhaber für beide Wohnungen mit einem Beitragskonto geführt wurde, also für beide Wohnungen den Rundfunkbeitrag entrichtete. Eine Befreiung erfolgte dann nach Antragstellung frühestens ab Juli 2018.

Ende Oktober 2019 unterzeichneten die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer den 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag. Darin war auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte neue gesetzliche Regelung zur Befreiung von der Beitragspflicht für Nebenwohnungen enthalten. Im Vorgriff auf diese neue gesetzliche Regelung war es möglich, die Befreiung auf Ehegatten und eingetragene Lebenspartner zu erweitern, also eine Person auch dann für ihre Nebenwohnung zu befreien, wenn nicht sie selbst, sondern ihr Ehegatte oder eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung entrichtete. Die gesetzliche Regelung hierzu trat im Frühjahr 2020 in Kraft; der Beitragsservice wendete sie zugunsten der Antragstellerinnen

und Antragsteller bereits seit dem 1. November 2019 an.

Letzteres Datum entspricht dabei genau dem Beginn der Befreiung der Nebenwohnung der Petentin.

Letzterer Sachverhalt wurde der Petentin auch im Widerspruchsbescheid vom 29. Juni 2022 mitgeteilt. Der Widerspruchsbescheid ist bestandskräftig.

Die Petentin wünscht außerdem die Hintergründe zu erfahren, warum im Jahr 2019 nicht auch ihr Ehemann bzgl. der streitgegenständlichen Wohnung zur Klärung der Beitragspflicht angeschrieben wurde:

Da nicht jeder potenzielle Beitragszahler seiner Anzeigepflicht (siehe oben) nachkommt, werden in regelmäßigen Abständen die Meldedaten der Einwohnermeldeämter mit den Daten des Beitragsservice bundesweit abgeglichen. Dieser Prozess wird im Massenverfahren vollzogen, das heißt, die Klärungsschreiben zur Beitragspflicht werden automatisiert ausgebracht. Auf die Datenübermittlung der Einwohnermeldeämter hat der Beitragsservice keinen Einfluss und betreibt auch keine Pflege oder Korrektur der originären Meldedaten. Insofern kann auch nicht beeinflusst werden, welcher potenzielle Beitragszahler auf Grundlage der übermittelten Daten zu welchem Zeitpunkt angeschrieben wird.

Der Gesetzgeber geht außerdem davon aus, dass alle Inhaber einer Wohnung gemäß § 2 Absatz 3 RBStV als Gesamtschuldner haften. Es ist daher unerheblich, welcher der volljährigen Bewohner einer Wohnung als Beitragsschuldner angemeldet ist. Jeder Inhaber schuldet den offenen Rundfunkbeitrag bis zur vollständigen Zahlung des für die gemeinsame Wohnung berechneten Rundfunkbeitrags.

Es besteht also keine gesetzlich vorgegebene Rangfolge der Zahlungspflichtigen. Auf die Eigentumsverhältnisse der Wohnung oder den Abschluss eines Mietvertrags kommt es nicht an. Auch das Rechtsverhältnis der Bewohner untereinander spielt für die Heranziehung zum Rundfunkbeitrag keine Rolle.

Es ist dem Beitragsservice freigestellt, welchen Gesamtschuldner er in Anspruch nimmt. Er muss im Vorfeld der Inanspruchnahme des von ihm ausgewählten Schuldners keine besonderen in der Person des Schuldners liegende Umstände berücksichtigen.

Zur Beschwerde des Petenten lässt sich Folgendes mitteilen:

Da das Beitragskonto der Petentin zum Januar 2020 abgemeldet wurde und zum Zeitpunkt des Meldedatenabgleichs im Jahr 2023 kein Beitragskonto zur streitgegenständlichen Wohnung unter dem Namen des Petenten beim Beitragsservice vorlag, wurde der Petent automatisch in das Klärungsverfahren zur Beitragspflicht aufgenommen und am 23. Januar 2023 vom Beitragsservice angeschrieben.

Mit Schreiben vom 27. März 2023 reagierte der Beitragsservice auf den Einwand des Petenten vom 12. Februar 2023. Hier hatte der Petent angegeben, dass die Nebenwohnung bereits unter dem Beitrags-

konto der Petentin angemeldet wurde. Dieses Beitragskonto war aber bereits seit Januar 2020 abgemeldet. Daher informierte der Beitragsservice ihn darüber, dass mit der Abmeldung des Beitragskontos der Petentin zum Januar 2020 auch die Befreiung der Nebenwohnung endete, man sein Schreiben aber als Antrag auf Befreiung einer Nebenwohnung werten würde. Es erfolgte die unbefristete Befreiung der Nebenwohnung zum Februar 2023.

Gegen den Befreiungsbescheid vom 27. März 2023 legte der Petent am 31. März 2023 Widerspruch ein.

Die Ablehnung des Widerspruchs erfolgte am 11. August 2023. Der ablehnende Widerspruchsbescheid mit der entsprechenden Begründung ist dem Anhang beigefügt. Hier wird auch auf die Forderung des Petenten hinsichtlich einer Fürsorgepflicht des Beitragsservice gegenüber Beitragszahlenden eingegangen.

Der Petent stellte am 31. August 2023 erneut einen Antrag auf Befreiung einer Nebenwohnung. Daraufhin wurde ihm mit Schreiben des Beitragsservice vom 31. August 2023 mitgeteilt, dass dieser Antrag nicht zu bescheiden sei, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall – um einen bereits beschiedenen Antrag ohne jegliche Änderung der Sach- und Rechtslage handelte.

Der Petent wurde auf die Möglichkeit hingewiesen, seine Rechtsauffassung vor dem Verwaltungsgericht prüfen zu lassen.

Im Zuge des daraufhin erhobenen Klageverfahrens im September 2023 half die Rechtsabteilung des Südwestrundfunks der Klage des Petenten ab. Die Begründung war hier allerdings nicht, dass die rückwirkende Anmeldung der Nebenwohnung des Petenten zum Januar 2020 nicht rechtmäßig war. Im vorliegenden Fall folgte die Rechtsabteilung des Südwestrundfunks wohlwollend den Ausführungen des Petenten, dass die Mitteilung der Petentin im Jahr 2019 über das gemeinsame Innehaben der Nebenwohnung im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Befreiung einer Nebenwohnung dem Ansinnen nach auch für den Ehemann der Antragstellerin gegolten haben sollte.

Eine gemeinsame Antragstellung von Ehepaaren zur Befreiung einer Nebenwohnung ist gesetzlich allerdings nicht vorgesehen. Ein rechtlicher Anspruch auf diese Art der Auslegung der vorliegenden Beitrags-situation bestand daher nicht.

In der Datenauskunft vom 13. April 2023 sowie der Stellungnahme vom 13. Februar 2024 des Beitragsservice, welche über den Datenschutzbeauftragten der Landesrundfunkanstalten der ARD, ZDF und Deutschlandradio beauftragt wurde, wurde auch auf die Beschwerde hinsichtlich der „versäumten Hinzuziehung“ des Petenten durch den Beitragsservice eingegangen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass den Petenten mehrfach die gültigen Rechtsgrundlagen zu den wesentlichen Punkten ihrer Anfragen mitgeteilt wurden.

Hinsichtlich der Darstellungen der Rechtsauffassung der Petenten lässt sich einerseits mitteilen, dass die

damit verbundenen Forderungen der Petenten oftmals keine sind, die eine Landesrundfunkanstalt erfüllen kann. Die Rundfunkanstalten sind wie alle an die geltenden Gesetze gebunden. Der Umfang der Befreiungsmöglichkeit oder Beitragspflicht generell ist gesetzgeberische Entscheidung. Hierzu können wir weder Entscheidungen treffen noch Stellungnahme abgeben.

Andererseits ist jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens festgesetzte Beitragsforderungen gerichtlich überprüfen zu lassen, um (wiederkehrende) inhaltliche Auseinandersetzungen für beide Seiten abschließend zu klären.

Eine Klärung der Beitragssituation wird immer angestrebt, eine Rechtsberatung findet allerdings nicht statt.

Weder ein Widerspruch noch eine Klage haben aber aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Verpflichtung zur Zahlung des Rundfunkbeitrags. Selbstverständlich kommt es aber zu einer Rückerstattung, sofern ein Kläger in einem gerichtlichen Verfahren obsiegt oder wie in diesem Fall der Klage abgeholfen wird.“

Nach den Ausführungen des SWR ist ein unrechtmäßiges Handeln des Beitragsservice nicht erkennbar.

Hinsichtlich der Beitragspflicht für Nebenwohnungen ist Folgendes festzuhalten:

Nach § 2 Absatz 2 des Rundfunkgebührenstaatsvertrags (RGebStV) vom 31. August 1991 hatte jeder Rundfunkteilnehmer für jedes von ihm zum Empfang bereitgehaltene Rundfunkempfangsgerät eine Grundgebühr und für das Bereithalten jedes Fernsehgeräts jeweils eine zusätzliche Fernsehgebühr zu entrichten. Auf eine Differenzierung zwischen Hauptwohnung und Nebenwohnung kam es nicht an.

Der RGebStV ist zum 1. Januar 2013 außer Kraft getreten und wurde durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) ersetzt. Nach dessen § 2 Absatz 1 ist der Rundfunkbeitrag für jede Wohnung von deren Inhaber zu entrichten. Die Rundfunkgebühr für die tatsächliche Nutzung bestimmter Rundfunkempfangsgeräte wurde damit durch den Rundfunkbeitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rundfunks abgelöst. § 2 Absatz 1 differenziert nicht nach der Anzahl der Wohnungen oder dem melderechtlichen Status. Demnach galt zunächst, dass ein Inhaber für jede seiner Wohnungen, mithin für Haupt- und Nebenwohnung, einen Rundfunkbeitrag zahlen musste.

Mit Urteil vom 18. Juli 2018 entschied das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), dass die doppelte Heranziehung eines Beitragsschuldners für denselben Vorteil verfassungswidrig ist. Das BVerfG gab dem Gesetzgeber auf, bis zum 30. Juni 2020 eine Neuregelung zu treffen, die eine solche gleichheitswidrige Beitragsbelastung beseitigt. Dabei überließ es dem Gesetzgeber die Entscheidung, ob dies durch eine antragsgebundene Befreiung von der Beitragspflicht oder auf andere Weise, etwa durch eine Beschränkung

der Beitragspflicht auf Erstwohnungen, sichergestellt wird. Die bisherige Regelung wurde für mit der Verfassung unvereinbar, nicht jedoch für nichtig erklärt. Das bedeutet, dass ab dem Tag der Verkündung des Urteils bis zur Neuregelung durch den Gesetzgeber Beitragsschuldner, die nachweislich als Inhaber ihrer Erstwohnung ihrer Rundfunkbeitragspflicht nachkamen, einen Befreiungsantrag für Nebenwohnungen stellen konnten. Eine rückwirkende Nichtigkeit der Norm hätte jedoch insbesondere durch die dann eröffnete Möglichkeit der Rückforderung bereits geleisteter Beiträge die von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geforderte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gefährdet. Bereits bestandskräftige Festsetzungsbescheide vor der Verkündung des Urteils blieben daher unberührt.

Durch den 23. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (23. RÄStV) vom 10. bis 28. Oktober 2019 wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2020 § 4a neu in den RBStV eingefügt. Nach § 4a Absatz 1 RBStV wird eine natürliche Person von der Beitragspflicht nach § 2 Absatz 1 auf Antrag befreit, wenn sie selbst, ihr Ehegatte oder ihr eingetragener Lebenspartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung an die zuständige Landesrundfunkanstalt entrichtet. Gegenüber der Entscheidung des BVerfG wurde die Befreiungsmöglichkeit damit ab 1. Juni 2020 darauf ausgeweitet, dass eine Befreiung auch beantragt werden kann, wenn nicht der Beantragende selbst, aber sein Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner für die Erstwohnung Rundfunkbeiträge entrichtet. Nach § 4a Absatz 2 Satz 2 und 3 RBStV beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 gestellt ist, und wenn der Antrag erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt wird, beginnt die Befreiung mit dem Ersten des Monats, in dem die Antragstellung erfolgt.

Nach Auskunft des SWR wurde diese erweiterte Befreiungsmöglichkeit zugunsten der Antragstellerinnen und Antragsteller nicht erst ab Inkrafttreten des § 4a RBStV zum 1. Juni 2020, sondern bereits nach Ratifikation des Staatsvertrags durch alle Länder ab November 2019 angewandt.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme bei mehreren Wohnungsinhabern ist Folgendes festzuhalten:

Nach § 2 Absatz 1 RBStV ist für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten. Nach § 2 Absatz 2 RBStV ist Inhaber einer Wohnung jede volljährige Person, die die Wohnung selbst bewohnt. Als Inhaber wird jede Person vermutet, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Nach § 2 Absatz 3 Satz 1 RBStV haften mehrere Beitragsschuldner als Gesamtschuldner entsprechend § 44 der Abgabenordnung.

Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet hiernach jeder Gesamtschuldner die gesamte Leistung. Es entspricht dem Wesen der Gesamtschuld, dass die Rund-

funkanstalt als Gläubigerin diese Schuld nur einmal zu fordern berechtigt ist. Eine anteilige Inanspruchnahme ist nicht vorgesehen, sodass die Rundfunkanstalt die gesamte Schuld von einem der Inhaber fordern kann. Der Einwand des Schuldners, es gebe weitere Gesamtschuldner, die ebenso gut zum Rundfunkbeitrag herangezogen werden könnten, macht eine Ermessensabwägung der Rundfunkanstalt nicht erforderlich, da der Gläubiger einen nach seinen Vorstellungen geeigneten Schuldner heranziehen kann. Entsprechend dem Gesetzeszweck, mehreren Wohnungsinhabern eine gesamtschuldnerische Haftung aufzuerlegen, ist das Ermessen der zuständigen Landesrundfunkanstalt sehr weit. Billigkeitserwägungen sind lediglich dann anzustellen, wenn der zur Rundfunkbeitragspflicht herangezogene Gesamtschuldner diese ausdrücklich geltend macht und diese von gewissem Gewicht sind. Es ist daher auch – bis auf Ausnahmefälle – nicht erforderlich, die Gründe der Auswahlentscheidung im Festsetzungsbescheid anzugeben.

Ein unrechtmäßiges Handeln des Beitragsservice des SWR im Beitragsverfahren betreffend die Petentin kann demnach nicht festgestellt werden.

Bis zum 1. Januar 2013 hat für die Nebenwohnung A die Pflicht bestanden, für dortige Rundfunkempfangsgeräte eine Rundfunkgebühr zu bezahlen. Nach Auskunft des SWR habe der Petent im Jahr 2012 alle Rundfunkgeräte für diese Wohnung abgemeldet mit der Begründung, die Wohnung und die dortigen Rundfunkempfangsgeräte würden nicht mehr genutzt.

Ab dem 1. Januar 2013 hat für diese Wohnung die Pflicht bestanden, zunächst nach § 8 Absatz 1 RBStV das Innehaben der Wohnung beim Beitragsservice anzuzeigen und sodann einen Rundfunkbeitrag für diese Nebenwohnung zu entrichten – unabhängig davon, ob dort Rundfunkempfangsgeräte vorhanden waren oder nicht. Nachdem der Petent sich im Jahr 2012 von der Gebührenpflicht für diese Wohnung abgemeldet hatte, hätten die Petenten nach der Gesetzesänderung nach Auskunft des SWR nicht die erforderliche Anzeige der Nebenwohnung beim Beitragsservice vorgenommen.

Nach Auskunft des SWR habe dieser erstmals im Juni 2018 über das Einwohnermeldeamt die Mitteilung erhalten, dass die Petentin als melderechtliche Inhaberin der Wohnung A seit mindestens Januar 2016 gemeldet sei und sie auf Grundlage dieser Mitteilung zum 5. Februar 2019 angeschrieben. Die Petentin habe darauf geantwortet, dass bereits ihr Ehemann ein Beitragskonto für diese Wohnung habe. Nach Überprüfung des Beitragsservice sei aber gerade kein Beitragskonto auf den Ehemann der Petentin für diese Wohnung geführt gewesen, da dieser das Beitragskonto mit der Mitteilung, in der Nebenwohnung über keinerlei Rundfunkempfangsgeräte zu verfügen, im Jahr 2012 abgemeldet hätte und anschließend seiner ab dem 1. Januar 2013 geltenden Anzeigepflicht für die Nebenwohnung nicht nachgekommen sei.

Darauffolgende Mitteilungen des Beitragsservice über diese Sachlage hätten der Petentin nicht zugestellt

werden können; die genaueren Hintergründe seien von der Post nicht mitgeteilt worden. Erst im Zuge eines Meldedatenabgleichs im Februar 2020 habe der Beitragsservice vom Einwohnermeldeamt die Anschrift des Hauptwohnsitzes der Petentin erhalten. Die Petentin sei daraufhin rückwirkend zu Januar 2016 als Inhaberin der Nebenwohnung angemeldet und ihr mit Schreiben vom 14. Februar 2020 die offenen Forderungen für die Nebenwohnung in Höhe von 892,50 Euro mitgeteilt worden.

Der Beitragsservice hat hier von seinem Recht Gebrauch gemacht, den nach seiner Vorstellung geeigneten Schuldner auszuwählen. Für den Ehemann der Petentin bestand nach Auskunft des SWR im gegenständlichen Zeitraum kein Beitragskonto für die Nebenwohnung, sodass seit der Abmeldung des Beitragskontos im Jahr 2012 keinerlei Zahlungen geleistet worden waren. Allein der Verweis der Petentin darauf, dass auch ihr Ehemann als Gesamtschuldner in Betracht käme, verpflichtet den Beitragsservice nicht, auf diesen als Schuldner zuzugreifen. Vielmehr hat der Beitragsservice hier ein weites Ermessen. Billigkeitsgründe von gewissem Gewicht, weshalb die Petentin nicht selbst, sondern nur ihr Ehemann in Anspruch genommen werden könnte, sind nicht vorgebracht worden. Damit musste der Beitragsservice auch keine Billigkeitserwägungen anstellen und seine Auswahlentscheidung nicht begründen.

Die vom Beitragsservice geltend gemachten Forderungen waren auch nicht verjährt. Nach § 7 Absatz 4 RBStV richtet sich die Verjährung der Beitragsforderung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) über die regelmäßige Verjährung. Nach § 195 BGB beträgt die regelmäßige Verjährung drei Jahre. Gemäß § 199 Absatz 1 BGB beginnt die regelmäßige Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den dem Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Da die Petentin nach Auskunft des SWR ihrer Anmeldepflicht nach § 8 Absatz 1 RBStV nicht nachgekommen war, hat der Beitragsservice erst durch den Datenabgleich mit dem Einwohnermeldeamt im Juni 2018 Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt, sodass die dreijährige Verjährungsfrist am Tag des Festsetzungsbescheids am 14. Februar 2020 noch nicht abgelaufen war.

Nach Auskunft des SWR habe die Petentin gegen den Festsetzungsbescheid Widerspruch eingelegt, im Mai 2020 einen Antrag auf Befreiung der Nebenwohnung gestellt und später auch eine Abmeldebestätigung ihrer Nebenwohnung zum 31. Dezember 2019 vorgelegt. Daraufhin sei die Abmeldung der Nebenwohnung zum Januar 2020 und die Befreiung ihrer Nebenwohnung zum November 2019 erfolgt und der vorangegangene Bescheid insoweit aufgehoben worden, als eine Befreiung für den Zeitraum November 2019 bis Dezember 2019 nicht erfolgt sei. Auch dieser Bescheid des Beitragsservice ist nicht zu beanstanden. Seit dem Urteil des BVerfG vom 18. Juli

2018 bestand erstmals die Möglichkeit, sich für eine Nebenwohnung von der Beitragspflicht befreien zu lassen, wenn für die Hauptwohnung bereits Rundfunkbeitrag entrichtet wird. Allerdings galt dies nach dem Urteil zunächst nur, wenn der Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung selbst entrichtet wird. Dies war bei der Petentin nach Auskunft des SWR nicht der Fall, da nicht sie selbst, sondern ihr Ehemann mit einem Beitragskonto für die Hauptwohnung geführt wurde. Eine Möglichkeit, sich von der Beitragspflicht für die Nebenwohnung auch zu befreien, wenn der Ehepartner den Rundfunkbeitrag für die Hauptwohnung entrichtet, wurde erst mit dem 23. RÄStV vom 10. bis 28. Oktober 2019 mit Wirkung zum 1. Juni 2020 eingeführt. Nach Auskunft des SWR wurde diese Befreiungsmöglichkeit zugunsten der Antragsteller bereits ab Ratifikation des Staatsvertrags ab November 2019 angewandt. Dies entspricht der vorgenommenen Befreiung der Petentin ab November 2019.

Der Rundfunkbeitrag von Januar 2016 bis Oktober 2019 für die Nebenwohnung B in Höhe von 805 Euro durfte damit zulässigerweise von der Petentin gefordert werden. Der offene Betrag wurde von der Petentin sodann auch beglichen.

Dass – wie die Petentin vorträgt – im Beitragsverfahren gegen ihren Ehemann dessen Anmeldung eines Beitragskontos für die Nebenwohnung aus dem Jahr 2004 wieder „aufgetaucht“ sei, woraufhin sie rückwirkende Abmeldung ihrer Nebenwohnung für den gesamten Zeitraum und Rückerstattung der von ihr entrichteten Rundfunkbeiträge beantragt habe, ändert hieran nichts. Wie bereits ausgeführt, war das Beitragskonto ihres Ehemanns im Jahr 2012 mit der Begründung abgemeldet worden, dass sich kein Rundfunkempfangsgerät in der Wohnung befinde, weshalb seitdem kein Beitragskonto des Ehemanns bestand.

Ein unrechtmäßiges Handeln des Beitragsservice des SWR im Beitragsverfahren betreffend den Petenten kann ebenfalls nicht festgestellt werden.

Nach Auskunft des SWR sei im Jahr 2023 ein Meldedatenabgleich durchgeführt worden, bei dem festgestellt worden sei, dass der Petent mit einer Nebenwohnung B gemeldet sei. Da die Petentin zum Januar 2020 von dieser Nebenwohnung abgemeldet worden sei, habe für diese Nebenwohnung kein Beitragskonto bestanden. Folglich sei der Petent im Klärungsverfahren am 23. Januar 2023 angeschrieben worden. Der Petent habe daraufhin am 12. Februar 2023 mitgeteilt, dass bereits seine Ehefrau für die Nebenwohnung mit einem Beitragskonto angemeldet worden sei. Durch den Beitragsservice wurde das Schreiben des Petenten als Antrag auf Befreiung ausgelegt und der Petent ab Februar 2023 von der Beitragspflicht befreit, zugleich aber die rückständigen Forderungen seit der Abmeldung des Beitragskontos der Ehefrau bis zur Befreiung des Petenten in Höhe von 662,98 Euro in Rechnung gestellt. Hiergegen habe der Petent Widerspruch eingelegt, der mit derselben Begründung abgelehnt worden sei, dass das Beitragskonto der Ehefrau zum Januar 2020 abgemeldet worden sei und die Beitrags-

pfligt daher für den Petenten bis zu seiner Befreiung zum Februar 2023 bestanden habe.

Der Petent habe schließlich im September 2023 Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben. Im Rahmen des Klageverfahrens habe die Rechtsabteilung des SWR sich entschieden, der Klage abzuwehren. Hierfür hätten sie die Mitteilung der Ehefrau des Petenten aus dem Jahr 2019 darüber, die Nebenwohnung gemeinsam inne zu haben und einen Befreiungsantrag zu stellen, wohlwollend dahingehend ausgelegt, dass hiermit eine Befreiung auch für den Petenten beantragt worden sei, auch wenn eine gemeinsame Antragstellung gesetzlich nicht vorgesehen sei.

Ein unrechtmäßiges Handeln des Beitragsservice ist nicht erkennbar. Das Beitragskonto der Ehefrau war nach Auskunft des SWR zum Januar 2020 abgemeldet worden, sodass grundsätzlich eine Beitragspflicht des Petenten ab diesem Zeitpunkt bis zu seinem Befreiungsantrag im Februar 2023 bestand. Eine Auslegung der Mitteilung der Ehefrau aus dem Jahr 2019 als Antrag auf Befreiung für beide Ehepartner erscheint keinesfalls zwingend. Vielmehr ist die Rechtsabteilung des SWR dem Petenten hier im Rahmen des Klageverfahrens im Sinne einer gütlichen Streitbeilegung entgegengekommen.

Soweit der Petent schließlich Hinweispflichten des Verwaltungsgerichts rügt, die zu einem langen Schriftwechsel bis zur Erstattung seiner Prozesskosten geführt hätten, ist hier auf den Grundsatz der Gewaltenteilung zu verweisen. Richterinnen und Richter sind nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

Ein Verstoß gegen Datenschutzvorschriften durch den Beitragsservice des SWR ist ebenfalls nicht erkennbar.

Nach Artikel 15 Absatz 1 Datenschutzgrundverordnung hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und in diesem Fall ein Recht auf Informationen, unter anderem über die Verarbeitungszwecke, Empfänger und Speicherung der Daten.

Die Petenten rügen, dass ihr entsprechendes Auskunftersuchen an den Beitragsservice erst nach Einschaltung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten und dennoch unzureichend beantwortet worden sei. Es habe nicht erklärt werden können, weshalb die Datenherkunft im Falle der Nebenwohnung des Petenten nicht mehr gespeichert gewesen sei, die Datenherkunft beim inaktiven Nebenwohnungskonto der Petentin sowie bei der Hauptwohnung der Petenten aber noch gespeichert gewesen sei.

Nach Auskunft des SWR wurde den Petenten am 13. April 2023 eine Datenauskunft erteilt und am 13. Februar 2024 eine Stellungnahme des Beitragsservice, welche über den Datenschutzbeauftragten der Landesrundfunkanstalten der ARD, des ZDF und Deutschlandradio beauftragt wurde, übersandt. In der

Datenauskunft vom 13. April 2023 wird dem Petenten die rechtliche Grundlage der Datenverarbeitung erläutert sowie die Speicherung seiner personenbezogenen Daten auf dieser Grundlage bestätigt. In der Stellungnahme des Rundfunkdatenschutzbeauftragten vom 13. Februar 2024 wird erläutert, dass das Beitragskonto der Petentin für die Nebenwohnung nach den geleisteten Zahlungen in Höhe von 805 Euro zum 13. Februar 2023 für die Löschung vorgesehen wurde.

Hinsichtlich der Frage der Petenten, weshalb die Daten zum Beitragskonto des Petenten für die Nebenwohnung nicht mehr gespeichert gewesen seien, hat der SWR ausgeführt, dass der Petent im Jahr 2012 mitgeteilt habe, dass sich in der Nebenwohnung keinerlei Rundfunkempfangsgeräte mehr befänden. Nach damaliger Rechtslage bestand daher keine Rundfunkgebührenpflicht, sodass dieses Beitragskonto abgemeldet wurde. Eine Speicherung der Daten war nicht länger erforderlich. Erst 2013 wurde die Rundfunkbeitragspflicht für Wohnungen unabhängig von der tatsächlichen Nutzung von Rundfunkempfangsgeräten eingeführt.

Sofern die Petenten anfragen, weshalb ihre Daten im Hinblick auf die Hauptwohnung noch gespeichert seien, besteht nach Auskunft des SWR nach wie vor eine Rundfunkbeitragspflicht für die Hauptwohnung, sodass eine Speicherung der Daten veranlasst und zulässig ist.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Achterberg

5. Petition 17/3368 betr. Beschwerde über das Nachlassgericht

Mit seiner Petition beanstandet der Petent, dass in der Nachlasssache seiner verstorbenen Ehefrau das Verfahren bezüglich der von ihm am 25. September 2024 vorgenommenen Beantragung eines Erbscheins beim Nachlassgericht R. immer noch nicht abgeschlossen sei, und behauptet, dass das Gericht personell massiv unterbesetzt sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Mittlerweile wurde der von dem Petenten am 25. September 2024 beantragte Erbschein durch das Nachlassgericht am 7. November 2024 erteilt. Die entsprechenden Unterlagen wurden am 11. November 2024 vom Nachlassgericht ausgefertigt und zum Versand gegeben. Unter Berücksichtigung dessen, dass zunächst noch ausgeschlossene Erben im Verfahren angehört

werden mussten, erscheint die Verfahrensdauer von knapp sieben Wochen ab Beantragung des Erbscheins in einem angemessenen Rahmen zu liegen.

Soweit sich im Übrigen aus den der Petition beigelegten Unterlagen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die dem Erbscheinsantrag vorausgegangene Testamentseröffnung in der vorbezeichneten Nachlasssache durch das Nachlassgericht R. geraume Zeit (von Abgabe des Testaments und weiterer Unterlagen durch den Petenten am 25. Januar 2024 bis zur Eröffnung des Testaments am 3. September 2024) in Anspruch nahm, dürfte dies den aus noch vorhandenen Altbeständen resultierenden Herausforderungen und einem vorübergehendem Zusatzaufwand im Zusammenhang mit der Einführung der elektronischen Aktenführung beim Nachlassgericht geschuldet sein.

Zur Unterstützung ist die nach der Personalbedarfsberechnung ohnehin auskömmliche Personalausstattung des Nachlassgerichts sowohl im gehobenen Dienst als auch im Servicebereich weiter gesteigert worden.

Dies lässt zusammen mit den mit der elektronischen Aktenführung auf Dauer verbundenen Vorteilen eine weitere Verbesserung der Situation beim Nachlassgericht R. erwarten, zumal dort mittlerweile am 15. Oktober 2024 das nach positiven Ergebnissen im Pilotbetrieb inzwischen landesweit ausgerollte neue Aktenmanagement in Nachlasssachen eingeführt wurde. Dieses zielt darauf ab, die Arbeitsorganisation bei den Nachlassgerichten zu vereinfachen und noch besser auf den Betrieb der elektronischen Akte anzupassen.

Das vom Petenten beanstandete Nachlassverfahren konnte zwischenzeitlich mit der Erteilung des Erbscheins abgeschlossen werden. Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Situation beim Nachlassgericht R. sind getroffen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatteerin: Frank

6. Petition 17/3392 betr. Justizvollzug, Nichtvollstreckung von Beschlussfassungen des Landgerichts

Der Petent verbüßt derzeit in einer Justizvollzugsanstalt eine Freiheitsstrafe von elf Jahren und sechs Monaten. Er befindet sich seit April 2017 in Haft.

Der Petent beanstandet, die Justizvollzugsanstalt habe zu seinen Gunsten ergangene Beschlussfassungen des Landgerichts mit den Aktenzeichen 13 StVK 136/24 (1.) sowie 13 StVK 324/24 (2.) und 13 StVK 341/21 (3.) absichtlich nicht vollstreckt. Weiterhin habe das Justizministerium eine Eingabe vom 19. September 2024 nicht schriftlich beantwortet und nicht über eine Dienstaufsichtsbeschwerde über den Leiter der Justizvollzugsanstalt entschieden (4.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Es trifft zu, dass das Landgericht mit Beschluss vom 17. Mai 2024 zum Aktenzeichen 13 StVK 136/24 die Justizvollzugsanstalt zur Entscheidung über einen Antrag des Petenten auf Teilnahme an einer Alumni-Feier der Fernuniversität Hagen am 18. Oktober 2024 verpflichtet hat.

Die Justizvollzugsanstalt ist dieser Verpflichtung nachgekommen und hat den Antrag am 31. Juli 2024 beschlossen.

Der Petent hat den ablehnenden Bescheid erhalten und einen weiteren Antrag auf gerichtliche Entscheidung betreffend dessen Rechtmäßigkeit bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts eingereicht. Eine Entscheidung des Landgerichts steht noch aus. Die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts wird hierüber in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden.

Zu 2.:

Es trifft zu, dass die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts mit Beschluss vom 6. September 2024 unter dem Aktenzeichen 13 StVK 324/24 (sowie zu diesem Verfahren hinzuverbundenen Aktenzeichen 13 StVK 341/24 und 13 StVK 342/24) den Vollzugsplan des Petenten in dem von ihm genannten Umfang teilweise aufgehoben und die Justizvollzugsanstalt insoweit zur Neubescheidung verpflichtet hat.

Die zugrundeliegenden Anträge des Petenten bezüglich der Gewährung eines Begleitausgangs und einer mehrtägigen Freistellung aus der Haft werden derzeit erneut durch die Anstalt geprüft. Hierzu wurde der Petent gebeten, weitere Informationen betreffend die beantragten Begleitausgänge zu übermitteln, da konkretere Angaben hinsichtlich der Modalitäten wie Ziel, Tätigkeit und Dauer erforderlich waren. Die entsprechende Konkretisierung hat der Petent am 21. November 2024 der zuständigen Vollzugsleiterin vorgelegt, anhand derer die Anträge nun geprüft werden.

Vor diesem Hintergrund kann keine schuldhafte Verzögerung der Neubescheidung seitens der Justizvollzugsanstalt festgestellt werden.

Zu 3.:

Mit Beschluss des Landgerichts vom 30. März 2022 zum Aktenzeichen 13 StVK 341/21 war die Justizvollzugsanstalt unter Aufhebung einer Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug zur Neubescheidung verpflichtet worden.

Entgegen der Behauptung des Petenten ist die Anstalt der Verpflichtung zur Neubescheidung nachgekommen. Im Rahmen der festgelegten Zuständigkeiten für Entscheidungen über vollzugliche Fragen wurde die Neubescheidung durch die zuständige Vollzugsleiterin am 30. Juni 2022 im Rahmen einer Fortschreibungskonferenz zum Vollzugsplan vorgenommen.

Zu 4.:

Sämtliche Eingaben des Petenten werden von der Aufsichtsbehörde – wie bei allen eingehenden Beschwerden – unter Anforderung eines Berichts der Justizvollzugsanstalt eingehend geprüft und bewertet.

Die vom Petenten genannte Eingabe im Zuge seiner Tätigkeit als Insassenvertreter vom 19. September 2024 wurde der Vertreterin der Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Besuchs der Justizvollzugsanstalt am selben Tag übergeben. Ein Bericht der Justizvollzugsanstalt zu ausgewählten Beschwerdepunkten der umfangreichen Eingabe, welche rund 30 Beschwerdepunkte umfasst, wurde am 6. März 2025 vorgelegt. Im Anschluss wurde die Eingabe durch die Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 19. März 2025 beantwortet.

Das vom Petenten in Bezug genommene Verfahren hatte eine Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten vom 19. August 2021 betreffend einen namentlich benannten Bediensteten des psychologischen Dienstes zum Gegenstand, wobei das entsprechende Schreiben des Petenten an den Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20. August 2021 zur Kenntnis übermittelt wurde. Zur Entscheidung über Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Bedienstete der Justizvollzugsanstalten sind die jeweiligen Anstaltsleiter als unmittelbare Dienstvorsetzte berufen, § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Satz 1 Nummer 3 Landesdisziplinargesetz. Der Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt wies die Dienstaufsichtsbeschwerde am 15. Oktober 2021 als unbegründet zurück.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Frank

7. Petition 17/3599 betr. Beschwerde über die Staatsanwaltschaft und das Ministerium der Justiz und für Migration

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich darüber, dass das Ministerium der Justiz und für Migration auf seine Dienstaufsichtsbeschwerde und Fachaufsichtsbeschwerde vom 7. September 2024 untätig geblieben sei.

Zudem habe er bereits am 30. Juni 2020 per DE-Mail bei der Generalstaatsanwaltschaft S. Anzeigen und Beschwerden eingereicht. Die Generalstaatsanwaltschaft habe ihm bis heute kein Aktenzeichen mitgeteilt und auch auf seine Sachstandanfragen vom 22. März 2021, 7. April 2021, 2. August 2021, 19. Februar 2022, 24. April 2022, 3. Juli 2022 und 14. Au-

gust 2024 nicht reagiert. Da sich die Anzeigen auch gegen mutmaßlich kriminelle Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft S. richten würden, bestehe der Verdacht, dass seine Anzeigen und Beschwerden vertuscht würden.

Im Übrigen wiederholt der Petent im Wesentlichen den Inhalt seines Schreibens vom 30. Juni 2020 an die Generalstaatsanwaltschaft S., mit der er Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft R. in dem Verfahren gegen den Verwalter seiner Wohnungseigentümergeinschaft einlegte, gegen diesen (nochmals) Strafanzeige erstattete und Strafanzeigen gegen diverse Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft R., der Generalstaatsanwaltschaft S. und der Polizei, die an den Verfahren sowie einem weiteren Verfahren beteiligt waren, erstattete. Schließlich rügt der Petent den im Landkreis R. seit vielen Jahren bestehenden Personalaustausch zwischen der Staatsanwaltschaft und Gerichten. Dadurch werde die Gewaltenteilung quasi ausgehebelt.

II. Sachverhalt

1. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft R. gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung und Bedrohung

Der Petent erstattete am 19. April 2017 Anzeige gegen Unbekannt wegen Sachbeschädigung und Bedrohung. Er führte aus, dass eine unbekannte Person einen handschriftlich verfassten Drohbrief mit den Worten „So Kollege! Ich zerstör dein Leben! Genieß es noch!“ vor seiner Wohnungstür abgelegt habe und die Türschlösser an seiner Wohnungs- und Kellertür zugeklebt habe. Der Beschwerdeführer nannte in seiner Anzeige mehrere mögliche Verdächtige innerhalb seiner Wohnungseigentümergeinschaft, die aufgrund anhängiger Zivilstreitigkeiten gleichermaßen ein Tatmotiv hätten.

Die Staatsanwaltschaft R. stellte das Ermittlungsverfahren mit Verfügung vom 5. Juli 2017 gemäß § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) ein, nachdem sich auf dem Drohbrief keine verwertbaren Fingerspuren befanden und auch sonst keine Hinweise auf einen konkreten Täter ermittelt werden konnten. Der hiergegen gerichteten Beschwerde des Petenten wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft S. am 24. Juni 2019 keine Folge gegeben. Die weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft wurde durch das Justizministerium am 6. September 2022 zurückgewiesen.

2. Anzeigesache der Staatsanwaltschaft R. gegen einen Polizeihauptkommissar wegen Strafvereitelung

Mit E-Mail vom 12. März 2019 erstattete der Petent Strafanzeige gegen einen Polizeihauptkommissar wegen Strafvereitelung. Er wirft diesem vor, in dem unter Ziffer 1 dargestellten Ermittlungsverfahren nicht ausreichend ermittelt zu haben und daktyloskopische Spuren auf dem Drohbrief zerstört zu haben. Die Staatsanwaltschaft R. gab der Strafanzeige mit

Verfügung vom 3. April 2019 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Die hierauf vom Petenten mit E-Mail vom 27. Juni 2019 eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Dezernentin der Staatsanwaltschaft R. wurde seitens der Generalstaatsanwaltschaft S. mit Bescheid vom 5. September 2019 zurückgewiesen. Eine hiergegen eingelegte weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 16. September 2019 wurde vom Justizministerium mit Bescheid vom 3. Februar 2020 zurückgewiesen. Eine Gegenvorstellung wurde am 6. September 2022 ablehnend beschieden.

3. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft R. gegen den Petenten wegen Sachbeschädigung

Der Verwalter S. der Wohnungseigentümergeinschaft, der auch der Petent angehört, zeigte an, dass das Wohngebäude in D. in der Nacht vom 10. auf den 11. September 2018 mit Farbe besprüht und verschmutzt worden sei, sodass ein Schaden in Höhe von mindestens 8 000 Euro entstanden sei. In der Tatnacht sei zudem ein neuwertiges Batterieladegerät entwendet worden. In der Nacht vom 19. auf den 20. November 2018 sei es zu einer erneuten Beschädigung des Gebäudes mit einem Schaden von ca. 300,00 Euro gekommen. S. verdächtigte den Petenten. Die Staatsanwaltschaft R. stellte das Verfahren gegen den Petenten, nachdem auch bei einer Wohnungsdurchsuchung keine Beweismittel aufgefunden werden konnten, mangels hinreichendem Tatverdacht gemäß § 170 Absatz 2 StPO ein. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft S. mit Bescheid vom 8. Juli 2020 zurückgewiesen.

4. Anzeigesache der Staatsanwaltschaft R. gegen einen Polizeihauptkommissar und andere wegen Rechtsbeugung und anderem

Mit Schreiben vom 27. Januar 2019 erstattete der Petent Strafanzeige gegen die an der Durchsuchung im obigen Verfahren beteiligten Polizeibeamten wegen Rechtsbeugung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung und Diebstahl sowie gegen einen Amtsanwalt, den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft R. und den Richter am Amtsgericht R., der den Durchsuchungsbeschluss erlassen hatte, wegen Rechtsbeugung. Die Staatsanwaltschaft R. gab der Anzeige mit Verfügung vom 26. Juni 2019 gemäß § 152 Absatz 2 StPO keine Folge. Die hiergegen gerichtete Beschwerde wies die Generalstaatsanwaltschaft S. mit Bescheid vom 9. September 2019 zurück. Eine hiergegen eingelegte weitere Dienstaufsichtsbeschwerde vom 22. August 2022 wurde durch das Justizministerium mit Bescheid vom 6. September 2022 zurückgewiesen.

5. Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft R. gegen S. wegen falscher Verdächtigung

Das aufgrund der Gegenanzeige des Petenten eingeleitete Verfahren wegen falscher Verdächtigung gegen den Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft wurde durch die Staatsanwaltschaft R. mit Verfügung vom 17. Februar 2020 gemäß § 170

Absatz 2 StPO eingestellt. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Petenten vom 30. Juni 2020 wurde durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft S. vom 19. August 2022 zurückgewiesen.

III. Rechtliche Würdigung

Die Sachbehandlung der Generalstaatsanwaltschaft S. ist nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent rügt, die Generalstaatsanwaltschaft habe auf seine Eingabe vom 30. Juni 2020 nicht reagiert, ist dies unzutreffend.

Die Eingabe wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft am 21. September 2020 an die Staatsanwaltschaft R. weitergeleitet. Eine Abgabennachricht an den Petenten erfolgte nicht. Mit Vorlagebericht vom 8. Oktober 2020 teilte die Staatsanwaltschaft R. der Generalstaatsanwaltschaft S. mit, dass die weiteren in der Eingabe erstatteten Strafanzeigen gesondert bearbeitet würden.

Die Generalstaatsanwaltschaft S. wies die Beschwerde gegen die Einstellung des Verfahrens wegen falscher Verdächtigung der Staatsanwaltschaft R. sowie weiteres Vorbringen zu der durch den Petenten erstatteten Anzeige gegen den Verwalter der Wohnungseigentümergeinschaft am 19. August 2022 zurück und erteilte dem Petenten einen Beschwerdebescheid, in dem ausdrücklich auf die Beschwerde vom 30. Juni 2020 Bezug genommen wurde. Diesen hat der Petent auch nachweislich erhalten, da er ihn einer weiteren Eingabe vom 15. September 2022 an die Generalstaatsanwaltschaft S. als Anlage beifügte und dort ausdrücklich auf diesen Bezug nahm.

Dass der Petent keine Abgabennachricht hinsichtlich der von ihm erstatteten Strafanzeigen erhielt, ist nicht zu beanstanden, da es sich bei den Anzeigen um Kettenanzeigen zu bereits mehrfach geprüften Sachverhalten handelte. Aus der grundgesetzlichen Rechtsschutzgarantie folgt zwar grundsätzlich die Pflicht, auch über mehrfache Anträge oder Eingaben in gleichgelagerten Fällen förmlich zu entscheiden. Allerdings findet dieser Grundsatz eine Grenze, wenn Anträge gleichförmig und offensichtlich aussichtslos gestellt werden. Die Rechtsschutzgarantie fordert nicht, dass eindeutig missbräuchliche Anträge, die einen Streit in derselben Sache lediglich verlängern, fortwährend verbeschieden werden. Die Anzeigen des Petenten in der Eingabe vom 30. Juni 2020 betreffen bereits mehrfach geprüfte Sachverhalte, deren nochmalige Überprüfung er durch die Anzeige der an den Verfahren beteiligten Personen begehrt. Unter Berücksichtigung dessen ist der Verzicht auf eine Nachricht an den Petenten über die Abgabe seiner Kettenanzeigen an die Staatsanwaltschaft R. nicht zu beanstanden.

Der Eingang der E-Mail des Petenten vom 19. Februar 2022, mit der er sich nach dem Sachstand der Anzeigen und Beschwerden vom 30. Juni 2020 erkundigte und um Mitteilung des Aktenzeichens bat, wurde durch die Generalstaatsanwaltschaft S. am 11. Mai 2022 bestätigt.

Die Nichtbeantwortung der Sachstandsfragen des Petenten zu der Eingabe vom 30. Juni 2020 vom 22. März 2021, 7. April 2021, 2. August 2021, 24. April 2022, 3. Juli 2022 und 14. August 2024 durch die Generalstaatsanwaltschaft S. ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Diese hatten sich – soweit sie die Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung betreffen – jedenfalls mit dem an den Petenten übersandten Beschwerdebescheid vom 19. August 2022 erledigt. Im Übrigen betrafen die Sachstandsfragen Kettenanzeigen, weshalb eine Beantwortung der Sachstandsfragen nicht veranlasst war.

Zudem wurde dem Petenten am 11. Mai 2022 mitgeteilt, dass seine E-Mail vom 19. Februar 2022 keinen Anlass gebe, die Entscheidungen in sieben näher bezeichneten Beschwerdeverfahren abzuändern, dass die Vorgänge als abgeschlossen betrachtet werden und dass weitere den Sachverhalt betreffenden Eingaben zwar noch geprüft, aber nicht mehr beantwortet werden würden.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 7. September 2024 gegen den Generalstaatsanwalt in S. und weitere Mitarbeiter der Generalstaatsanwaltschaft S. wurde vom Justizministerium am 5. Dezember 2024 an die Generalstaatsanwaltschaft im Hinblick auf die dortige vorrangige Zuständigkeit abgegeben. Eine Abgabennachricht an den Petenten war insoweit nicht veranlasst. Dem Petenten wurde am 5. November 2021 vor dem Hintergrund der von ihm in der Vergangenheit zahlreich erhobenen Dienstaufsichtsbeschwerden (Beschwerdeentscheidungen ergingen unter anderem am 4. März 2020, am 27. Juli 2020, am 11. September 2020, am 7. Oktober 2020, am 27. Januar 2021, am 23. Juni 2021 und am 3. August 2021), die sich sämtlich als unbegründet erwiesen hatten, mitgeteilt, dass seine Eingaben zukünftig nur noch beantwortet werden, sofern diese als begründet erachtet werden. Auch derzeit sind mehrere weitere Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten, die Kettenanzeigen gegen Staatsanwälte, Richter und Polizeibeamte in Verfahren betreffen, in denen der Petent als Anzeigersteller oder Beschuldigter beteiligt war, anhängig. Über die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 7. September 2024 wird nach Abschluss des Petitionsverfahrens entschieden werden.

Soweit sich der Petent gegen den Wechsel von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu Gericht sowie von Richterinnen und Richtern zur Staatsanwaltschaft wendet, ist festzustellen, dass diese erwünscht sind und planmäßig erfolgen. In den ersten vier Jahren nach der Einstellung sind Richter bzw. Staatsanwälte in der Regel für zwei Jahre bei einer Staatsanwaltschaft und für zwei weitere Jahre bei einem Amts- oder Landgericht tätig. Dadurch erhalten Richter und Staatsanwälte bereits in der Anfangsphase ihres Berufslebens ein breites Erfahrungswissen. Der Wechsel zwischen den Gerichten und Staatsanwaltschaften hat sich seit Jahrzehnten bewährt und wird nicht nur in Baden-Württemberg, sondern auch in anderen Ländern praktiziert. Das Justizministerium legt auch großen Wert darauf, dass die Laufbahnen in der Justiz nicht nur in den ersten Berufsjahren durchlässig

bleiben. Der Perspektivwechsel und die dabei gesammelten Erfahrungen sind wichtige Bausteine der hohen fachlichen Qualität der baden-württembergischen Justiz. Aus diesem Grund können Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in Baden-Württemberg auch in einer späteren Phase ihres Berufslebens auf ihren Wunsch hin zwischen Staatsanwaltschaften und Gerichten wechseln.

Zur Forderung des Petenten nach Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist festzuhalten, dass über die Einsetzung eines solchen Ausschusses nach Artikel 35 Absatz 1 der Landesverfassung und § 2 Absatz 2 des Untersuchungsausschussgesetzes der Landtag entscheidet. Ein Antragsrecht der Landesregierung oder eines Bürgers gibt es nicht. Der Landtag ist in seiner Entscheidung frei.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Frank

8. Petition 17/2886 betr. Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent ist der Ansicht, die Justizvollzugsanstalt käme ihrem Resozialisierungsauftrag nicht nach und gefährde seine Wiedereingliederung (1.). Außerdem fordert er dienstrechtliche Konsequenzen gegen mehrere Vollzugsleiter wegen deren Fehlentscheidungen betreffend vollzoglicher Maßnahmen hinsichtlich seiner Person (2.).

II. Sachverhalt

Zu 1.:

Gemäß § 9 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch – JVoZGB – III können Gefangenen vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden, wenn die Gefangenen hierfür geeignet sind, insbesondere ihre Persönlichkeit ausreichend gefestigt und nicht zu befürchten ist, dass sie sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen (Fluchtgefahr) oder die Maßnahme zur Begehung von Straftaten missbrauchen (Missbrauchsgefahr) werden.

Die Behauptung des Petenten, in der Justizvollzugsanstalt erhalte „niemand“ vollzugsöffnende Maßnahmen trifft nicht zu. Zutreffend ist aber, dass dem Petenten mangels Geeignetheit – wobei ihm die Gründe aus seinem letzten Vollzugsplan auch bekannt sind – entsprechende Maßnahmen seitens der Justizvollzugsanstalt derzeit nicht gewährt werden.

Zum einen besteht Fluchtgefahr. Der Petent verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes bei Feststellung der besonderen Schwere der Schuld. Nach Ablauf von 15 Jahren der lebenslangen Frei-

heitsstrafe am 21. Dezember 2026 ist die Verbüßung einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis notiert. Das voraussichtliche Strafende datiert dann auf den 21. Juli 2027. Im Anschluss wird der – im Hinblick auf das Ausstehen der Entscheidung über die Mindestverbüßungsdauer derzeit noch unbekannte – Strafreis aus der lebenslangen Freiheitsstrafe zu verbüßen sein. Die Belastungsfähigkeit von Gefangenen wird erfahrungsgemäß durch eine zu lange Unterbringung im offenen Vollzug und durch eine zu lange Phase der Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen, wie dies vorliegend bei dem Petenten der Fall wäre, regelmäßig überfordert. Darüber hinaus droht dem Petenten aufgrund einer rechtskräftigen Ausweisungsverfügung die Abschiebung. Durch Verfügung des zuständigen Regierungspräsidiums vom 14. August 2014 ist festgestellt, dass der Gefangene sein Recht auf Einreise und Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland verloren hat. Auch vor diesem Hintergrund ist mit Blick auf den erheblichen Strafreis die Annahme von Fluchtgefahr begründet.

Zum anderen kann auch eine Missbrauchsgefahr bei Gewährung vollzugsöffnender Maßnahmen nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden. Vielmehr besteht weiterhin die Gefahr, dass der Petent Vollzugslockerungen zu Straftaten – insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität – missbrauchen wird, da die in der Tat zutage getretenen Persönlichkeitsproblematiken und die vollstreckungsgegenständliche Tat noch nicht aufgearbeitet werden konnten. Ausweislich des Diagnostikberichts der sozialtherapeutischen Abteilung der Justizvollzugsanstalt O. besteht bei dem Petenten die Indikation für eine Suchttherapie im Justizvollzugskrankenhaus sowie eine anschließende Sozialtherapie in einer Sozialtherapeutischen Anstalt. Der Petent lehnt jedoch eine entsprechende Überstellung zu therapeutischen Zwecken ab.

Mit Blick auf die Behauptung des Petenten, die Justizvollzugsanstalt gefährde durch systematische Nichteinhaltung von verfassungsrechtlichen Vorgaben seine Wiedereingliederung, ist darauf hinzuweisen, dass dem Petenten aufgrund der bisherigen Vollzugsdauer zur Vermeidung von Prisonisierungseffekten zweimal jährlich sogenannte Ausführungen zum Erhalt der Lebenstüchtigkeit gewährt werden. Darüber hinaus wurde dem Petenten in der Justizvollzugsanstalt ermöglicht, eine Schreinerlehre zu absolvieren.

Die seitens des Petenten vorgelegten Entscheidungen der zuständigen Strafvollstreckungskammer vermögen vor diesem Hintergrund eine Gefährdung der Resozialisierung und Wiedereingliederung des Petenten durch die Justizvollzugsanstalt nicht zu belegen.

Zu 2.:

Zutreffend ist, dass die zuständige Strafvollstreckungskammer mit der seitens des Petenten vorgelegten Entscheidung die Ablehnung der Gewährung von Langzeitbesuchen durch die Justizvollzugsanstalt betreffend die Lebensgefährtin des Petenten aufgehoben hat.

Nach herrschender Meinung besteht ein Rechtsanspruch auf Langzeitbesuche – auch unter Berücksichtigung von Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz – nicht, sodass grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum der Justizvollzugsanstalt besteht. Der durch das Gericht in den Gründen der Entscheidung festgestellte Ermessensfehler überschreitet nicht die Grenze zum Dienstvergehen. Ein disziplinarrechtlich relevanter Vorwurf setzt hinreichendes Gewicht und hinreichende Evidenz voraus. Nicht jede im Einzelfall durch ein Gericht materiell oder formell als unzulässig eingeschätzte Entscheidung eines Beamten ist ohne weiteres gleichbedeutend mit einer Pflichtverletzung desselben, insbesondere soweit bei der Definition, Auslegung und Abgrenzung von Gesetzen ein Interpretationsspielraum besteht. Insbesondere hat das Landgericht festgestellt, dass keine Ermessensreduktion auf null vorlag, und deshalb die Sache zur erneuten Entscheidung an die Justizvollzugsanstalt zurückgegeben statt selbst zu entscheiden. Daraufhin ist die Justizvollzugsanstalt unter Berücksichtigung der Erwägungen des Landgerichts zum Ergebnis gekommen, dem Petenten Langzeitbesuche zu gewähren, welche er bereits mehrfach erhalten hat.

Ebenso ist zutreffend, dass die zuständige Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 3. April 2024 im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gegenüber dem Petenten verhängte Kontrollmaßnahmen bis zur Entscheidung in der Hauptsache aufgehoben hat.

Hintergrund der vollzuglichen Maßnahmen war der begründete Verdacht des unerlaubten Besitzes diverser Kleidungsstücke und anderer unerlaubter und überzahliger Gegenstände durch den Petenten. Weiter stand der Vorwurf im Raum, dass sich der Petent durch seine Arbeitseinteilung als Schänzer in verschiedenen Bereichen Vorteile gegenüber Mitgefangenen verschafft hatte. Da die Intensivkontrolle des Haftraums sowie sämtlicher Arbeitsbereiche des Petenten zeitintensiv waren, erfolgte zunächst seine zeitweise Verlegung in den Altbau des Haupthauses. Im Rahmen der Intensivkontrolle konnten zahlreiche über die zulässige Anzahl hinausgehende Gegenstände sowie auch ein unerlaubter Bezug von Gegenständen festgestellt werden. Im Anschluss wurde der Petent mit seinem Einverständnis vorübergehend in die Außenstelle der Justizvollzugsanstalt verlegt. Seit dem 2. Oktober 2023 war der Petent wieder in der Hauptanstalt untergebracht. Das Disziplinarverfahren gegen den Petenten wurde mit Verfügung vom 23. November 2023 eingestellt, der Petent wurde verwarnet und Kontrollmaßnahmen wurden angeordnet.

In einer weiteren Eingabe vom 28. Juni 2024 wird eine Untätigkeit der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit einer Anzeigenerstattung des Petenten behauptet.

Auf der Grundlage des Berichts der Staatsanwaltschaft ergibt sich folgender Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 14. Januar 2024 an die Staatsanwaltschaft, dort eingegangen am 22. Januar 2024, erstattete der Petent Strafanzeige gegen Unbekannt wegen falscher Verdächtigung und nahm dabei Be-

zug auf eine nach seinen Angaben bereits „Anfang Dezember 2023“ bei der Polizei in derselben Sache erstattete Strafanzeige. In seinem Schreiben schilderte er, als Gefangener der Justizvollzugsanstalt von Mitgefangenen unter anderem beschuldigt worden zu sein, Beamte zu bestechen. Dies sei unzutreffend und habe zu Nachteilen für ihn geführt, insbesondere zu einer Verlegung in eine andere Haftanstalt.

Aufgrund der Bezugnahme auf eine frühere Anzeige wurde der Vorgang zur Vermeidung einer Doppelerfassung zunächst an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet. Nachdem eine Recherche der Polizei in deren Datensystemen keine Eingabe des Petenten von „Anfang Dezember 2023“ ergeben hatte, wurde der Vorgang an die Staatsanwaltschaft zurückgegeben, wo der zuständige Dezernent am 29. Februar 2024 die Neuerfassung verfügte und am 4. März 2024 der zuständigen Polizeidienststelle einen Ermittlungsauftrag erteilte. Zugleich wurde dem Petenten das Aktenzeichen des neu erfassten Verfahrens mitgeteilt.

Da der Petent bereits mit Schreiben vom 23. Februar 2024 parallel dazu bei der Generalstaatsanwaltschaft Dienstaufsichtsbeschwerde wegen einer von ihm behaupteten Untätigkeit der Staatsanwaltschaft erhoben hatte, mussten die Akten zur Prüfung der Beschwerde durch den Behördenleiter wieder angefordert werden. Am 4. April 2024 wurden sie mit der Bitte um Fortsetzung der Ermittlungen der zuständigen Polizeidienststelle wieder zugeleitet. Auf eine Sachstandsanfrage des Petenten vom 25. April 2024 wurde diesem am 2. Mai 2024 der Stand der Ermittlungen mitgeteilt. Mit Schreiben vom 25. Juni 2024 an die Staatsanwaltschaft teilte der Petent weitere Angaben mit. Mit Schreiben vom Folgetag legte er der Staatsanwaltschaft weitere Unterlagen zu den von ihm erhobenen Vorwürfen vor. Am 5. Juli 2024 konnten die polizeilichen Ermittlungen abgeschlossen und die Akten der Staatsanwaltschaft vorgelegt werden, wo sie am 10. Juli 2024 eingingen.

Mit Verfügung vom 15. Juli 2024 hat die Staatsanwaltschaft in dem Ermittlungsverfahren eine Abschlussverfügung getroffen. Soweit der Petent Vorwürfe gegen eine Mitarbeiterin der Justizvollzugsanstalt erhoben hatte, erkannte die Staatsanwaltschaft von vornherein kein strafbares Handeln. Die Beschuldigte habe pflichtgemäß auf der Grundlage der vorliegenden Informationen eine Intensivkontrolle des Haftraums des Petenten und seiner Arbeitsfelder angeordnet. In Bezug auf die Vorwürfe gegen Mitgefangene sei der Tatnachweis einer wissentlich falschen Verdächtigung nicht zu erbringen, zumal etliche der Vorwürfe von vornherein nur als Verdacht oder Frage formuliert worden seien. Hinsichtlich der in Betracht kommenden Ehrdelikte verneinte sie das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung und verwies den Petenten auf die Möglichkeit einer Privatklage.

III. Rechtliche Würdigung

Es ergibt sich kein Anlass für dienstaufsichtsrechtliche Beanstandungen.

Die Staatsanwaltschaft hat die Strafanzeige des Petenten sachgemäß behandelt.

Das Landgericht hat im Rahmen im einstweiligen Rechtsschutz durchzuführender Interessenabwägung festgestellt, dass die Justizvollzugsanstalt die Anordnungen der Kontrollmaßnahmen ausführlich und nachvollziehbar begründet hat. Streitig ist lediglich, ob die Kontrollmaßnahmen zum Zeitpunkt der Entscheidung noch weiterhin erforderlich waren, wobei das Landgericht davon ausging, dass die Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf die Eingriffsintensität eher von untergeordneter Bedeutung erscheinen. Im Wesentlichen wurde lediglich beanstandet, dass die Justizvollzugsanstalt das weitere Vollzugsverhalten des Petenten seit Beginn der Kontrollmaßnahme nicht ausreichend dargelegt habe. Eine Entscheidung in der Hauptsache war noch nicht ergangen. Ein Dienstvergehen beteiligte Bediensteter der Justizvollzugsanstalt ist auch diesbezüglich nicht erkennbar.

Das Landgericht hat in seiner Entscheidung vom 21. November 2024 insbesondere zu der Fesselung des Petenten Stellung genommen. In der Gesamtschau überwogen die fluchtbegünstigenden Faktoren, weshalb die angeordnete Fesselung als erforderlich erachtet wurde.

Die Nichteinleitung von Disziplinarverfahren gegen Anstaltsbedienstete durch den Anstaltsleiter ist vor diesem Hintergrund nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

Vor diesem Hintergrund war die Person unter Abwägung ihres Interesses an einem Verbleib in der Justizvollzugsanstalt, insbesondere mit Blick auf die Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen zu Mitgefangenen und ihrer Arbeit mit der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt am 2. Dezember 2024 in eine andere Justizvollzugsanstalt zu verlegen.

Dabei wurde auch die örtliche Nähe der Person zu Kontaktpersonen berücksichtigt.

Soweit vorgebracht wird, die Person sei ohne jedes Lebenszeichen an Angehörige und Familienfreunde verschwunden, trifft dies nicht zu.

Einer Person wurde auf Anfrage vom 8. Dezember 2024 durch den stellvertretenden Anstaltsleiter der Justizvollzugsanstalt per E-Mail am Folgetag mitgeteilt, dass die Person in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt wurde. Ferner wurde der von der Verlegung betroffenen Person bei Eröffnung der Verlegungsverfügung durch die Anstalt ein schriftliches Doppel der Entscheidung ausgehändigt. Ob und wen die Person selbst über die Verlegung informiert hat, kann seitens der Justizvollzugsanstalt nicht beurteilt werden.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Verbleib der Person geklärt ist, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

9. Petition 17/3523 betr. Justizvollzug, Verlegung

I. Gegenstand der Petition

Begehr der Petition ist, Auskunft über den Verbleib eines namentlich benannten Strafgefangenen zu erhalten. Es wird vorgetragen, dieser sei aus einer Justizvollzugsanstalt verschwunden.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Abweichend vom Vollstreckungsplan für das Land Baden-Württemberg, mit dem die Landesjustizverwaltung die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten regelt, können Gefangene in eine andere Justizvollzugsanstalt unter anderem dann verlegt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt erforderlich ist (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 [JVollzGB III]).

Im konkreten Fall ist dies erfolgt, da nach einem sicherheitsrelevanten Vorkommnis bei einem weiteren Verbleib der Person in der Justizvollzugsanstalt die dringende Gefahr bestand, dass weitere sicherheitsrelevante Vorkommnisse aufgetreten wären.

10. Petition 17/3681 betr. Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über die Verlegung aus der Justizvollzugsanstalt A in die Justizvollzugsanstalt B (1.) und beanstandet die dortigen Besuchsmöglichkeiten (2.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Soweit behauptet wird, bei der Verlegung handele es sich um eine von der Justizvollzugsanstalt A willkürlich angeordnete Sanktionsmaßnahme ohne sachlichen Grund, trifft dies nicht zu.

Vielmehr wurde der Petent im Rahmen einer sogenannten Sicherheitsverlegung gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) am 2. Dezember 2024 in die Justizvollzugsanstalt B verlegt. Danach können Gefangene abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Justizvollzugsanstalt verlegt werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung der Vollzugsanstalt erforderlich ist.

Im konkreten Fall hat der Petent während seiner langjährigen bisherigen Haftzeit in der Justizvollzugsanstalt A ein Näheverhältnis zu einer derzeit nicht näher bekannten Zahl Vollzugsbediensteter aufgebaut, wodurch es ihm gelang, interne Informationen der Justizvollzugsanstalt A zu erhalten. So greift der Petent in einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung beim Landgericht auf Informationen zurück, die ihm nicht bekannt gewesen sein sollten. Seitens der Justizvollzugsanstalt wurde überprüft, ob der Petent die – grundsätzlich zutreffenden – Informationen auch auf anderem Wege hätte erhalten können, was jedoch nicht der Fall war.

Dies begründet eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit der Justizvollzugsanstalt.

Das Weitergeben von Informationen durch Bedienstete an Gefangene stellt ein nicht unerhebliches Dienstvergehen dar. Die Anstaltsleitung der Justizvollzugsanstalt hat mit Blick auf Dienstvergehen oder mögliche Straftaten, namentlich wegen Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b Strafgesetzbuch entsprechende Schritte zur Sachverhaltsaufklärung eingeleitet und insbesondere versucht, seitens des Petenten konkrete Namen des oder der mutmaßlich beteiligten Bediensteten zu erhalten. Hierzu macht dieser jedoch bislang keine Angaben.

Dem Petenten ist bekannt, welcher konkrete Bedienstete sich dienstpflichtwidrig verhalten hat, sodass er in der Lage ist, hieraus ein Abhängigkeitsverhältnis zu begründen. Bei einem weiteren Verbleib des Petenten in der Justizvollzugsanstalt bestand die dringende Gefahr, dass ein solches Nähe- oder gar Abhängigkeitsverhältnis zu weiteren sicherheitsrelevanten Vorkommnissen und der Erlangung weiterer sicherheitsrelevanter Informationen seitens des Petenten führt.

Vor diesem Hintergrund war der Petent unter Abwägung seines Interesses an einem Verbleib in der Justizvollzugsanstalt A, insbesondere mit Blick auf die Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen zu Mitgefangenen und seiner Arbeit, mit der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt A am 2. Dezember 2024 in die Justizvollzugsanstalt B zu verlegen.

Dabei wurde auch die örtliche Nähe des Petenten zu Kontaktpersonen berücksichtigt.

Entgegen dem Vorbringen des Petenten hat die Justizvollzugsanstalt A mit Blick auf eine Tataufarbeitung des Gefangenen geprüft, inwieweit die Verlegung das Ziel der Resozialisierung des Gefangenen gefährdet. Insoweit konnte eine hinreichende Tataufarbeitung bislang nicht erreicht werden. Der Petent konnte in der Justizvollzugsanstalt A bisher nicht zur Tataufarbeitung motiviert werden. Seitens der Justizvollzugsanstalt A wird die Chance gesehen, dass durch eine Verlegung in eine andere Anstalt die seit Jahren bestehende, diesbezüglich festgefahrene Situation samt Verweigerungshaltung aufgebrochen wird.

Der Petent hat bezüglich der vorliegend angesprochenen Sicherheitsverlegung beim Landgericht einen

Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109 ff. Strafvollzugsgesetz (StVollzG) gestellt und im Rahmen eines Eilantrags gemäß § 114 StVollzG beantragt, seine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt B rückgängig zu machen.

Der Eilantrag wurde mit Beschluss des Landgerichts vom 11. Februar 2025 kostenpflichtig zurückgewiesen, da aus Sicht des Gerichts in Abwägung der widerstreitenden Interessen diejenigen des sofortigen Vollzugs der Verlegungsverfügung überwiegen. Im Hauptsacheverfahren liegt noch keine Entscheidung vor.

Zu 2.:

Gefangene dürfen regelmäßig Besuch empfangen. Die Gesamtdauer beträgt gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 JVollzGB III mindestens eine Stunde im Monat.

Diese gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesuchsdauer zur Pflege sozialer Beziehungen wird seitens der Justizvollzugsanstalt B, welche jedem Gefangenen mindestens eine Stunde Besuch pro Monat ermöglicht, gewährleistet. Für Strafgefangene ohne Sicherungsmaßnahmen besteht darüber hinaus die – gesetzlich nicht vorgeschriebene – Möglichkeit, jeden Monat eine weitere Stunde Besuch sowie für eine Stunde die Videotelefonie im Besuchsraum in Anspruch zu nehmen.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu Langzeitbesuchen besteht hingegen – auch unter Berücksichtigung von Artikel 6 Grundgesetz – nicht.

Zwar steht dort, wo die entsprechenden Räumlichkeiten eingerichtet und Langzeitbesuche grundsätzlich möglich sind, die Entscheidung über die Zulassung derselben grundsätzlich im Ermessen des Anstaltsleiters. Dessen Entscheidung ist dabei gerichtlich lediglich dahingehend überprüfbar, ob, von einem vollständigen und richtigen Sachverhalt ausgehend, die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

Die Justizvollzugsanstalt B hat indes mitgeteilt, dass dort schon keine geeigneten Räumlichkeiten für die Durchführung von Langzeitbesuchen eingerichtet sind, weshalb entsprechende Besuche bereits aus organisatorischen Gründen nicht angeboten werden können. Insoweit kommt auch eine Zulassung derselben – auf welche wie dargestellt kein Rechtsanspruch besteht – nicht in Betracht.

Die Verfahrensweisen der Justizvollzugsanstalten sind nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hörner

11. Petition 17/3746 betr. Schulwesen, Schulverweis

Der Petent wehrt sich gegen die Entlassung aus dem Berufskolleg II nach nicht bestandener Probezeit und wird hierbei vom Vater vertreten. Mit der Petition wird das Ziel weiterer Beschulung des Petenten an einer Schule in B. verfolgt.

Im Wesentlichen stellt sich der zugrunde liegende Sachverhalt wie folgt dar:

Der Petent besuchte im Schuljahr 2023/2024 das Technische Berufskolleg I an der Schule. Dieses schloss er mit einem Notendurchschnitt von 3,25 in den Fächern Deutsch (D), Mathematik (M), Englisch (E) und Grundlagen der Technik ab. Im Fach Geschichte und Gemeinschaftskunde (GGK) erhielt er die Note „mangelhaft“ und erreichte damit einen Gesamtdurchschnitt von 3,5.

Zum laufenden Schuljahr 2024/2025 wurde er aufgrund der in § 7 Absatz 2 der Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufskollegs II vom 25. August 2015 (BK-II-VO) enthaltenen Ausnahmeregelung in das Berufskolleg II Technik aufgenommen.

Zum Schulhalbjahr erreichte er in den Fächern Technische Physik die Note 5 und in GGK die Note 6. In den Fächern Englisch und VBWL erreichte er jeweils die Note 2. In den übrigen Fächern schloss er mit den Noten 3 oder 4 ab. Daraufhin stellte die Schule mit Bescheid vom 27. Januar 2025 das Nichtbestehen der Probezeit fest und begründete dies nach § 10 der BK-II-VO, weil zwei Fächer schlechter als mit der Note 4 bewertet wurden und diese beiden Bewertungen nicht ausgeglichen werden konnten. Die Ausgleichnotwendigkeiten und -möglichkeiten wurden im Einzelnen aufgeführt. Der Bescheid führt auch aus, dass und warum eine ausnahmsweise Feststellung des Bestehens der Probezeit nicht in Betracht kommt.

Gegen diese Feststellung erhob der Vater des Petenten in Vollmacht für seinen Sohn mit Schreiben vom 5. Februar 2025 Widerspruch beim Regierungspräsidium T., den er im Wesentlichen mit einer unzureichenden und nicht angemessenen Behandlung seines Sohnes begründete. Außerdem stellte er mit Schreiben vom 5. Februar 2025 einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz zum Verwaltungsgericht S., der mit Beschluss vom 14. Februar 2025 abgelehnt wurde, weil die Probezeit aufgrund der erzielten Noten nicht bestanden wurde, ein Ausgleich nicht gegeben sei und der Bescheid auch im Übrigen rechtmäßig das Nichtbestehen feststelle.

Gegen diesen Bescheid des Verwaltungsgerichts legte der Petent mit Schreiben vom 1. März 2025 Beschwerde ein. Am 18. März 2025 hat der 9. Senat des Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg beschlossen, dass die Beschwerde des Antragsstellers verworfen wird.

Wegen des angestrebten Verfahrens zur Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes und zur Vermeidung von Kosten für den Petenten hat das Regierungsprä-

sidium bislang noch nicht über den Widerspruch entschieden.

Außerdem erhob der Vater zum Verwaltungsgericht S. Klage auf Schmerzensgeld in Höhe von 30 000 Euro wegen eines behaupteten Schulunfalls, bei dem der Sohn als Torhüter einen Finger gebrochen habe, weshalb eine ambulante Operation erforderlich gewesen sei. Das Verwaltungsgericht S. hat angekündigt, den Rechtsstreit (Amtshaftung) an das zuständige Landgericht R. zu verweisen und einen entsprechenden Beschluss am 12. März 2025 gefasst, der bislang noch nicht rechtskräftig ist.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der umfangliche Vortrag des Petenten betrifft zum einen die Frage der Rechtmäßigkeit des Schulausschlusses und zum anderen das Geschehen rund um den Sportunfall im Sportunterricht.

Da der Petent durch die Petition die weitere Beschulung an der Schule in B. begehrt, ist Schwerpunkt der Prüfung die Rechtmäßigkeit des erfolgten Schulausschlusses.

Die Aufnahme in das Berufskolleg II erfolgt nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BK-II-VO zunächst auf Probe. Wer die Probezeit nicht bestanden hat, muss nach Satz 3 das Berufskolleg II verlassen. Die Klassenkonferenz entscheidet nach Satz 2 aufgrund der Noten des Halbjahreszeugnisses über das Bestehen der Probezeit, wobei § 18 Absatz 4 entsprechend gilt. Danach liegen die Voraussetzungen für das Bestehen der Probezeit vor, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note „ungenügend“ bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet sind; sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern geringer als mit der Note „ausreichend“ bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
 - a) die Note „ungenügend“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note „mangelhaft“ in einem Kernfach durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen Kernfach
 - c) die Note „mangelhaft“ in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note „gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „befriedigend“ in zwei anderen maßgebenden Fächern.

Im Fach Technische Physik hat der Petent die Note 5. Die Leistungen im Fach GgK wurden mit der Note 6 bewertet. Somit hat der Petent in mehr als einem maßgebenden Fach nach § 5 Absatz 1 i. V. m. Nummer 1 der Anlage BK-II-VO eine geringere Bewertung als mit „ausreichend“ erzielt. Die Voraussetzungen zum Bestehen der Probezeit nach § 18 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 Satz 1 Halbsatz 1 BK-II-VO sind damit nicht erfüllt.

Auch kann der Petent die in diesen Fächern erzielten Noten nicht mit anderen Noten in anderen maßgeblichen Fächern ausgleichen. Zwar kann die Note „mangelhaft“ in Technischer Physik als Kernfach (§ 5 Absatz 2 Nummer 1 BK-II-VO) mit dem Kernfach Englisch (§ 5 Absatz 2 BK-II-VO) nach § 18 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 Satz 2 Buchstabe b BK-II-VO ausgeglichen werden. Allerdings ist ein Ausgleich für das Fach GgK, das kein Kernfach ist (§ 5 Absatz 2 BK-II-VO) und in dem die Note „ungenügend“ vergeben wurde, nicht gegeben. Für einen solchen Ausgleich müsste der Petent nach § 18 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a BK-II-VO entweder die Note „sehr gut“ in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note „gut“ in zwei anderen maßgebenden Fächern erzielt haben. Die Note „gut“ in Englisch wurde bereits zum Ausgleich herangezogen. Daneben erreichte der Petent nur noch in VBWL die Note „gut“, sodass ihm ein weiteres maßgebendes Fach mit der Note „gut“ als Ausgleich fehlt.

Für den Fall, dass die Notenvoraussetzungen nicht erfüllt werden, lässt § 10 Absatz 2 BK-II-VO die Ausnahme zu, dass die Klassenkonferenz die Probezeit dennoch für bestanden erklärt. Hierfür muss sie mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangen, dass die Leistungen nur vorübergehend den Anforderungen nicht entsprechen und die Anforderungen im weiteren Verlauf des Berufskollegs II erfüllt werden.

Diese Entscheidung liegt im Ermessen der Klassenkonferenz. Im konkreten Fall hat die Klassenkonferenz beschlossen, dass aufgrund der bisher erbrachten Leistungen des Petenten, sowie des geringen Interesses am Unterrichtsverlauf, der Verschlechterung des Gesamtschnittes und der GgK-Note im Vergleich zu BK1T, den selten erbrachten Hausaufgaben, der wenigen und wenn dann oftmals mangelhaften mündlichen Beiträge, sowie der vielen Fehlzeiten, keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges besteht und die Leistungen im weiteren Verlauf des Schuljahres sich absehbar nicht verbessern werden.

Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Ermessensausübung sind nicht erkennbar.

Im Ergebnis hat der Petent die formalen Voraussetzungen für das Bestehen der Probezeit nicht erfüllt und muss daher das Berufskolleg II verlassen.

Der von dem Petenten vorgebrachte Vorwurf betreffend einer bewussten Verschleierungs- oder Verzögerungstaktik verschiedenster Stellen entbehrt jeglicher Grundlage. Die kritisierten Zeitabläufe sind durch festgelegte Fristen (z. B. § 67 Absatz 5 der Geschäfts-

ordnung des Landtags) oder gerichtliche Verfahrensabläufe begründet.

Der sonstige Vortrag des Petenten bezüglich des Geschehens rund um den Sportunfall im Sportunterricht ist für die Frage der Rechtmäßigkeit des Ausschlusses von der Schule nicht entscheidungsrelevant, weshalb auf weitere Ausführungen verzichtet wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hörner

12. Petition 17/3545 betr. Wahlrecht

Der Petent begehrt eine Änderung des Landtagswahlrechts noch vor der nächsten Landtagswahl, um eine unvorhersehbare Vermehrung der Parlamentssitze zu verhindern. Er bemängelt am geltenden Wahlrecht die Möglichkeit, dass Überhang- und Ausgleichsmandate entstehen können und so die Gesamtzahl der Abgeordneten im Landtag für die Wähler nicht vorhersehbar sei. Er schlägt daher vor, Überhang- und Ausgleichsmandate abzuschaffen, indem nur noch 50 Mandate nach dem Verhältnis der Zweitstimmen vergeben werden und 70 Mandate über Mehrheitswahl (gegebenenfalls nach Stichwahl) in den Wahlkreisen vergeben werden.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Zuständigkeit für die Änderung des Landtagswahlgesetzes liegt beim Landtag. Eine Änderung des Wahlrechts wird regelmäßig aus der Mitte des Landtags von den Fraktionen initiiert. Unter diesen Vorzeichen kann hierzu Folgendes ausgeführt werden:

Das geltende Landtagswahlrecht sieht ein Zwei-Stimmen-Wahlsystem vor, das die Wahl von Wahlkreisabgeordneten in 70 Wahlkreisen mit der Erststimme und von Landeslisten der Parteien mit der Zweitstimme vorsieht. Das Kräfteverhältnis der Parteien im Parlament richtet sich dabei nach dem Zweitstimmenergebnis der Parteien. Daher kommt es zu Überhang- und Ausgleichsmandaten, wenn eine Partei mehr Direktmandate erzielt, als ihr gemessen an ihren Zweitstimmen und der Mindestanzahl von 120 Abgeordneten im Parlament zustehen würden. Das Grundgesetz (GG) gibt zwar Wahlrechtsgrundsätze vor, enthält aber keine nähere Regelung des Wahlsystems. Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG fordert, dass das Volk in den Ländern eine Vertretung haben muss, „die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist“. Anders dagegen die Landesverfassung (LV), die eine zulässige Konkretisierung für das Landtagswahlsystem im Rahmen der vom Grundgesetz genannten Wahlrechtsgrundsätze vorgibt: „Die Abgeordneten werden nach einem Verfahren gewählt, das die Persönlichkeitswahl mit den Grundsätzen der Verhältniswahl verbindet.“ (Artikel 28 Absatz 1 LV).

Der Vorschlag des Petenten, 50 Mandate über die Listenwahl und 70 Direktmandate in den Wahlkreisen zu vergeben, entspricht der Idee eines Grabenwahlrechts. Unter diesem Stichwort wird ein Wahlsystem diskutiert, in dem eine bestimmte Anzahl an Direktmandaten in Wahlkreisen und eine bestimmte Anzahl an Listenmandaten nach dem Verhältniswahlrecht unabhängig voneinander vergeben werden. Im Unterschied zum geltenden Landtagswahlrecht und auch dem Bundestagswahlrecht richtet sich das Kräfteverhältnis der Parteien im Parlament bei einem Grabenwahlrecht nicht nach der Zweitstimmenzahl. Da in einem Grabenwahlrecht Direkt- und Listenmandate unabhängig voneinander vergeben werden, kommt es nicht zu Ausgleichs- und Überhangmandaten.

Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg billigt dem Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts einen großen Spielraum zu. In seinem Urteil vom 28. Februar 2025 führt er aus, dass Artikel 28 Absatz 1 LV offen für eine Vielzahl vertretbarer Ausgestaltungen des Wahlrechts ist. Weiter führt der Verfassungsgerichtshof in diesem Urteil aus: „Die mit der Persönlichkeitswahl einerseits und der Verhältniswahl andererseits verfolgten Ziele lassen sich innerhalb eines einheitlichen Wahlsystems systembedingt nicht in voller Reinheit verwirklichen. Sie stehen in einem Mischsystem vielmehr stets in einem Spannungsverhältnis. Das Wahlrecht in Baden-Württemberg ist daher auf einen kompromisshaften Ausgleich angelegt, bei dem mindestens eines der beiden Teilsysteme nur mit Abstrichen verwirklicht werden kann.“ Allerdings hat der Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung nicht über ein Grabenwahlrecht entschieden. In der Kommentarliteratur wird die Auffassung vertreten, ein Grabenwahlrecht sei mit Artikel 28 Absatz 1 LV unvereinbar, da die in der Verfassung festgelegten Grundsätze der Verhältniswahl einen Verhältnisausgleich für den gesamten Landtag fordere. Die Zusammensetzung des Landtags müsse die im Wahlvolk vorhandene politische Verteilung widerspiegeln, weshalb die Zuteilung der Landtagssitze auf die einzelnen Parteien den Grundsätzen der Verhältniswahl folgen müsse.

Der Petent weist darauf hin, dass beim geltenden Wahlrecht die Gesamtgröße des Parlaments nicht vorhersehbar sei. Die Wahlberechtigten würden im Glauben gelassen 120 Abgeordnete wählen zu dürfen. Dem ist zu entgegnen, dass das Landtagswahlgesetz keine feste Zahl an Abgeordneten vorgibt, sondern lediglich eine Mindestanzahl von 120 Abgeordneten vorsieht (§ 1 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes – LWG). Zudem ist nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung auch eine Vergrößerung der Gesamtgröße des Parlaments durch Überhang- und Ausgleichsmandate, die vor der Wahl in ihrem Umfang nicht feststeht, mit der Verfassung vereinbar.

Hinsichtlich des Anliegens, das Wahlrecht noch vor der kommenden Landtagswahl Anfang 2026 zu ändern, ist in zeitlicher Hinsicht Folgendes zu bedenken. Als Richtwert sehen die Leitlinien des Verhaltenskodex für Wahlen der Venedig-Kommission (Verhaltenskodex für Wahlen – Leitlinien und erläuternder

Bericht –, CDLAD [2002] 23rev2-cor) vor, das Wahlrecht bis ein Jahr vor der Wahl nicht mehr zu verändern. Das Bundesverfassungsgericht hat zum zeitlichen Abstand einer Gesetzesänderung vor einer Wahl ausgeführt, bei einer Änderung des Wahlrechts fordere „der dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen zustehende Gestaltungsspielraum ausreichend Zeit, um die verschiedenen Regelungsalternativen und deren Auswirkungen auf das Wahlrecht angemessen zu berücksichtigen und zu gewichten. Dies erfordert genügend Raum für Anhörungen und Abstimmungen auch mit den Parteien und deren Landesverbänden. Das Gesetzgebungsverfahren muss zudem so rechtzeitig abgeschlossen sein, dass sich die Parteien bei der Aufstellung ihrer Kandidaten auf die neue Rechtslage einstellen können.“

Für die Landtagswahl 2026 können Parteien nach § 24 Absatz 1 des Landtagswahlgesetzes frühestens 15 Monate vor Ende der Legislaturperiode, folglich seit dem 1. Februar 2025 Aufstellungsversammlungen für ihre Bewerberwahl für Landeslisten und Kreiswahlvorschläge durchführen. Zahlreiche Aufstellungsversammlungen mit Wahlen der Bewerber für Kreiswahlvorschläge, zum Teil auch für Landeslisten, haben bereits stattgefunden. Wegen des neuen Wahlrechts für die Landtagswahl dürfte damit zu rechnen sein, dass die Parteien deutlich früher als bei bisherigen Landtagswahlen ihre Aufstellungsversammlungen durchführen, insbesondere Parteien, die für die Zulassung ihrer Landesliste 2 000 Unterstützer benötigen. Generell hängt die Beurteilung von der konkreten Ausgestaltung einer Wahlrechtsänderung und den daraus folgenden Auswirkungen auf die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ab. Ein verfassungsrechtliches Risiko aus Gründen der Chancengleichheit der Parteien und der Wahlkreisbewerber sowie aus allgemeinen Gründen der Rechtssicherheit besteht und vergrößert sich, je geringer der Abstand zur Wahl wird. Zudem müssen sich Wahlrechtsänderungen stets an den Wahlrechtsgrundsätzen und dem Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien messen lassen.

Letztlich obliegt es dem Gesetzgeber, sich im Rahmen seines verfassungsrechtlichen Gestaltungsspielraums für ein Wahlsystem zu entscheiden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Kenner

13. Petition 17/3710 betr. Bestattungswesen

Die Petentin begehrt die Aufnahme der Reerdigung als Form der Bestattung in das Bestattungsgesetz Baden-Württemberg.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach dem baden-württembergischen Bestattungsrecht (BestattG BW) sind derzeit folgende Bestattungsverfahren zulässig:

- die Erdbestattung (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BestattG BW)
- die Feuerbestattung (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BestattG BW)
- die Seebestattung (§ 32 Absatz 1 Satz 1 BestattG BW)
- die Tuchbestattung (§ 39 Absatz 1 Satz 3 BestattG BW i. V. m. §§ 4, 15 der BestattVO)
- die Naturbestattung (§§ 5 Absatz 2, 26 BestattVO)

Die Erdbestattung ist die Bestattung Verstorbener in einem Sarg in einer Grabstätte (§ 32 Absatz 2 Satz 1 BestattG BW).

Die Feuerbestattung ist die Einäscherung Verstorbener in einem Sarg und die Beisetzung der Asche (§ 32 Absatz 2 Satz 2 BestattG BW).

Die Seebestattung ist die Beisetzung einer Urne auf Hoher See (§ 32 Absatz 2 Satz 3 BestattG BW); nicht zulässig ist die Seebestattung in oberirdischen Gewässern nach § 3 Nummer 1 des Wasserhaushaltsgesetzes einschließlich des Bodensees (§ 27 BestattVO).

Im Zuge der Bestattungsgesetz-Novelle 2014 wurde die Möglichkeit einer echten Tuchbestattung in Baden-Württemberg eingeführt (§ 39 Absatz 1 Satz 3 BestattG BW i. V. m. §§ 4 und 15 BestattVO).

Mit dieser Regelung wurde durch den Gesetzgeber eine Ausnahme von der generellen Sargpflicht bei Erdbestattungen eingeführt. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen eine Bestattung ohne Sarg vorsieht (z. B. Islam).

Bei der Naturbestattung (§§ 5 Absatz 2, 26 BestattVO) wird die Asche Verstorbener – in einer Urne – auf Friedhöfen, die eine Naturbestattung vorsehen, in unmittelbarer Nähe eines Baumes, in seinem Wurzelbereich oder auf einer ausgewiesenen Rasen- bzw. Wiesenfläche beigesetzt. Andere Bestattungsarten sind in Baden-Württemberg derzeit nicht zulässig.

Das Verfahren der Reerdigung wird derzeit von nur einem einzigen Anbieter angeboten und beworben, welcher das Verfahren wie folgt beschreibt:

Bei dem Verfahren der Reerdigung wird der Verstorbene in einem Behälter (Kokon) zunächst unter Beigabe eines großen Volumens pflanzlicher Materialien, Sauerstoff, Bewegung und Reaktionswärme innerhalb von 40 Tagen zu etwa einem Kubikmeter erdigen organischen Material abgebaut; diese Reste werden dann auf dem Friedhof beigesetzt. Es wird damit geworben, dass die Reerdigung eine umweltfreundliche Möglichkeit der Bestattung biete, die im Vergleich zum Krematorium emissionsfreier sei. Wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse liegen aktuell nicht vor; lediglich eine wissenschaftliche Untersuchung der Universität Leipzig im Auftrag des Anbieters wurde durchgeführt.

In dieser Studie erfolgte die Beurteilung dieser Bestattungsform aus forensischer Sicht. Im Ergebnis wurde festgehalten, dass die DNA in den Knochen nach 40 Tagen degradiert und im zermahlenden, der Erde beigemischten Zustand nicht mehr mit herkömmlichen Methoden nachweisbar sei.

Von den insgesamt 50 bereits durchgeführten Reerdigungsprozessen wurden allerdings nur zwei im Rahmen der Studie begleitet.

Der Anbieter verfolgt, neben dem beworbenen umweltfreundlichen Aspekt und der Möglichkeit, eine Alternative zu den üblichen Bestattungsverfahren anzubieten, selbstverständlich auch kommerzielle Interessen.

Insbesondere im Hinblick auf den würdevollen Umgang mit einem Leichnam bzw. die „Umbettung des Leichnams“ nach Ablauf der 40 Tage, die Arbeitssicherheit beim anschließenden Transport zum Bestattungsplatz und die Wiederverwendung des Kokons nach Abschluss des Verfahrens für den nächsten Verstorbenen bestehen weitere ungeklärte Fragen.

Für das Bestattungsverfahren der Reerdigung – welches keinem der o. g. genannten Bestattungsverfahren zugeordnet werden kann – gibt es im BestattG BW keine rechtliche Grundlage. Außer in Mecklenburg-Vorpommern wird die Reerdigung von allen anderen Bundesländern als unzulässig angesehen, da sie mit dem jeweiligen Bestattungsgesetz nicht vereinbar ist, da es sich hierbei um keine spezielle Form der Erdbestattung handelt. In Schleswig-Holstein gibt es ein aktuelles Pilotprojekt zur Reerdigung.

Die Regelungen des baden-württembergischen Bestattungsgesetzes sehen zudem vor, dass Beisetzungen in Särgen, Urnen oder – aus religiösen Gründen – Tüchern zu erfolgen haben (§ 39 BestattG BW) – andere zulässige Formen der Beisetzung sieht das baden-württembergische Landesrecht nicht vor. Die begehrte Einbringung von Erde in Erde ist daher keine zulässige Beisetzungsform mit Särgen, Urnen oder Tüchern.

Das Bestattungsrecht Baden-Württemberg sieht auch keine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage vor, weitere Formen von Bestattungen oder Beisetzungen in Form von Erprobungen oder Ausnahmegenehmigungen zuzulassen oder zu regeln.

Angesichts der geltenden Rechtslage bedürfte es daher für die Zulassung neuer Bestattungs-/Beisetzungsformen einer Gesetzesänderung des geltenden Bestattungsgesetzes durch den Landtag Baden-Württemberg.

Wie von der Petentin vorgetragen, wurde in Schleswig-Holstein aktuell eine Experimentierklausel im Bestattungsgesetz Schleswig-Holstein eingefügt (Gesetz zur Änderung des Bestattungsrechts vom 29. Januar 2024, GVOBl. S. 79); ein neuer Paragraph 15a ermöglicht die „Erprobung bisher gesetzlich nicht geregelter Bestattungsarten“ und sichert damit unter anderem die Fortsetzung des Pilotprojekts zur Reerdigung.

Es bleiben die weiteren Ergebnisse/Erfahrungen aus diesem Pilotprojekt abzuwarten.

Auf den Antrag von Abgeordneten im Jahr 2022 zur Modernisierung des Bestattungsrechts (Landtagsdrucksache 17/3032) hat die Landesregierung Stellung genommen, ebenso wurde dieser Antrag am 28. September 2022 im Sozialausschuss – auch u. a. zur Reerdigung – beraten. Ein aktueller Änderungs- bzw. Anpassungsbedarfs des Bestattungsrechts Baden-Württemberg wurde seitens der Abgeordneten nicht gesehen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat im Rahmen des Petitionsverfahrens mitgeteilt, dass die Anregung der Petentin mit Interesse zur Kenntnis genommen und zusammen mit weiteren Eingaben, die dem Ministerium vorgelegt wurden, bei der ohnehin geplanten Prüfung des Bedarfs der Einleitung eines Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des Bestattungsrechts in Baden-Württemberg mitberücksichtigt werde.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Marwein

14. Petition 17/3605 betr. Anerkennung medizinischer Studienleistungen

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Anrechnung von Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums auf das deutsche Medizinstudium nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) sowie die Anerkennung dort erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen nach § 12 Absatz 2 ÄApprO.

II. Sachverhalt

Der Petent hat von 2021 bis 2023 an einer Universität in Polen Medizin studiert. Der Petent beabsichtigt, sein Medizinstudium an einer Universität in Baden-Württemberg fortzusetzen. Aus diesem Grund beantragte der Petent beim Regierungspräsidium – Landesprüfungsamt die Anrechnung von vier Semestern vorklinischen Studiums sowie die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen als Ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (sog. M1-Examen) nach § 12 ÄApprO. Der Petent wollte damit also so gestellt werden, als habe er an einer deutschen medizinischen Fakultät vier Semester Medizin studiert und das M1-Examen bestanden. Das

Regierungspräsidium gab dem Antrag des Petenten zunächst nicht statt. Maßgeblich dafür war, dass zwei vom Petenten an der Universität im Ausland belegte Fächer nicht in der konkreten Form eines Abschluss-examens benotet wurden (dazu näher unten).

III. Rechtliche Würdigung

Nach § 12 Absatz 1 ÄApprO können Zeiten eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums oder verwandten Studiums auf das Medizinstudium ganz oder teilweise angerechnet werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Nach § 12 Absatz 2 ÄApprO können bei entsprechender Gleichwertigkeit Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden, die im Rahmen eines im Ausland betriebenen Medizinstudiums abgelegt worden sind.

Streitgegenstand im Falle des Petenten war die Anrechnung von zwei „kleinen“ Fächern („medical psychology“ und „sociology in medicine“) bzw. die Anerkennung der in diesen Fächern vom Petenten erbrachten Studienleistungen. Die zunächst restriktive Anrechnungspraxis des Landesprüfungsamts geht auf eine Übereinkunft der Landesprüfungsämter aus dem Jahr 2024 zurück, nur benotete Prüfungsleistungen nach § 12 Absatz 2 ÄApprO anzuerkennen.

Dass die Landesprüfungsämter an das Kriterium der Gleichwertigkeit in § 12 ÄApprO einen strengen Maßstab anlegen, ist aus Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration grundsätzlich gerechtfertigt. Immerhin müssen Studierende der Medizin in Deutschland nach dem Bestehen der in der ÄApprO vorgesehenen Studieninhalte des vorklinischen Teils des Studiums auch noch zusätzlich das M1-Examen absolvieren und bestehen, um im klinischen Teil des Medizinstudiums weiter studieren zu können. Im M1-Examen sind die Stoffgebiete „Grundlagen der Medizinischen Psychologie und der Medizinischen Soziologie“ Teil der schriftlichen Prüfung (s. § 22 Absatz 1 Nummer IV. ÄApprO) und damit wesentlich für das Fortkommen im Studium.

Ein vergleichbares Abschlussexamen müssen Studierende an Universitäten im Ausland mit wenigen Ausnahmen nicht absolvieren. Studierende, die aus dem Ausland in den klinischen Teil des Studiums an eine deutsche Universität wechseln, studieren dort in der Regel auf Studienplätzen weiter, die durch das endgültige Nichtbestehen der M1-Prüfung von dort Studierenden frei werden. Sowohl aus inhaltlichen Gründen als auch aus Gründen der Gleichbehandlung der Studierenden ist es daher angezeigt, an die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einen hohen Maßstab im Hinblick auf ihre Gleichwertigkeit anzulegen.

Von Gleichwertigkeit kann nicht mehr ausgegangen werden, wenn sich die Studien- und Prüfungsleistungen wesentlich von den Studien- und Prüfungsleistungen im deutschen Medizinstudium unterscheiden. Einen wesentlichen Unterschied stellt es etwa dar, wenn im deutschen Studiengang Studieninhalte mit einer Prüfung abgeschlossen werden, die im ausländischen Studium nicht vorgesehen ist oder wenn der

Umfang der vermittelten Studieninhalte im Ausland signifikant hinter den Studieninhalten im deutschen Studiengang zurückbleibt.

Bisher haben es die Landesprüfungsämter auch als einen wesentlichen Unterschied betrachtet, wenn Prüfungsformate oder Prüfungsleistungen lediglich mit „bestanden“ anstelle einer konkreten Note bewertet wurden. Diese Praxis wurde u. a. aufgrund des Falles des Petenten im Kreis der Länder einer kritischen Revision unterzogen, nachdem das Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen – das aufgrund einer Auffangzuständigkeit in § 12 Absatz 4 Satz 3 ÄApprO eine hohe Zahl an Anrechnungsfällen zu bearbeiten hat – aufgrund eines Erlasses des dortigen Ministeriums den Anrechnungskonsens der Landesprüfungsämter verlassen hatte. Anlass hierfür war eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu polnischen Universitäten. Nach Auffassung der ZAB ist die Tatsache, dass an polnischen Universitäten in den Fächern „medical psychology with elements of interpersonal communication“ und „sociology in medicine“ die Leistungen – anders als in den „großen Fächern“ – nicht in der konkreten Form eines Abschlussexamens überprüft werden, zwar als Unterschied, jedoch nicht notwendigerweise als wesentlicher Unterschied zu werten. Maßgeblich für die Beurteilung der ZAB war, dass in den Fächern eine konkrete Leistungsüberprüfung stattfindet, die der Leistungsüberprüfung im deutschen Studium im Wesentlichen entspricht.

Nach dieser Maßgabe können daher nach hiesiger Auffassung Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 12 Absatz 2 ÄApprO angerechnet werden, wenn Inhalt und Umfang des jeweiligen Moduls vergleichbar sind und eine konkrete Leistungsüberprüfung stattgefunden hat, das jeweilige Modul also nicht lediglich passiv „ersessen“ werden kann. Ob das jeweilige Modul lediglich mit „bestanden“ oder einer konkreten Note bewertet wurde, ist für die Anrechnung dann nicht ausschlaggebend.

Diese im Vergleich zur bisherigen Praxis der Landesprüfungsämter weitergehende Anrechnungspraxis wurde Anfang März 2025 mit dem Landesprüfungsamt im Regierungspräsidium erörtert. Das Landesprüfungsamt wurde gebeten, künftig entsprechend zu verfahren.

Im Falle des Petenten sind die oben beschriebenen Anrechnungs- bzw. Anerkennungskriterien erfüllt. Das Landesprüfungsamt konnte dementsprechend den Antrag des Petenten mit Schreiben vom 19. März 2025 positiv bescheiden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem der Antrag des Petenten positiv beschieden wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 17/3675 betr. Berufserlaubnis/Approbation

Der Petent hat sich mit seiner Petition zunächst an den Deutschen Bundestag gewandt. Er fordert, Alternativwege zur Erlangung einer Approbation in Deutschland für Mediziner aus dem Ausland zu schaffen, die in ihrem Herkunftsland keine Lizenzprüfung abgelegt haben. Der Petent hält solche Maßnahmen zur Schließung der Fachkräftelücke für erforderlich. Er sieht einen Grund der Fachkräftelücke auch in der seiner Auffassung nach stark begrenzten Anzahl an inländischen Medizinstudienplätzen. Als Alternativwege fordert er unter anderem die Möglichkeit der Einschreibung als außerordentliche Studierende zum Ablegen fehlender Prüfungen an der Universität, den Zugang zur Lizenzprüfung ohne zusätzliches Studium bzw. die Einführung einer Lizenzprüfung nach internationalem Vorbild.

Der Petitionsausschuss des Bundes hat zum einen empfohlen, die Petition an die Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – zur Erwägung zu überweisen, soweit es um die unbürokratischere Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen unter Gewährung fachlicher Standards geht. Zum anderen hat er empfohlen, die Petition den Landesvolksvertretungen zuzuleiten, soweit es um die Schaffung von Studienplätzen und die generelle Anpassung von Zulassungskriterien gehe. Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weist auf den Grundsatz der Berufsanerkennung hin, wonach die Ausbildung im Herkunftsstaat abgeschlossen sein und den Zugang zum Beruf gewähren müsse, also die Grundqualifikationen für eine sichere Patientenversorgung vorliege. Für nicht abgeschlossene ärztliche Ausbildungen verweist der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages auf den Weg, über die Anerkennung von Studienleistungen in das Medizinstudium in Deutschland einzusteigen, um letztlich eine deutsche Approbation zu erlangen, zum anderen zeigt er einen Weg über eine Berufserlaubnis nach der Bundesärzteordnung auf, mit der unter anderem eine fehlende Praxisphase nachgeholt werden könne.

Infolgedessen hat der Deutsche Bundestag die Petition an den Landtag von Baden-Württemberg überwiesen, soweit es um die Schaffung von Studienplätzen und die generelle Anpassung von Zulassungskriterien gehe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Anliegen des Petenten nach Alternativwegen zur Erlangung einer Approbation in Deutschland lässt sich weder über einen Studienplatzaufbau noch durch Anpassung der Zulassungskriterien bei der Vergabe der Studienplätze erreichen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts obliegt die Bemessung der Medizinstudienplätze „der Entscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, der bei seiner Haushaltswirtschaft neben den Grundrechten der Studienplatzbewerberinnen und Studienplatzbewerber auch andere Gemein-

wohlbelange berücksichtigt“. Die Universitätsmedizin in Baden-Württemberg ist national und international sehr gut aufgestellt. Sie ist mit fünf Standorten auch sehr gut ausgebaut. Von den bundesweit derzeit etwa 12 000 jährlich zur Verfügung stehenden Studienanfängerplätzen stellt Baden-Württemberg etwa 1 700 bereit; 150 Studienplätze davon wurden im Jahr 2020 neu geschaffen.

Der Studiengang Medizin ist sowohl im ersten als auch in den höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkt. Die Studienplatzvergabe unterliegt daher wegen der hohen grundrechtlichen Bedeutung der Freiheit der Berufsausbildung und Berufswahl strengen rechtlichen Vorgaben. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die verfügbaren Studienplätze erschöpfend und chancengerecht zu vergeben. Dies bedeutet zum einen, dass die Studienplatzzahl nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien ermittelt wird, zum anderen, dass die ermittelten Studienplätze vollständig entsprechend der vorhandenen Ausbildungskapazität vergeben werden. Eine Einschreibung als außerordentliche Studierende, die gleichwohl Prüfungen ablegen dürften und damit Ausbildungskapazitäten in Anspruch nehmen könnten, wie vom Petenten vorgeschlagen, ist daher nicht möglich. Die verfügbaren Studienplätze sind gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorrangig an der Eignung orientiert und gleichheitsgerecht zu vergeben. Eine „generelle Anpassung von Zulassungskriterien“ wäre daher nur im Rahmen dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nach einer vorrangig eignungsorientierten Auswahl der Studierenden möglich und würde dem Anliegen des Petenten nicht Rechnung tragen können.

Abschließend wird zur Studienplatzvergabe im Studiengang Medizin angemerkt: Nach den Regelungen des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung und des Hochschulzulassungsgesetzes werden die verfügbaren Studienanfängerplätze nach Eignung und Motivation für Studium und Beruf in verschiedenen Quoten und nach unterschiedlichen Eignungskriterien vergeben. Aus verfassungsrechtlichen Gründen stehen die Studienplätze im Wesentlichen Deutschen und Deutschen Gleichgestellten, insbesondere EU-Bürgerinnen und Bürgern, zur Verfügung. Für Drittstaatsangehörige ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung stehen bis zu 5 Prozent der Studienplätze zur Verfügung. Eignungskriterien sind neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung vor allem die schulnotenunabhängigen Kriterien wie fachspezifische Studieneignungstests, Interviews und praktische Vorerfahrungen wie Freiwilligendienste und Berufsausbildungen. Bereits erbrachte Studienleistungen im Studiengang Medizin sind naturgemäß kein Kriterium für die Vergabe der Studienanfängerplätze. Bisher erbrachte Studienleistungen sind aber relevantes Auswahlkriterium bei der Vergabe der Studienplätze im höheren Fachsemester. Ein Studieneinstieg im höheren Fachsemester, wie er als ein Weg vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags aufgezeigt wird, ist grundsätzlich möglich, sofern freie Studienplätze verfügbar sind. Freie Studienplätze in höheren Fachsemestern werden

ebenfalls nach gesetzlich festgelegten Kriterien unter den Bewerbenden vergeben. Sind Plätze im höheren Fachsemester freigeworden, werden diese zunächst an Aufrückende, dann an Hochschulortwechsler, zu denen auch Medizinstudierende aus einer Hochschule innerhalb der EU gehören, vergeben. Sind danach noch Studienplätze frei, werden diese an Quereinsteigende, worunter auch Medizinstudierende aus Drittstaaten zählen, vergeben. Auswahlkriterien für einen Studienplatz im höheren Fachsemester sind überwiegend bisherige Studienleistungen. Angesichts einer im Studiengang Medizin geringen Studienabbruchquote stehen freie Studienplätze im höheren Fachsemester jedoch nur vereinzelt zur Verfügung.

Beschlussesempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

16. Petition 17/3707 betr. Kinder- und Jugendmedienschutz

Die Petentin fordert ein Verbot sexualisierter, stereotyper und unrealistischer Darstellung von Minderjährigen in der Werbung.

Zur Begründung führt die Petentin aus, dass Minderjährige in der Werbung häufig auf sexistische und stereotype Art im Hinblick auf „typisch männliche“ und „typisch weibliche“ Eigenschaften und Vorlieben dargestellt würden. Dies hätte einen negativen Einfluss auf das Selbstbewusstsein von Heranwachsenden, die durch diese Darstellung in der Werbung stark beeinflusst würden. Zudem würden auf diese Weise traditionelle, gesellschaftlich wie kulturell überholte Vorstellungen, bestimmte Rollenbilder und Perfektionsideale gänzlich unabhängig von gewandelten gesellschaftlichen Einstellungen fortwährend bestätigt und junge Menschen in diskriminierender Weise auf eine eindeutige Zweigeschlechtlichkeit reduziert.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Der Kinder- und Jugendmedienschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die der Landesregierung ein bedeutendes Anliegen ist. Eine wichtige Zielstellung des Kinder- und Jugendmedienschutzes ist es, ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen den Teilbereichen Schutz, Befähigung und Teilhabe zu schaffen. Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag enthält daher Regelungen, mit denen diese Zielrichtung erreicht und Kindern und Jugendlichen ein sicheres Aufwachsen mit Medien ermöglicht werden soll.

Werbung ist gerade bei privaten Medienangeboten ein wesentliches Element der Refinanzierung. Sie ist daher wichtig zum Erhalt einer vielfältigen Medienlandschaft. Zugleich ist es das grundsätzliche Ziel von Werbung, innerhalb von kurzer Zeit Aufmerksamkeit zu erlangen und Kaufanreize zu schaffen. Gerade

Kinder und Jugendliche können durch diese Werbung nachhaltig sowohl in ihrem Kaufverhalten als auch in ihrer Entwicklung beeinflusst werden.

Es bestehen daher umfassende gesetzliche Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in und durch Werbung.

Sowohl der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) als auch der Medienstaatsvertrag (MStV) und in Bezug auf Baden-Württemberg ebenfalls der Staatsvertrag über den Südwestrundfunk (SWR-StV) enthalten spezielle Vorgaben zur Gestaltung von Werbung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört zum Beispiel, dass Sendungen für Kinder nicht durch Werbung unterbrochen werden dürfen (§ 9 Absatz 1 MStV). Produktplatzierungen sind in Kindersendungen nicht erlaubt (§ 8 Absatz 7 MStV), der öffentlich-rechtliche Sender KiKA ist ebenso vollständig werbefrei wie DAS-DING als Jugendangebot des SWR (§ 8 Absatz 4 SWR-StV). Speziell auf die Darstellung von Kindern und Jugendlichen bezogen sind Angebote unzulässig, die Kinder oder Jugendliche in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen (§ 4 Absatz 1 Nummer 9 JMStV) oder kinderpornographisch im Sinne des Strafgesetzbuches sind (§ 4 Absatz 1 Nummer 10 JMStV). Weitere zentrale Norm für den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Werbung ist § 6 JMStV, wonach Werbung insbesondere nicht Kinder und Jugendliche körperlich oder seelisch beeinträchtigen, deren Unerfahrenheit, Leichtgläubigkeit oder Vertrauen ausnutzen, sie in gefährlichen Situationen zeigen, ihre Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten beeinträchtigen oder ihren Interessen schaden darf.

Neben den gesetzlichen Regelungen zur Werbung hat der Deutsche Werberat als Organ der Selbstregulierung Kodizes zur Gestaltung von Werbung festgehalten. Demnach hat Werbung die allgemein anerkannten Grundwerte der Gesellschaft und die dort vorherrschenden Vorstellungen von Anstand und Moral zu beachten. Sie muss stets von Fairness im Wettbewerb und Verantwortung gegenüber der Gesellschaft getragen sein. Insbesondere darf Werbung nach den Grundregeln des Werberats keine Form der Diskriminierung anregen oder stillschweigend dulden, die auf Rasse, Abstammung, Religion, Geschlecht, Alter, Behinderung oder sexuelle Orientierung bzw. die Reduzierung auf ein sexuelles Objekt abzielt. Der Leitfaden zum Werbekodex des Werberats enthält auch Handlungsempfehlungen zur Darstellung von Kindern in der Werbung. Darin wird unter anderem klargestellt, dass sexualisierte Darstellungen von Kindern verboten sind. Im Übrigen hat eine Bewertung nach dem jeweiligen Einzelfall zu erfolgen. Wer eine Werbemaßnahme als anstößig empfindet, kann sich an den Werberat wenden. Dort wird die betreffende Werbung geprüft und eine Stellungnahme des Werbetreibenden eingeholt. Im Falle einer Beanstandung durch den Werberat wird die Werbung in den meisten Fällen vom Werbetreibenden gestoppt oder angepasst. Erfolgt dies nicht, kann der Werberat eine öffentliche Rüge aussprechen.

Durch das dargestellte Zusammenspiel von gesetzlichen Regelungen und Maßnahmen der Selbstregulierung kann sowohl rechtlich unzulässige als auch als unangemessen empfundene Werbung verhindert werden. Die Grundannahme der Petition, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich vor sexualisierter, stereotyper oder unrealistischer Darstellung in der Werbung geschützt werden müssen, wird von der Landesregierung geteilt. Allerdings findet sich diese Grundannahme bereits umfassend in dem beschriebenen Regelungssystem wieder, sodass eine Erweiterung der rechtlichen Grundlagen vor diesem Hintergrund aktuell nicht für erforderlich erachtet wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

17. Petition 17/3713 betr. Justizvollzug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beanstandet, er sei unrechtmäßig von dem sogenannten Perspektivenstockwerk auf ein Regelstockwerk verlegt worden (1.) und behauptet, Bedienstete nutzten Mittel der Justizvollzugsanstalt F. für private Zwecke (2.). Zudem habe das Verschwinden von Fleisch aus der Anstaltsküche zum Widerruf der Zulassung mehrerer dort beschäftigter Gefangener geführt (3.). Darüber hinaus gebe es Bedienstete, die körperliche Gewalt gegenüber Gefangenen anwendeten (4.).

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent verbüßt derzeit in der Justizvollzugsanstalt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes. Er befindet sich seit September 2016 in Haft.

Zu 1.:

Gemäß § 3 Absatz 1 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) wirken Gefangene an ihrer Behandlung und an der Erreichung des Vollzugsziels, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, mit. Ihre Bereitschaft hierzu ist zu wecken und zu fördern.

Um diesem gesetzlichen Behandlungsauftrag nachzukommen, hat die Justizvollzugsanstalt ein Stockwerk als sogenanntes Perspektivenstockwerk eingerichtet, das insbesondere langstrafigen Gefangenen als Unterbringungsmöglichkeit zur Verfügung steht, sofern sie sich an die dortigen Regeln halten.

Das Perspektivenstockwerk ist nach der in der entsprechenden Hausverfügung festgelegten Konzeption auf die Vorbereitung einer Therapie ausgerichtet. Die dortige Unterbringung ist mit Vergünstigungen (zum Beispiel längerer Aufschluss, Kochmöglichkeiten) verbunden, welche die Bereitschaft zur Durchführung einer Therapie fördern und erhalten sollen.

Zielgruppe sind dabei Strafgefangene, die an der Erreichung ihres Vollzugsziels aktiv mitwirken, eine nachhaltige Bereitschaft zu regelkonformem Verhalten zeigen und bei denen die Teilnahme an schulischen, beruflichen und therapeutischen Angeboten gefördert und erhalten werden soll, insbesondere Strafgefangene mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe, Sexual- und Gewaltstraftäter mit langjähriger Freiheitsstrafe, bei denen eine Indikation zur Diagnostik und/oder Sozialtherapie besteht, Abiturienten und Studenten oder ehemalige und aktuelle Teilnehmer des Anti-Gewalt-Trainings. Voraussetzung für die Unterbringung auf diesem Stockwerk ist danach die Bereitschaft, an den regelmäßig stattfindenden Plenen teilzunehmen sowie die vom Behandlungsteam als sinnvoll und notwendig erachteten Gruppen- beziehungsweise Therapieangebote wahrzunehmen und so am jeweiligen Vollzugsziel mitzuwirken.

Im Fall des Petenten hat die Justizvollzugsanstalt mit Verfügung vom 16. Januar 2025 seine Zulassung zur Unterbringung auf dem Perspektivenstockwerk widerrufen und die Verbringung auf ein Regelstockwerk angeordnet, nachdem der Petent nachhaltig die Teilnahme an dem indizierten Diagnostikverfahren der sozialtherapeutischen Abteilung einer Justizvollzugsanstalt verweigert hatte. Die Kriterien für die Indikation einer Überstellung in die sozialtherapeutische Abteilung der Justizvollzugsanstalt sind in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verlegung von Gefangenen in sozialtherapeutische Einrichtungen vom 22. Oktober 2019 festgelegt. Das Diagnostikverfahren ist zur Ermittlung eines möglichen Therapiebedarfs und zur Feststellung kriminalprognostisch relevanter Risikofaktoren erforderlich. Durch die Verweigerung einer Teilnahme wirkt der Petent nicht an seinem Vollzugsziel mit.

Ein Eilantrag des Petenten auf Aussetzung des Vollzugs der Verlegungsverfügung wurde durch das Landgericht mit Beschluss vom 20. Februar 2025 zurückgewiesen. Hierzu hat das Landgericht insbesondere festgestellt, dass die in der entsprechenden Hausverfügung niedergelegte vollzugliche Praxis, wonach speziell die Verweigerung der Überstellung in die Diagnostik in der Regel eine Wegverlegung aus dem Perspektivenstockwerk zur Folge hat, keinen Bedenken begegnet. Wird der Antritt einer Therapie beziehungsweise der dafür erforderlichen Diagnostik verweigert, kann danach das Ziel des Perspektivenstockwerks, die Therapiebereitschaft zu wecken und auf Therapieangebote, insbesondere in Form von Wohngruppen, vorzubereiten, von vornherein nicht mehr erreicht werden.

Entgegen der Behauptung des Petenten wird das Behandlungsteam für das Perspektivenstockwerk in der Hausverfügung Nummer 052 nicht als „Betreuungsteam“ bezeichnet.

Zu 2.:

Das allgemeine Vorbringen des Petenten, Bedienstete ließen Gegenstände für den eigenen Privatgebrauch mit Mitteln der Justizvollzugsanstalt unentgeltlich oder ohne Rechnung herstellen, ist nicht zuordenbar und

entzieht sich vor diesem Hintergrund einer konkreten Überprüfung. Entsprechende Fälle sind nicht bekannt.

Zu 3.:

Am 2. Januar 2025 kam es zu einem Vorfall in der Anstaltsküche, bei dem zwei der dort arbeitenden Gefangenen unerlaubt Fleisch für den eigenen Verzehr entwendeten. Beiden Gefangenen wurde daraufhin die Zulassung zur Arbeit in der Anstaltsküche und der sonstigen Verpflegungswirtschaft widerrufen. Nach der seitens der Justizvollzugsanstalt vorgenommenen Gesamtabwägung des schutzwürdigen Interesses der Gefangenen an der Fortsetzung der Arbeit überwogen die schutzwürdigen vollzuglichen und haushaltsrechtlichen Interessen. Durch den Diebstahl der Lebensmittel wurde das Vertrauensverhältnis in die betroffenen Gefangenen zerrüttet, sodass eine Weiterbeschäftigung in der Küche nicht mehr verantwortbar war, insbesondere mit Blick auf den Umstand, dass die in der Küche Beschäftigten aufgrund des täglichen Umgangs mit besonders gefährlichen Gegenständen und Lebensmitteln eine besondere Vertrauensstellung genießen.

Ein hiergegen gerichteter Antrag auf gerichtliche Entscheidung eines der betroffenen Gefangenen wurde mit Beschluss des Landgerichts vom 3. März 2025 zurückgewiesen.

In diesem Zusammenhang wurde die Fleischration des Petenten nicht gekürzt.

Zu 4.:

Die pauschale Behauptung dienstpflichtwidrigen und strafrechtlich relevanten Verhaltens Vollzugsbediensteter der Justizvollzugsanstalt ist einer näheren Prüfung nicht zugänglich. Entsprechend zuordenbare Vorfälle sind nicht bekannt.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

18. Petition 17/3718 betr. Schenkungssteuererklärung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Aufforderung zur Abgabe einer Schenkungssteuererklärung durch das zuständige Finanzamt.

II. Sachverhalt

Zum 1. Juni 2002 hatte die Petentin ihrer Enkelin ein lebenslanges Nießbrauchrecht am hälftigen Anteil an einem in ihrem Eigentum stehenden Grundstück ein-

geräumt. Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 verzichtete die Enkelin der Petentin ohne Gegenleistung auf das ihr eingeräumte Nießbrauchrecht und beantragte die Löschung im Grundbuch, welche am 10. Juni 2021 erfolgte. Die Willenserklärung ist notariell beglaubigt und von beiden Beteiligten unterschrieben. Dieses Schreiben wurde durch die Steuerberatung der Petentin dem zuständigen Finanzamt am 11. April 2023 vorgelegt. Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurde die Petentin vom Finanzamt zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung hinsichtlich des vorzeitigen unentgeltlichen Verzichts auf das Nießbrauchrecht aufgefordert. Am 30. Januar 2024 übersandte die Petentin dem Finanzamt eine Abschrift der Petition, welche sie beim Landtag von Baden-Württemberg eingereicht habe. Außerdem bat sie darum, das Verfahren bis zum Ergehen einer Entscheidung vorerst ruhen zu lassen.

Mit dieser Petition bestreitet die Petentin das Vorliegen einer Schenkung und begründet dies damit, dass bei der Löschung eines Nießbrauchrechts kein zweiseitiges Rechtsgeschäft vorliegen würde und somit die Voraussetzungen einer Schenkung nicht erfüllt wären. In der Folge bestehe keine Verpflichtung zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung.

Mit Schreiben vom 5. September 2024 und vom 7. Februar 2025 wurde die Petentin vom Finanzamt um Sachstandsmitteilung bezüglich der Petition gebeten. Am 10. Februar 2025 wandte sich die Petentin schriftlich an den Landtag von Baden-Württemberg, um den Sachstand in Bezug auf die Petition zu erfragen. Mit Schreiben gleichen Datums teilte die Petentin dem Finanzamt mit, dass die Petition noch nicht beantwortet sei. Mit Erlass des Ministeriums für Finanzen vom 19. Februar 2025 erlangte das Finanzamt Kenntnis darüber, dass das ursprüngliche Schreiben der Petentin vom 30. Januar 2024 dem Landtag bislang noch nicht vorlag.

Eine Schenkungsteuererklärung ist beim zuständigen Finanzamt bislang nicht eingereicht worden.

III. Rechtliche Würdigung

Die Petentin wurde vom Finanzamt rechtmäßig zur Abgabe einer Schenkungsteuererklärung aufgefordert. Durch den Verzicht ihrer Enkelin auf das ihr eingeräumte Nießbrauchrecht an einem Grundstück, liegt eine Bereicherung der Petentin als Grundstückseigentümerin vor. Der Vorgang unterliegt der Schenkungsteuer.

Die Steuergesetze bestimmen, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist (§ 149 Abgabenordnung – AO). Im Rahmen der Erbschaft- und Schenkungsteuer ergibt sich die Erklärungspflicht aus § 31 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 1 ErbStG kann das Finanzamt von jedem an einer Schenkung Beteiligten ohne Rücksicht darauf, ob er selbst steuerpflichtig ist, die Abgabe einer Erklärung verlangen. Ist die Finanzbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten (§ 5 AO). Die Auf-

forderung zur Erklärungsabgabe ist ermessensgerecht, wenn die Möglichkeit eines steuerpflichtigen Erwerbs besteht. Nur unter besonderen Umständen ist die Aufforderung ermessensfehlerhaft, z. B. wenn eine Steuerschuld mit Sicherheit nicht bestehen kann.

Schenkungen unter Lebenden unterliegen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 ErbStG der Schenkungsteuer. Gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG gilt als Schenkung unter Lebenden jede freigebige Zuwendung, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird. Auch die Minderung oder Aufhebung einer bestehenden Belastung ist als Schenkung anzusehen. Diese Auffassung wird durch das Bundesfinanzhof-Urteil vom 20. Mai 2014 bestätigt. Demzufolge erfüllt der vorzeitige unentgeltliche Verzicht auf ein vorbehaltenes Nießbrauchrecht als Rechtsverzicht den Tatbestand des § 7 Absatz 1 Nummer 1 ErbStG. Der Verzicht der Enkelin der Petentin als Nießbrauchberechtigte führt daher zu einer Bereicherung zugunsten der Petentin als Grundstückseigentümerin.

Voraussetzung für die Aufhebung eines Rechts ist gemäß § 875 Bürgerliches Gesetzbuch die Erklärung der Berechtigten und die Löschung des Rechts im Grundbuch. Ein Schenkungsvertrag mit zwei übereinstimmenden Willenserklärungen durch Schenkerin und Beschenkte ist für die Löschung des Nießbrauchrechts und dementsprechend für das Vorliegen einer Schenkung nicht erforderlich. Die notariell beglaubigte Verzichtserklärung der Enkelin gegenüber dem Grundbuchamt sowie die daraus resultierende Löschung im Grundbuch sind erfolgt. Durch die Löschung im Grundbuch wird die dingliche Sicherung aufgehoben und folglich liegt keine rechtliche Belastung mehr vor. Die Petentin ist nunmehr wieder zur umfangreichen Nutzung des Grundstücks sowie zur vollumfänglichen Fruchtziehung berechtigt.

Das Finanzamt hat ermessensgerecht eine Schenkungsteuererklärung von der Petentin angefordert, da der Verzicht der Enkelin der Petentin auf den ihr eingeräumten Nießbrauch an einem im Eigentum der Petentin stehenden Grundstück der Schenkungsteuer unterliegt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuweichen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

19. Petition 17/3814 betr. Justizvollzug

Der Petent verbüßt derzeit in einer Justizvollzugsanstalt eine Freiheitsstrafe von elf Jahren und sechs Monaten. Er befindet sich seit April 2017 in Haft.

Der Petent beanstandet, das Justizministerium habe eine Eingabe vom 19. September 2024 nicht schriftlich beantwortet (1.), die Justizvollzugsanstalt komme ihrem gesetzlichen Resozialisierungsauftrag nicht nach (2.), insbesondere mit Blick auf die finanzielle Situation langstrafiger Gefangener (3.) und es fehle eine Rechtsberatung für Gefangene (4.). Darüber hinaus nimmt der Petent Bezug auf gerichtliche Entscheidungen über die Erhebung von SAT-Gebühren (5.) sowie zur Gefangenentelefonie (6.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Sämtliche Eingaben des Petenten werden von der Aufsichtsbehörde – wie bei allen eingehenden Beschwerden – unter Anforderung eines Berichts der Justizvollzugsanstalt eingehend geprüft und bewertet.

Die vom Petenten genannte Eingabe im Zuge seiner Tätigkeit als Insassenvertreter vom 19. September 2024 wurde der Vertreterin der Aufsichtsbehörde im Rahmen eines Besuchs der Justizvollzugsanstalt am selben Tag übergeben. Ein Bericht der Justizvollzugsanstalt zu ausgewählten Beschwerdepunkten der umfangreichen Eingabe, welche rund 30 Beschwerdepunkte umfasst, wurde am 6. März 2025 vorgelegt. Im Anschluss wurde die Eingabe durch die Aufsichtsbehörde mit Erlass vom 19. März 2025 beantwortet.

Zu 2.:

Soweit der Petent mangelnde Möglichkeiten einer Resozialisierung behauptet, ist bei diesem gemäß Diagnostikbericht vom 21. Dezember 2018 und kriminalprognostischem Gutachten vom 22. Januar 2024 eine Sozialtherapie indiziert. Die Kriterien für die Indikation einer Überstellung in die sozialtherapeutische Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt sind in der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Verlegung von Gefangenen in sozialtherapeutische Einrichtungen vom 22. Oktober 2019 festgelegt. Der Petent hat sich mit einer entsprechenden Überstellung bislang jedoch nicht einverstanden erklärt.

In der Vollzugsplankonferenz am 28. März 2024 wurde dem Petenten darüber hinaus auch die Teilnahme an einem Behandlungsprogramm für Gewaltstraftäter (BPG) in einer anderen Justizvollzugsanstalt angeboten, was dieser allerdings ebenfalls abgelehnt hat.

Auch seitens des Oberlandesgerichts K., welches mit Beschluss vom 10. März 2025 die gegen die Ablehnung der Reststrafenaussetzung gerichtete sofortige Beschwerde des Petenten als unbegründet verworfen hat, wurden keine Versäumnisse in dessen Behandlung festgestellt.

Zu 3.:

In der Folge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Juni 2023 wird derzeit das Bestehen eines Änderungsbedarfs bezüglich der einschlägigen Regelungen des Justizvollzugsgesetzbuchs

auch bezüglich der Gefangenenvergütung überprüft. Diese sind nach der bundesverfassungsgerichtlichen Entscheidung an einem umfassenden, wirksamen, in sich schlüssigen und am Stand der Wissenschaft ausgerichteten Resozialisierungskonzept zu orientieren.

Zu 4.:

Gemäß § 41 Absatz 2 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 3 (JVollzGB III) ist Gefangenen eine Beratung in für sie bedeutsamen rechtlichen und sozialen Fragestellungen zu ermöglichen. Die Beratung soll hierbei auch die Benennung von Stellen und Einrichtungen außerhalb der Justizvollzugsanstalt umfassen.

Gefangene haben aber keinen Anspruch darauf, dass ihnen bestimmte Hilfsangebote unterbreitet werden. Insoweit steht der Anstalt ein Beurteilungsspielraum zu, in welcher Weise Gefangene zu beraten sind oder ihnen Hilfe zu leisten ist. Aus § 41 Absatz 2 JVollzGB III folgt keine Verpflichtung für die Justizvollzugsanstalt zu einer umfassenden und gründlichen Rechtsberatung, wie sie Rechtsanwälten obliegt, vielmehr nur die Pflicht, einem Gefangenen bei der Gewinnung derjenigen Informationen behilflich zu sein, die er zur Beurteilung seiner im Einzelfall fraglichen (rechtlichen) Stellung benötigt. In erster Linie obliegt Rechtsberatung den rechtsberatenden Berufen und nicht dem Anstaltspersonal, insbesondere auch nicht dem Sozialdienst. Diesem obliegt vielmehr die Vorprüfung, ob und wieweit juristischer Rat benötigt wird.

Zu 5.:

Gemäß § 59 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III kann eine Justizvollzugsanstalt den Betrieb von Empfangsanlagen einem Dritten übertragen. In der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt erfolgte der Betrieb der dortigen SAT-Empfangsanlage bislang durch den Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe F., der auch Eigentümer der Anlage war und den Gefangenen das Empfangssignal gegen Entgelt in Höhe von monatlich fünf Euro zur Verfügung stellte.

Hinsichtlich der Bemessung des Entgelts durch Dritte gilt, dass die Justizvollzugsanstalten die wirtschaftlichen Interessen der Gefangenen wahren müssen, da diese in der Anbieterwahl für den Fernsehempfang nicht frei sind. Dies ist bei landesweit einheitlicher Gefangenenvergütung bereits aus Gründen der Gleichbehandlung geboten. Vor diesem Hintergrund werden mittlerweile auch zahlreiche Empfangsanlagen der hiesigen Justizvollzugsanstalten nicht durch Dritte, sondern – teils nach Erwerb von im Eigentum Dritter stehender SAT-Anlagen durch das Land Baden-Württemberg – in Eigenregie des Landes betrieben.

Mit Beschluss vom 6. Februar 2025 hat das Landgericht F. entschieden, dass die seitens des gemeinnützigen Vereins für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe F. seit dem 1. Januar 2008 erhobene Gebühr für den Satellitenempfang in Höhe von fünf Euro monatlich rechtswidrig gewesen sei, weil jedenfalls nicht auszuschließen gewesen sei, dass die durch die Gebüh-

renpauschale eingenommenen Gesamteinnahmen den durchschnittlich durch den Betrieb der Geräte veranlassten Aufwand überschritten hätten. Nach Einschätzung der Strafvollstreckungskammer habe die verfahrensbeteiligte Justizvollzugsanstalt keine nachvollziehbare Berechnungsgrundlage des Vereins vorgelegt, anhand derer die Zulässigkeit der erhobenen Kostenpauschale sowie die ihr zugrundeliegenden Kostenparameter hätten geprüft werden können, weshalb die Überprüfung der Marktgerechtigkeit der erhobenen Kostenpauschale nicht möglich gewesen sei.

Vor diesem Hintergrund hat der Verein für Gefangenen- und Gefährdetenhilfe F. entschieden, die SAT-Anlagen an das Land Baden-Württemberg zu verkaufen, sodass diese künftig nicht mehr über einen Dritten im Sinne von § 59 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB III, sondern in Eigenregie des Landes betrieben werden.

Nachdem die SAT-Anlagen nicht mehr durch einen externen Anbieter, sondern durch das Land selbst betrieben werden, werden in der Hauptanstalt der Justizvollzugsanstalt unter Zugrundelegung des für im Landeseigentum stehenden SAT-Anlagen vom Justizministerium vorgegebenen Kalkulationsschemas nunmehr Kosten in Höhe von 0,66 Euro pro TV-Nutzer veranschlagt. Ergänzend ist zu bemerken, dass die Justizvollzugsanstalt derzeit noch mit Blick auf die ihr zugeordnete kleinere Außenstelle L. die Einführung einheitlicher Gebühren für Hauptanstalt und Außenstelle prüft.

Zu 6.:

Mit Beschluss vom 11. Februar 2025 hat das Oberlandesgericht K. auf die Rechtsbeschwerde eines Gefangenen den Beschluss des Landgerichts F. vom 24. September 2024 aufgehoben, mit dem die landesweit geltenden und über eine europaweite Ausschreibung der Dienstleistungskonzession ermittelten Telefontarife der Gefangenentelefonie als marktgerecht anerkannt worden waren. Die Sache wurde zur erneuten Behandlung und Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts zurückverwiesen, welche daher dazu berufen ist, weitere Sachaufklärung insbesondere zu den verteuern Umständen der Gefangenentelefonie zu betreiben und in richterlicher Unabhängigkeit entscheiden wird.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

20. Petition 17/3647 betr. Einführung einer Bagatellregelung

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Einführung einer Bagatellregelung für die Grundsteuerveranlagung pro Flurstück.

II. Sachverhalt

Der Petent hat als Besitzer von Obstbaumwiesen (land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke) einen Grundsteuerbescheid über 0,70 Euro jährlich von einer Gemeinde erhalten. Er moniert, dass dieser Betrag nicht die Portokosten der Gemeinde und sämtliche mit der Bescheiderstellung und Steuereinzahlung verbundenen Kosten decke. Daher hält er die Einführung einer Bagatellgrenze für die Grundsteuer zur Vermeidung unnötiger Druck-, Papier- und Logistikkosten für geboten.

III. Rechtliche Würdigung

Die Erhebung der Grundsteuer ist eine Angelegenheit des in Artikel 71 der Landesverfassung garantierten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. Die Gemeinde bestimmt durch ihren Hebesatz, ob und in welcher Höhe sie von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer erhebt (§ 1 Absatz 2 Landesgrundsteuergesetz – LGrStG).

Zur Erhebung von Kleinbeträgen hat der Gesetzgeber den Gemeinden einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum eingeräumt.

Nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe c Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 156 Absatz 2 Satz 1 Abgabenordnung (AO) haben die Kommunen das Recht, von der Festsetzung von Kommunalabgaben abzusehen, wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zum festgesetzten Betrag stehen.

Auch die Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts räumen den Kommunen im Bereich der Erhebung von Kleinbeträgen einen weiten Beurteilungs- und Ermessensspielraum ein. Die Kommunen sind gehalten, in ihrer Haushaltsführung nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren. Dies verpflichtet einerseits zur gleichmäßigen und vollständigen Ausschöpfung der Einnahmemöglichkeiten (§ 26 Gemeindehaushaltsverordnung – GemHVO), andererseits kann aber davon abgesehen werden, Ansprüche von weniger als zehn Euro geltend zu machen (§ 33 GemHVO).

Es ist deshalb Sache der jeweiligen Kommune, im Rahmen ihrer Haushaltsführung das aus der Erhebung von Kleinbeträgen resultierende Steueraufkommen, die finanziellen Auswirkungen und den damit verbundenen Verwaltungsaufwand zu beurteilen, die Vor- und Nachteile abzuwägen und über die Erhebung von Kleinbeträgen zu entscheiden.

Die Gemeinde hat nachvollziehbar dargelegt, dass sich aufgrund des voll automatisierten Verarbeitungsverfahrens, der geringfügigen Verwaltungs- und Druckkosten, der deutlich günstigeren Versandkosten als beim herkömmlichen Postversand und des Verzichts auf einen jährlichen Versand von Steuerbescheiden Kleinbeträge wie im vorliegenden Fall bereits ab dem zweiten Jahr amortisieren.

Nach Angabe der Gemeinde beträgt der aus Kleinbeträgen erhobene Anteil rund 13 Prozent des gesamten

Grundsteueraufkommens. Die Gemeinde hat anschaulich ausgeführt, dass sie aus gemeindewirtschaftlicher Sicht nicht auf diese Einnahmen verzichten kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

21. Petition 17/3670 betr. Grundsteuer

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das dem Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) zugrundeliegende (modifizierte) Bodenwertmodell und äußert dagegen verfassungsrechtliche Bedenken.

II. Sachverhalt

Der Petent begehrt eine Änderung der aktuellen Besteuerung nach dem LGrStG. Er kommt bei einem Vergleich zwischen dem baden-württembergischen Bodenwertmodell, dem bayerischen Flächenmodell und dem hessische Flächen-Faktor-Verfahren zu dem Ergebnis, dass die Berücksichtigung der Wohn-/Nutzfläche zu weniger starken Veränderungen bei den einzelnen Grundstücken führen würde. Daher sollte das baden-württembergische Bodenwertmodell in das bayerische oder hessische Modell überführt werden. Nach Auffassung des Petenten würde das baden-württembergische Bodenwertmodell ohne Berücksichtigung der Gebäudekomponente gegen das Äquivalenzprinzip sowie gegen das verfassungsrechtliche Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung verstoßen.

Kurzfristig sollte die Möglichkeit für die Kommunen geschaffen werden, zwei unterschiedliche Hebesätze für Grundstücke in und außerhalb von Gewerbegebieten festzulegen, da diese beiden Bodenrichtwertzonen erheblich voneinander abweichen würden.

Zur Abfederung von Härten sollte das LGrStG um einen erweiterten Erlass entsprechend Artikel 8 des bayerischen Grundsteuergesetzes ergänzt werden.

Außerdem fordert er eine unbürokratische Anwendung der Fachinformationen der gemeinsamen Gutachterausschüsse bei Mehrbelastungen aufgrund über großer Grundstücke, die aber nicht weiter bebaubar sind.

III. Rechtliche Würdigung

a)

Die Reform der Grundsteuer wurde aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 notwendig, da die bisherige Einheitsbewertung nicht mehr verfassungskonform ist.

Das am 4. November 2020 vom Landtag verabschiedete LGrStG bildet die rechtliche Grundlage für die Grundsteuer in Baden-Württemberg ab dem Kalenderjahr 2025. Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ergibt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens (Grundsteuer B) ausschließlich anhand des Bodenwerts als Produkt der Grundstücksfläche und des jeweiligen Bodenrichtwerts. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird auf Ebene der Steuermesszahl ein Abschlag von 30 Prozent gewährt (§ 38 Absatz 3 LGrStG).

Im Übrigen ergibt sich die zukünftige Grundsteuer – wie bisher – aus einem dreistufigen Verfahren: Grundsteuerwert, Grundsteuermessbetrag und eigentliche Grundsteuerfestsetzung durch die Kommunen. Diese entscheiden im Rahmen ihres Rechts auf kommunale Selbstverwaltung mit ihren Hebesätzen am Ende auch über die Höhe der Grundsteuer.

b) Vorbringen des Petenten

(1) Verfassungsmäßigkeit des LGrStG

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei der Reform der Grundsteuer einen weiten Gestaltungsspielraum zugebilligt. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer muss, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet. Entscheidend ist, dass die Bemessungsgrundlage geeignet ist, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen.

Im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses wurde das modifizierte Bodenwertmodell intensiv verfassungsrechtlich geprüft. Expertinnen und Experten im Bereich der Grundsteuer und insbesondere auf dem Gebiet des Steuer- und Verfassungsrechts kamen zum Schluss, dass das LGrStG die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts erfüllt und verfassungsgemäß ist. Belastungsgrund im Rahmen des LGrStG und Hintergrund für die Bewertung anhand des Bodenwerts ist primär das Äquivalenzprinzip. Damit ist das im Wert des Grund und Bodens verkörperte Potential eines Grundstücks gemeint. Über die Bodenrichtwerte werden typisierend die Vorteile, die durch die Bereitstellung von Infrastruktur und öffentlichen Gütern durch die Kommune entstehen, relations- und realitätsgerecht erfasst. Denn diese grundstücksbezogenen Leistungen einer Gemeinde wirken sich in erster Linie auf die Nutzungsmöglichkeit und somit auf den Wert des Grund und Bodens aus. Der Wert der aufstehenden Gebäude hängt hingegen weniger von externen Effekten, sondern primär von den Investitionen der Eigentümerinnen und Eigentümern ab. Durch das alleinige Abstellen auf die Bodenrichtwerte und das darin verkörperte Potential wird zudem eine Schnittstelle zur objektiven Leistungsfähigkeit hergestellt.

Die Verfassungsmäßigkeit des LGrStG wurde jüngst in zwei Entscheidungen des Finanzgerichts Baden-Württemberg vom 11. Juni 2024 bestätigt. Dabei hat

das Gericht § 38 LGrStG ausdrücklich als mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz gemäß Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG) vereinbar erklärt.

(2) Bodenrichtwerte der Gutachterausschüsse

Maßgebend für die Bewertung von Grundstücken des Grundvermögens ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen. Die Festlegung der Bodenrichtwertzonen und der Bodenrichtwerte steht ausschließlich den Gutachterausschüssen als von der Finanzverwaltung unabhängigen Gremien zu. Die Ermittlung der Bodenrichtwerte erfolgt dabei nach anerkannten Bewertungsmethoden anhand der gesetzlichen Vorgaben aus dem Baugesetzbuch und der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV). Die Bildung der Bodenrichtwerte erfolgt nach dem Grundsatz, dass Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone in ihrer Lage, dem baulichen Maß und der Nutzung im Wesentlichen übereinstimmen. Baufenster und damit auch die typischen unbebaubaren Umgriffsflächen sind regelmäßig bereits im Bodenrichtwert berücksichtigt. Nach § 15 Absatz 1 ImmoWertV sind die Bodenrichtwertzonen so abzugrenzen, dass lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken und dem Bodenrichtwertgrundstück nicht mehr als 30 Prozent betragen.

Der vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert gilt nach § 38 Absatz 1 LGrStG für alle Grundstücke innerhalb der Bodenrichtwertzone, sofern nicht durch ein entsprechendes Gutachten ein tatsächlicher Wert ermittelt wird, der um mehr als 30 Prozent niedriger ist (§ 38 Absatz 4 LGrStG). Insoweit hat der Gesetzgeber einen Ausgleich zwischen einer zulässigen Typisierung im Masseverfahren und einer individuellen Einzelfallgerechtigkeit geschaffen.

(3) Belastungsverschiebungen in der Höhe der Steuer

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts konnten die bisherigen Einheitswerte kein relationsgerechtes Abbild der Grundstückswerte untereinander mehr gewährleisten, da sich die Grundstückswerte seit dem 1. Januar 1964 sehr unterschiedlich entwickelt haben. In der Folge haben Eigentümerinnen und Eigentümer in nicht gerechtfertigter Weise seit Jahren zu Lasten anderer Eigentümerinnen und Eigentümer von der bisherigen verfassungswidrigen Einheitsbewertung profitiert.

Vor diesem Hintergrund sind Belastungsverschiebungen zwischen den Grundstücken sowie Veränderungen in der Höhe der bisherigen Steuer keine Besonderheit des LGrStG, sondern zwingende Folge aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts. Dem Grundbedürfnis Wohnen trägt das LGrStG über die 30-prozentige Ermäßigung bei der Steuermesszahl Rechnung.

(4) Vergleich mit den Modellen aus Bayern und Hessen

Im Unterschied zu Baden-Württemberg haben sich Bayern und Hessen bei der Bewertung von Grundstücken des Grundvermögens für ein wertunabhängiges Flächenmodell entschieden. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer richtet sich in Bayern allein nach der Grundstücksgröße und nach der Gebäudefläche. Der Grund und Boden wird dabei immer mit vier Cent pro Quadratmeter bewertet, egal ob er in einem Gewerbegebiet, in bester Ortslage oder im Außenbereich liegt. Die Gebäudefläche wird stets mit 50 Cent pro Quadratmeter bewertet. Die Regelung in Hessen ergänzt dies lediglich um einen Faktor, der sich aus dem Verhältnis der Höhe des Bodenrichtwerts für das jeweilige Grundstück zum durchschnittlichen Bodenrichtwert in der Gemeinde ergibt.

Auch in Bayern und Hessen gibt es, wie in allen Grundsteuermodellen, Belastungsverschiebungen zwischen den Grundstücken sowie Veränderungen in der Höhe der bisherigen Steuer.

Rechtlicher Maßstab, an dem sich das LGrStG messen lassen muss, ist allein das Grundgesetz und die darin verankerten verfassungsrechtlichen Vorgaben. Der allgemeine Gleichheitssatz des Artikel 3 Absatz 1 GG verlangt nur eine Gleichbehandlung von wesentlich Gleichem durch denselben Hoheitsträger. Deshalb kann das bayerische oder hessische Grundsteuermodell kein rechtlicher Maßstab für das LGrStG sein.

Die vom Petenten geforderte Änderung des LGrStG nach dem Vorbild des Flächenmodells würde zudem nicht zwangsläufig zu mehr Gerechtigkeit führen. Über die Bodenrichtwerte werden in Baden-Württemberg typisierend die Vorteile, die durch die Bereitstellung von Infrastruktur und öffentlichen Gütern durch die Kommune entstehen, sachgerecht erfasst. Das Flächenmodell – auch in Kombination mit einem Faktor – lässt hingegen keine vergleichbare Differenzierung angelehnt an die öffentlichen Leistungen innerhalb der Gemeinde zu.

(5) Forderung kurzfristiger Änderungen

Die geforderte Differenzierung der Hebesätze für Grundstücke in und außerhalb von Gewerbegebieten wird kritisch gesehen. Hinter diesem Vorschlag steht die Sorge, dass es in Baden-Württemberg zu einer ungerechtfertigten Entlastung von Gewerbe und einer zusätzlichen Belastung des Wohnens kommen könnte. Eine Aussage, ob und in welchem Umfang eine derartige Belastungsverschiebung erfolgt, ist derzeit nicht möglich. Erste Daten deuten darauf hin, dass „Wohnen“ aufgrund des 30-prozentigen Wohnabschlags im Durchschnitt nicht wesentlich mehr belastet wird.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Gesetz vom 5. Juli 2024 den Kommunen die Möglichkeit einer Differenzierung des Hebesatzes für Wohn- und Nichtwohngrundstücke bei der Grundsteuer B eingeräumt. Auch andere Länder, die das Bundesmodell anwenden, sind diesem Weg mittlerweile gefolgt und haben

ähnliche Regelungen zur Differenzierung des Hebesatzes eingeführt. Gegen die Öffnung des Hebesatzrechts in Nordrhein-Westfalen werden vielfach verfassungsrechtliche Bedenken vorgebracht. Nach Ansicht des Städtetags Nordrhein-Westfalen ist die Hebesatzöffnung kompliziert und mit großen Rechtsunsicherheiten behaftet. Ein diesbezüglich beauftragtes Gutachten bestätigt verfassungsrechtliche Bedenken und kommt zu dem Ergebnis, dass eine rechtssichere Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Hebesatzdifferenzierung durch die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen ausscheidet. Aus diesem Grund wird allen Gemeinden empfohlen, nur einen einheitlichen Hebesatz zu beschließen.

Demgegenüber gewährt das LGrStG für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke bereits einen 30-Prozent-Abschlag bei der Steuermesszahl (§ 40 Absatz 3 LGrStG). Aus verfassungsrechtlicher Sicht wäre eine Öffnung des Hebesatzrechts im LGrStG mit Risiken verbunden aufgrund der rechtfertigungsbedürftigen Doppelbegünstigung. Der bloße politische Wille, Belastungsverschiebungen infolge der Neuregelung zu begrenzen, ist jedenfalls nicht ausreichend, eine mit der Öffnung des Hebesatzrechts einhergehende Ungleichbehandlung verfassungsrechtlich zu rechtfertigen.

Die Forderung, die bayerische Erlassregelung nach Artikel 8 des bayerischen Grundsteuergesetzes zu übernehmen, dürfte auf einem Missverständnis beruhen. Allgemein wird im Steuerrecht zwischen einer sachlichen und einer persönlichen Billigkeit unterschieden. Die bayerische Regelung bezieht sich ausschließlich auf sachliche Billigkeitsgesichtspunkte und schafft ein Korrektiv, das speziell auf das bayerische wertunabhängige Grundsteuermodell zugeschnitten ist. In dem wertabhängigen Modell des LGrStG von Baden-Württemberg gibt es hierfür die Möglichkeit, einen atypischen Wert per Gutachten nachzuweisen.

Hinsichtlich der Möglichkeit, persönliche Billigkeitsgesichtspunkte berücksichtigen zu können, verweist das bayerische Grundsteuergesetz ebenso wie das LGrStG auf die Möglichkeiten der Abgabenordnung (AO). Demnach können die Kommunen in Fällen, in denen die Grundsteuer außergewöhnlich belastend wirkt, die Steuer stunden (§ 222 AO) sofern vorübergehende Liquiditätsprobleme vorliegen, und die Steuer ganz oder teilweise erlassen (§ 227 AO), wenn deren Erhebung zu einer Existenzgefährdung führt.

Wenn das einzige Vermögen eines Steuerpflichtigen nur aus seinem Grundstück besteht, für welches er eine hohe Grundsteuer entrichten muss, können die Gemeinden die Steuer zur Vermeidung einer Zahlungsunfähigkeit demnach auch gänzlich erlassen. Diese Entscheidung ist von der Kommune anhand der konkreten Umstände im Einzelfall zu treffen.

Insofern besteht kein Unterschied zwischen der Rechtslage in Bayern und in Baden-Württemberg.

Der Vorschlag hinsichtlich der Behandlung von über- großen nicht bebaubaren Grundstücken unter Ein-

beziehung der Fachinformationen der Gutachterausschüsse begegnet rechtlichen sowie tatsächlichen Bedenken. Für die Bewertung des Grundvermögens in Baden-Württemberg sind nur die Bodenrichtwerte des Richtwertgrundstücks der Bodenrichtwertzone relevant und nicht ggf. vorhandene ergänzende Angaben (sogenannte Fachinformationen) des jeweiligen Gutachterausschusses. Diese haben Relevanz für andere Zwecke, nicht jedoch für die Grundsteuer. Sie sind darüber hinaus vielfach sehr komplex und zu unbestimmt, um durch die Finanzämter genutzt werden zu können.

In rechtlicher Hinsicht besteht die Gefahr, dass pauschale Anpassungen der relations- und realitätsgerechten Abbildung der Grundstücke zuwiderlaufen. Die Gutachterausschüsse berücksichtigen die Bebaubarkeit und das Baufenster bereits im Rahmen der Bildung der Bodenrichtwertzonen. Sofern deshalb im Rahmen einer standardisierten Wertanpassung zusätzlich pauschal Anpassungen erfolgen, besteht das Risiko, dass der Wert verfälscht und die Bewertung nicht mehr realitätsgerecht ist. Derartige Anpassungen würden damit einer folgerichtigen Ausgestaltung des LGrStG entgegenstehen. Im Übrigen wäre auch zu berücksichtigen, dass Anpassungen nicht nur wertmindernd wirken. Eine im Vergleich zum Bodenrichtwertgrundstück großzügigere Bebaubarkeit hätte zwingend eine Werterhöhung zur Folge. Zudem ist die Bebaubarkeit nur ein Aspekt von vielen, der den Wert beeinflusst. Eine willkürliche Fokussierung auf nur einen Teilaspekt wirft zusätzlich Bedenken hinsichtlich der folgerichtigen Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage auf.

Eine standardisierte Berücksichtigung der zahlreichen und heterogenen Fachinformationen der Gutachterausschüsse ist in einem standardisierten Verfahren nicht umsetzbar. Zudem kann die Finanzverwaltung den Gutachterausschüssen keine rechtlichen Vorgaben machen, die deren fachliche Entscheidungsfreiheit in der Bewertung einschränken würden. Individuelle Bewertungen würden die Landesgrundsteuer faktisch nicht mehr administrierbar machen. Dies hat auch das Finanzgericht Baden-Württemberg in seinen Urteilen vom 11. Juni 2024 ausdrücklich hervorgehoben. Insgesamt zeigt sich, dass die Grundsteuerbewertung zwischen Typisierung und Einzelfallgerechtigkeit balanciert. Das LGrStG nutzt dabei – wie im Übrigen alle Grundsteuerreformmodelle – den Typisierungsspielraum, den das Bundesverfassungsgericht aufgrund der Vielzahl an zu bewertenden Grundstücken ausdrücklich eingeräumt hat. Anders wäre die Umsetzung einer Grundsteuerreform nicht möglich gewesen.

Eine Änderung des Gesetzes im Sinne des Petenten ist daher nicht angezeigt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 26. Juni 2025 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

26.6.2025

Der Vorsitzende:

Marwein